



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der siebenundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band III

21. Dezember 2002 – 15. September 2003

Generalversammlung
Offizielles Protokoll · Siebenundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/57/49)

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der siebenundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

Band III

21. Dezember 2002 – 15. September 2003

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Siebenundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/57/49)



Vereinte Nationen • New York 2003

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die Resolutionen und Beschlüsse, die von der Generalversammlung in der Zeit vom 21. Dezember 2002 bis 15. September 2003 verabschiedet wurden. Die von der Versammlung in der Zeit vom 10. September bis 20. Dezember 2002 verabschiedeten Resolutionen finden sich in Band I. Band II enthält die von der Versammlung in diesem Zeitraum verabschiedeten Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die auf Grund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das Gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	1
II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	21
III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses	24
IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses	33
V. Beschlüsse	
A. Wahlen und Ernennungen	93
B. Sonstige Beschlüsse	99
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss	99
2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses	102

Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	105
II. Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse	107

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/270	Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich.....	2
57/270	Resolution B.....	2
57/301	Änderung von Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie Eröffnungsdatum und Dauer der Generaldebatte.....	10
57/302	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung.....	11
57/308	Plenarsitzungen auf hoher Ebene zur Frage der Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechszwanzigsten Sonder-tagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids.....	13
57/309	Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit.....	14
57/337	Verhütung bewaffneter Konflikte.....	14
57/338	Verurteilung des Anschlags auf das Personal und die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bagdad.....	19

RESOLUTION 57/270

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 23. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung für die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (A/57/48).

57/270. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich

B¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/227 vom 24. Mai 1996 und 57/270 A vom 20. Dezember 2002,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

in Anbetracht dessen, dass nach mehr als einem Jahrzehnt solcher Veranstaltungen die Fortschritte bei der Umsetzung unzureichend sind und dass es daher an der Zeit ist, mit Nachdruck eine wirksame Umsetzung voranzutreiben,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²,

in dem Bewusstsein, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, einen Rahmen für die Planung, Überprüfung und Bewertung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu Gunsten der Entwicklung bilden,

erneut erklärend, dass die nachhaltige Entwicklung einen entscheidend wichtigen Bestandteil des Gesamtrahmens für die Tätigkeit der Vereinten Nationen bildet, insbesondere für die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele,

sowie erneut erklärend, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, sowie die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eine umfassende Grundlage für Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bieten, deren Hauptziele

die Beseitigung der Armut, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung sind,

in der Erkenntnis, dass Frieden, Sicherheit, Stabilität, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie die Achtung der kulturellen Vielfalt unabdingbar sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und zu gewährleisten, dass sie allen zugute kommt,

hervorhebend, wie wichtig die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen ist, eingedenk der Notwendigkeit, die thematische Einheit jeder dieser Konferenzen und die Querverbindungen zwischen ihnen zu achten,

eingedenk des laufenden Prozesses der Reform der Vereinten Nationen,

in der Erkenntnis, dass bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen von der Politik stärkere Impulse ausgehen müssen,

I

Integrierte und koordinierte Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene

Die Rolle der Mitgliedstaaten

1. *hebt hervor*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien gar nicht genug betont werden kann, dass die Volkswirtschaften der einzelnen Länder heute gleichzeitig mit dem Weltwirtschaftssystem verflochten sind, dass unter anderem die effektive Nutzung von Handels- und Investitionschancen den Ländern bei der Armutsbekämpfung helfen kann und dass die nationalen Entwicklungsbemühungen durch förderliche internationale wirtschaftliche Rahmenbedingungen unterstützt werden müssen, und befürwortet und unterstützt auf regionaler Ebene eingeleitete entwicklungspolitische Rahmeninitiativen wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³ sowie ähnliche Ansätze in anderen Regionen;

2. *erklärt* in diesem Kontext *erneut*, dass es zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen² enthaltenen Entwicklungsziele, einer verstärkten, auf der Anerkennung der nationalen Führungsrolle und Eigenverantwortung für die Entwicklungsplanung gründenden Partnerschaft zwischen Geber- und Empfängerländern, solider Politi-

¹ Damit wird die Resolution 57/270 in Abschnitt IV des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/57/49 und A/57/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 57/270 A.

² Siehe Resolution 55/2.

³ A/57/304, Anlage.

ken und einer guten Regierungsführung auf nationaler Ebene sowie einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene bedarf;

3. *betont* in diesem Zusammenhang, dass alle Länder Politiken fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, namentlich soweit sie systemischer Natur sind, im Einklang stehen, um unter anderem die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, zu verwirklichen;

Mittel zur Umsetzung

4. *betont*, wie wichtig die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen genannten Mittel zur Umsetzung sind, und erklärt erneut, dass zur Umsetzung dieser Ergebnisse alle Länder dringend ihren Verpflichtungen bezüglich der Mittel zur Umsetzung nachkommen müssen, die in den entsprechenden Ziffern der Ergebnisdokumente der Konferenzen enthalten sind, namentlich in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")⁴ und in dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁵;

Institutionelle Rahmen

5. *betont*, wie wichtig die in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen beschriebenen institutionellen Rahmen sind;

Die Rolle des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, sowie der Welthandelsorganisation und anderer maßgeblicher institutioneller Interessengruppen

6. *hebt hervor*, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und bittet die zwischenstaatlichen Organe des Systems, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern;

7. *fordert* die Leitungsgremien der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *auf*, dafür zu sorgen, dass die grundsatzpolitischen Leitlinien der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten

Nationen in ihre Arbeitsprogramme eingebunden und bei ihren operativen Tätigkeiten berücksichtigt werden;

8. *betont*, dass die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen entsprechend ihrem jeweiligen Mandat die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen in ihr Arbeitsprogramm einbinden und sie bei den operativen Tätigkeiten und den Landesrahmen der Organe des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit den einzelstaatlichen Entwicklungszielen und -prioritäten berücksichtigen sollen;

9. *empfiehlt* eine stärkere Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf der Grundlage eines klaren Verständnisses und der Achtung der jeweiligen Mandate und Lenkungsstrukturen;

10. *fordert* eine stärkere Koordinierung zwischen den Leitern der internationalen Organisationen, um die integrierte und koordinierte Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

11. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass die interinstitutionellen Leitlinien für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen sowie die Tätigkeit des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen Rechnung tragen sollen;

12. *bittet* den Generalsekretär, unter Heranziehung des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die systemweite interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Umsetzung der auf Konferenzen erzielten Vereinbarungen und Zusagen weiter zu fördern, und ersucht ihn, auch weiterhin über die diesbezüglichen Tätigkeiten des Rates Bericht zu erstatten;

13. *anerkennt* die Fortschritte bei den Bemühungen um eine kohärentere Tätigkeit der Vereinten Nationen im Entwicklungsbereich, die in einer neuen Kultur der gemeinsam getragenen Verantwortung, der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen zum Ausdruck kommen, und bittet in diesem Zusammenhang den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen regelmäßig über die von der Gruppe unternommenen Tätigkeiten im Hinblick auf die integrierte und koordinierte Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

⁴ Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002, Kap. I, Resolution 2, Anlage.

⁵ Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

14. *hebt hervor*, dass die Organisationen ihre operativen Leitlinien, ihr ergebnisorientiertes Management und ihre mehrjährigen Arbeitsprogramme weiter verbessern und die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Konferenzergebnisse weiter vertiefen sollen;

15. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, unter der Führung der einzelnen Regierungen eine größere Kohärenz zwischen den von den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, entwickelten strategischen Rahmenplänen und den einzelstaatlichen Armutsbekämpfungsstrategien, einschließlich der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, sofern vorhanden, zu gewährleisten;

16. *fordert* die Regionalkommissionen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Wirksamkeit ihrer Tätigkeiten weiter zu steigern und ihre Koordinierung mit dem gesamten System der Vereinten Nationen in Bezug auf die Umsetzung und Überprüfung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu verbessern, um die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, sicherzustellen;

17. *erklärt erneut*, dass die Mittel für die operativen Entwicklungsaktivitäten auf berechenbarer, kontinuierlicher und gesicherter Grundlage beträchtlich erhöht werden müssen, um die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen in die Lage zu versetzen, wirksam zur Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen beizutragen;

18. *erklärt außerdem erneut*, dass die Wirksamkeit, die Effizienz, die Steuerung und die Nutzeffekte des Systems der Vereinten Nationen bei der Gewährung von Entwicklungshilfe insgesamt kontinuierlich gestärkt werden müssen;

19. *bekräftigt*, dass den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle zukommt, und begrüßt in dieser Hinsicht ihre Bemühungen um eine weitere Verstärkung ihres Zusammenwirkens mit den Vereinten Nationen und insbesondere ihren Einsatz für den Prozess der Entwicklungsfinanzierung und ermutigt sie, sich auch weiterhin um die Sicherstellung der wirksamen Erfüllung der in dem Konsens von Monterrey eingegangenen Verpflichtungen zu bemühen, damit die international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, verwirklicht werden können;

20. *fordert* eine stärkere Kohärenz, Koordinierung und Zusammenarbeit auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene zwischen den Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation sowie anderen

maßgeblichen Interessengruppen, wie etwa den regionalen Entwicklungsbanken und anderen Organisationen, im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen, Mandate und komparativen Vorteile, und fordert, dass sie mit den Empfängerregierungen unter voller Berücksichtigung der jeweiligen einzelstaatlichen Prioritäten zusammenarbeiten, mit dem Ziel, die Komplementarität zu stärken und die Arbeitsteilung bei ihren Tätigkeiten zu verbessern;

Die Rolle anderer maßgeblicher Interessengruppen, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors

21. *unterstreicht*, wie wichtig der Beitrag der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, zur Umsetzung der Konferenzergebnisse ist;

22. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die ökologische und soziale Verantwortung und die Rechenschaftspflicht der Wirtschaft zu fördern; dazu gehören Maßnahmen auf allen Ebenen, die darauf gerichtet sind,

a) die Industrie dazu anzuhalten, durch freiwillige Initiativen, namentlich Umweltbewirtschaftungssysteme, Verhaltenskodexe, Zertifizierungsmaßnahmen und die öffentliche Berichterstattung über ökologische und soziale Fragen, ihre Sozial- und Umweltleistung zu verbessern, unter Berücksichtigung von Initiativen wie den Normen der Internationalen Organisation für Normung und den im Rahmen der Globalen Berichterstattungsinitiative erarbeiteten Richtlinien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und eingedenk des Grundsatzes 11 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁶;

b) den Dialog zwischen den Unternehmen und den Gemeinschaften, in denen sie tätig sind, sowie anderen Interessengruppen zu fördern;

c) die Finanzinstitutionen dazu zu ermutigen, Überlegungen im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung in ihre Entscheidungsprozesse einzubeziehen;

d) Partnerschaften und Programme am Arbeitsplatz, namentlich Schulungs- und Bildungsprogramme, einzurichten;

Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen

23. *betont*, dass es von höchster Bedeutung ist, die Fortschritte bei der Umsetzung der auf den einzelnen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten eingegangenen Verpflichtungen im Einklang mit den in

⁶ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage I.

den jeweiligen Ergebnisdokumenten und Folgeprozessen festgelegten Bestimmungen regelmäßig zu überprüfen;

24. *betont außerdem*, dass eine Überprüfung wichtig ist, wenn es darum geht, die Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungen auf allen Ebenen zu bewerten;

25. *betont ferner*, dass bei allen Überprüfungs- und Folgeprozessen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten die Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen im Mittelpunkt stehen müssen;

26. *hebt hervor*, dass die Überprüfung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen unter anderem die bei der Umsetzung aufgetretenen Zwänge und Hindernisse aufzeigen soll;

27. *betont*, dass die bestehenden Mechanismen der Vereinten Nationen bestmöglich genutzt werden müssen, um die Erfüllung der im System der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen in den wichtigsten Entwicklungsbereichen zu prüfen, und

a) erinnert in dieser Hinsicht an die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung und bittet den Handels- und Entwicklungsrat, im Rahmen seines Mandats und unter den einschlägigen Punkten seiner Tagesordnung zur Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und zur Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte beizutragen;

b) bittet in dieser Hinsicht den Wirtschafts- und Sozialrat, den Präsidenten des Handels- und Entwicklungsrats zu ersuchen, ihm die Ergebnisse dieser Überprüfungen vorzulegen;

c) bittet in dieser Hinsicht den Wirtschafts- und Sozialrat außerdem, Vertreter des Handels- und Entwicklungsrats an seinen Tagungen auf hoher Ebene mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation zu beteiligen;

d) erklärt in dieser Hinsicht erneut, wie wichtig die umfassendere Nutzung und die Stärkung der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der zuständigen zwischenstaatlichen Organe und der Leitungsgremien anderer institutioneller Interessengruppen im Hinblick auf die Folgeprozesse von Konferenzen und ihre Koordinierung ist, und beschließt in diesem Zusammenhang, während ihrer achtundfünfzigsten Tagung die Arbeitsweise der in Monterrey im Einklang mit Kapitel III des Konsenses von Monterrey eingesetzten Folgemechanismen zu bewerten;

28. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Bretton-

Woods-Institutionen, sowie die Welthandelsorganisation und die nichtstaatlichen Akteure, in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Mandat zu den Überprüfungs- und Folgeprozessen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten beizutragen, indem sie die Fortschritte bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen im Einklang mit Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der jeweiligen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen bewerten;

29. *bekräftigt*, wie wichtig Indikatoren sind, wenn es darum geht, die Fortschritte bei der Erfüllung aller auf den großen Konferenzen und Gipfelkonferenzen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen zu überprüfen;

30. *hebt hervor*, dass die vom Sekretariat im Rahmen der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen verwendeten Indikatoren unter voller Beteiligung aller Länder ausgearbeitet und von den zuständigen zwischenstaatlichen Organen genehmigt werden sollen;

31. *erklärt erneut*, dass die Statistische Kommission die zwischenstaatliche Koordinierungsstelle für die Ausarbeitung und Überprüfung der Indikatoren ist, die das System der Vereinten Nationen im Rahmen der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen auf allen Ebenen verwendet, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Statistische Kommission zur Fortsetzung ihrer Bemühungen, die Liste der Indikatoren für die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich weiter zu verbessern, namentlich durch die methodische und technische Verfeinerung der vorhandenen Indikatoren;

32. *betont*, dass Indikatoren für die Mittel zur Umsetzung angewandt und weiterentwickelt werden müssen, die dazu dienen, die Fortschritte bei der Verwirklichung der auf die Schaffung eines entwicklungsfördernden Umfelds gerichteten Konferenzziele zu evaluieren;

33. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Fach- und Regionalkommissionen und die Sonderorganisationen *auf*, das gesamte Spektrum der in ihren Berichten und Informationsnetzen verwendeten Indikatoren weiter zu prüfen, unter voller Teilhabe und Trägerschaft seitens der Mitgliedstaaten, mit dem Ziel, Doppelarbeit zu vermeiden und die Transparenz, Einheitlichkeit und Zuverlässigkeit dieser Indikatoren sicherzustellen;

34. *betont*, wie wichtig es ist, in allen Ländern statistische Kapazitäten aufzubauen, so auch durch die Ausbildung in Statistik, und wie wichtig dabei eine wirksame internationale Unterstützung für die Entwicklungsländer ist, und fordert die Länder, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen, das Sekreta-

riat, die bilateralen Finanzierungsorganisationen, die Bretton-Woods-Institutionen und die regionalen Finanzierungsorganisationen mit Nachdruck auf, die erforderlichen Ressourcen zu mobilisieren und ihre Anstrengungen zur Unterstützung des Aufbaus nationaler statistischer Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, zu koordinieren;

35. *hebt* in diesem Zusammenhang *hervor*, wie wichtig es ist, die Ersuchen des Systems der Vereinten Nationen um Berichte der Mitgliedstaaten zu vereinfachen und zu harmonisieren, befürwortet ferner die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen internationalen Organisationen im Statistikbereich und fordert die betroffenen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen auf, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten vereinfachte und harmonisierte Methoden einzuführen, und in diesem Zusammenhang die Entwicklungsländer bei der Aufstellung von Berichten auf Grund einzelstaatlicher Daten und Statistiken zu unterstützen, wenn sie eine solche Hilfe benötigen und beantragen;

36. *unterstreicht*, dass die Leistung des Systems der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seiner Aufgaben hinsichtlich der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Rahmen der bestehenden Mechanismen fortlaufend auf zwischenstaatlicher Ebene bewertet werden muss, unter anderem eingedenk der Tätigkeit der Evaluierungsgruppe der Vereinten Nationen, der ergebnisorientierten Methoden und Verfahrensweisen der anderen Entwicklungsorganisationen in Bezug auf die jährliche Berichterstattung;

II

Integrierte und koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen

Die Rolle der Generalversammlung

37. *weist erneut darauf hin*, dass die Rolle der Generalversammlung als der höchsten zwischenstaatlichen Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Zusammenhang mit der koordinierten und integrierten Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich gestärkt werden muss;

38. *empfiehlt* intensivere Konsultationen zwischen den Präsidenten und Präsidien der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats, um die Koordinierung zwischen der Versammlung und dem Rat zu verbessern und so unter anderem zu einer besseren Behandlung der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen beizutragen;

39. *beschließt*, den Punkt "Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten" in die jährliche Tagesordnung der Generalversammlung aufzunehmen, beschließt außerdem, unter diesem Punkt die Bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen und ihre Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben der Konferenzen und Gipfeltreffen zu behandeln und die erforderlichen Leitlinien für die weitere Umsetzung und Weiterverfolgung dieser Ergebnisse bereitzustellen, nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der neuen Praxis, im Rahmen der Generaldebatte der Generalversammlung Plenarsitzungen auf hoher Ebene abzuhalten, und beschließt ferner, unter diesem Punkt die für die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen relevanten Kapitel des Jahresberichts des Wirtschafts- und Sozialrats zu behandeln, wobei der Präsident des Rates an den jeweiligen Erörterungen teilnehmen soll, und bittet den Generalsekretär, einen Bericht über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten vorzulegen;

Die Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats

Fachkommissionen

Regionalkommissionen

Leitungsgremien der Fonds und Programme

40. *erklärt erneut*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Rolle als zentraler Mechanismus für die systemweite Koordinierung weiter verstärken und so die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 50/227 der Generalversammlung fördern soll;

41. *beschließt*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat mittels eines sektorübergreifenden Ansatzes die Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen überprüfen und ihre Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele und Zielvorgaben der Konferenzen und Gipfeltreffen bewerten soll; diese Überprüfung und Bewertung soll jährlich auf dem Tagungsteil für Koordinierungsfragen der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats stattfinden, unter einem bestimmten gemeinsamen und sektorübergreifenden Schwerpunktthema stehen und unter anderem einen vom Generalsekretär vorzulegenden Bericht zugrundelegen;

42. *ersucht* in dieser Hinsicht den Wirtschafts- und Sozialrat, spätestens 2004 ein mehrjähriges Arbeitsprogramm für den Tagungsteil für Koordinierungsfragen seiner Arbeitstagung aufzustellen, das auf einer Schwerpunkte setzenden, ausgewogenen Liste sektorübergreifender Themenkomplexe beruht, die den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich der Ziele und Zielvorgaben der Millenniums-Erklärung, gemein sind, unter Achtung der durch den Rat zu fassenden Beschlüsse über die Themen für 2004 und eingedenk der vom Rat bereits beschlossenen Themen; dieses mehrjährige Programm wird es dem System der Vereinten Nationen und den maßgeblichen Interessengruppen ermöglichen, ihre Beiträge zu diesen Erörterungen im Einklang mit der Geschäftsordnung des Wirtschafts- und Sozialrats besser vorzubereiten;

43. *unterstreicht*, dass das Thema des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats mit dem Thema des Tagungsteils für Koordinierungsfragen im Zusammenhang stehen könnte, unter Achtung der vom Rat bereits gefassten Beschlüsse, was es dem Rat gestatten würde, sich sowohl mit den grundsatzpolitischen als auch mit den systemweiten Koordinierungsaspekten des Themas zu befassen;

44. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, Modalitäten für die Durchführung der notwendigen Regelungen betreffend die sektorübergreifenden Themenkomplexe zu prüfen;

45. *bittet* die Fachkommissionen und gegebenenfalls die zuständigen Folgemechanismen, von ihrer jeweiligen Perspektive aus zu der durch den Wirtschafts- und Sozialrat vorgenommen Bewertung der für den Tagungsteil für Koordinierungsfragen seiner Arbeitstagung ausgewählten sektorübergreifenden Themenkomplexe beizutragen, so auch durch die Teilnahme ihrer entsprechend beauftragten Vorsitzenden an den Erörterungen über den sektorübergreifenden Themenkomplex im Rat;

46. *ersucht* alle Fachkommissionen, ihre Arbeitsmethoden im Hinblick auf eine bessere Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu untersuchen, in dem Bewusstsein, dass kein einheitlicher Ansatz erforderlich ist, da jede Fachkommission ihre besonderen Merkmale hat, und gleichzeitig feststellend, dass moderne Arbeitsmethoden die Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung auf allen Ebenen besser gewährleisten können, unter Zugrundelegung eines Berichts samt Empfehlungen, den der Generalsekretär den einzelnen Fachkommissionen und den zuständigen Nebenorganen des Wirtschafts- und Sozialrats zu ihren Arbeitsmethoden vorzulegen hat, im Einklang mit den Bestimmungen in den jeweiligen Ergebnisdokumenten und den von jedem Organ gefassten einschlägigen Beschlüssen, eingedenk der diesbezüglichen Fortschritte, die bestimmte Kommissionen in jüngster Zeit erzielt haben, insbesondere die Kommission für Nachhaltige Entwicklung; die Fachkommissionen und andere zuständige Organe des Wirtschafts- und Sozialrats

sollen dem Rat spätestens 2005 über das Ergebnis dieser Untersuchung Bericht erstatten;

47. *unterstreicht*, dass die Fachkommissionen, sofern ihr Auftrag dies umfasst, auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Konferenzdokumente der Vereinten Nationen übernehmen sollen, während sie gleichzeitig ihre Arbeitsmethoden schwerpunktmäßig neu ausrichten;

48. *bittet* die Fachkommissionen, bei ihren Beratungen die von den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen;

49. *fordert* den Wirtschafts- und Sozialrat *nachdrücklich auf*, den bestehenden konsolidierten Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Kommissionen besser zu nutzen und seiner Überprüfung mehr Zeit zu widmen;

50. *ersucht* die Statistische Kommission, die Indikatoren zur Bewertung der Erfüllung der Verpflichtungen und der Verwirklichung der Entwicklungsziele auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu präzisieren und in eine endgültige Form zu bringen;

51. *erkennt an*, dass die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung auf ihrem Fachgebiet die Rolle eines Forums übernimmt, das die Verbesserung des Verständnisses wissenschaftlich-technischer Fragen und die Ausarbeitung von Empfehlungen und Leitlinien für wissenschaftlich-technische Angelegenheiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen wie auch im Rahmen der integrierten und koordinierten Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen anstrebt;

52. *bittet* die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen regionalen und subregionalen Organisationen und Prozessen, im Rahmen ihrer Mandate zu der Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen beizutragen und im Einklang mit der Geschäftsordnung des Rates Beiträge zu den Erörterungen des Wirtschafts- und Sozialrats über die auf dem Tagungsteil für Koordinierungsfragen seiner Arbeitstagung zu behandelnden sektorübergreifenden Themenkomplexe zu leisten;

53. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Bretton-Woods-Institutionen, sowie die Welthandelsorganisation, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zur Behandlung der sektorübergreifenden Themenkomplexe durch den Wirtschafts- und Sozialrat beizutragen;

54. *bittet* den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zur Behandlung

der sektorübergreifenden Themenkomplexe durch den Wirtschafts- und Sozialrat beizutragen;

55. *hebt hervor*, dass der Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors zur Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats weiter gefördert und verbessert werden soll, im Einklang mit der Geschäftsordnung des Rates;

Die Rolle des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Sonderorganisationen

56. *fordert* die bestmögliche Nutzung der bestehenden Koordinierungsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen, um zu der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse und Verpflichtungen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten als Schwerpunkt der internationalen Agenda beizutragen;

III

Behandlung der Tätigkeit der Generalversammlung und ihres Zweiten und Dritten Ausschusses, soweit sie für die Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen relevant ist, einschließlich der Modalitäten für der Generalversammlung vorgelegte Berichte

57. *unterstreicht*, dass die Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung von Konferenzen und bei der Überprüfung der Umsetzungsfortschritte gestärkt werden muss, indem sichergestellt wird, dass die Arbeitsmethoden ihres Plenums und ihrer Ausschüsse ein möglichst zielgerichtetes, profiliertes und von politischer Energie geprägtes Arbeiten zulassen;

58. *beschließt*, auch weiterhin Mittel und Wege zu erkunden, wie die Tätigkeit des Zweiten und des Dritten Ausschusses verbessert werden kann, namentlich durch eine aktivere Mitwirkung des Systems der Vereinten Nationen und aller in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Interessengruppen;

59. *stellt fest*, dass die Behandlung der entsprechenden Tagesordnungspunkte durch den Zweiten und den Dritten Ausschuss sowie durch das Plenum der Generalversammlung mit dem Prozess der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich im Einklang stehen soll;

60. *erklärt erneut*, dass eine stärkere Kohärenz und Komplementarität zwischen der Tätigkeit der Generalversammlung und ihres Zweiten und Dritten Ausschusses gefördert werden muss; zu diesem Zweck soll der Präsidialausschuss der Generalversammlung eine bessere Abstimmung der Tagesordnungen des Zweiten und des Dritten Ausschusses sicherstellen, die Präsidien der beiden Ausschüsse sollen ihr jeweiliges Arbeitspro-

gramm überprüfen, um Informationen über die in jedem Ausschuss erörterten Themen auszutauschen, mögliche Bereiche der Überschneidung oder Doppelarbeit zu ermitteln und Möglichkeiten für eine koordiniertere Behandlung der mit der Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zusammenhängenden Themen zu prüfen, und sie sollen ihren jeweiligen Ausschüssen diesbezügliche Empfehlungen vorlegen;

61. *empfiehlt*, die Abhaltung einer gemeinsamen informellen Debatte zu erwägen, die die Arbeit der beiden Ausschüsse bereichern kann; auch könnte die Plenardebatte der Generalversammlung besser für die von beiden Ausschüssen behandelten Themen genutzt werden;

62. *empfiehlt* in diesem Zusammenhang *außerdem*, dass der Zweite Ausschuss auf der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung das dieser Resolution als Anlage beigefügte indikative Arbeitsprogramm behandelt und bis Dezember 2003 einen Beschluss dazu fasst;

63. *bittet* das Präsidium des Zweiten Ausschusses, einen praktischen und kohärenten Arbeitsplan des Ausschusses sicherzustellen, der eine stärkere Zielausrichtung, ein höheres Profil und mehr Partizipation erlaubt;

64. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, seine Berichte fortlaufend zu verbessern und sie analytischer und maßnahmenorientierter zu gestalten, indem besonders wichtige Bereiche hervorgehoben werden, in denen Handlungsbedarf seitens der Generalversammlung besteht, und indem gegebenenfalls konkrete Empfehlungen abgegeben werden; alle Dokumente sollen unter Einhaltung der jeweiligen Fristen und Seitenzahlbegrenzungen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen gleichzeitig in Papierform vorgelegt werden; auch sollen weiterhin Anstrengungen unternommen werden, um dafür zu sorgen, dass alle Dokumente in allen Amtssprachen in elektronischer Form zur Verfügung stehen;

65. *unterstreicht*, dass Berichte zu den Tagesordnungspunkten des Zweiten und Dritten Ausschusses auch künftig den festgelegten Berichtsverfahren folgen sollen, unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 57/300 vom 20. Dezember 2002 eingeleiteten Prozesse;

66. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, den Generalsekretär nicht um sich überschneidende Berichte zu ersuchen;

67. *empfiehlt*, die Debatten im Plenum sowie im Zweiten und Dritten Ausschuss interaktiver zu gestalten, befürwortet die Mitwirkung maßgeblicher Interessengruppen im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und bittet die Präsidien in diesem Zusammenhang, zur sachlichen Bereicherung der zwischenstaatlichen Beratungen die Veranstaltung von Runden Tischen, Informationssitzungen und Podiumsdiskussionen zu erwägen;

68. *erklärt erneut*, dass zur Stärkung der Verbindung zwischen den Debatten und den Resolutionen im Zweiten Ausschuss die Resolutionsentwürfe auch weiterhin kurz nach der Debatte über den entsprechenden Tagesordnungspunkt eingebracht werden und diese Debatte berücksichtigen sollen;

69. *empfiehlt*, dass die Resolutionen zur Sicherstellung einer größeren politischen Wirkung vor allem im Präambelteil kurz gefasst sein sollen und der Schwerpunkt auf maßnahmenorientierten Absätzen im Beschlussteil liegen soll;

70. *unterstreicht*, dass für bestimmte Tagesordnungspunkte eine zwei- oder dreijährliche Behandlung erwogen werden soll;

IV

Vorgehensweise in Bezug auf die Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Form und Häufigkeit

71. *betont*, dass die Überprüfungen und Bewertungen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen die Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen bewerten und Gelegenheit bieten sollen, die auf diesen Konferenzen und Gipfeltreffen vereinbarten Ziele und Zielvorgaben zu bekräftigen, die besten Verfahrensweisen und die gewonnenen Erkenntnisse auszutauschen, die angetroffenen Hindernisse und Zwänge, die Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung sowie wichtige Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der Aktionsprogramme ebenso wie neue Herausforderungen und Themen aufzuzeigen;

72. *erkennt an*, dass die Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eine entscheidend wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, politischen Willen und die öffentliche Meinung zu mobilisieren, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor einzubeziehen und festzustellen, inwieweit die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen von allen in Betracht kommenden Interessengruppen auf allen Ebenen umgesetzt wurden;

73. *hebt hervor*, dass die Generalversammlung von Fall zu Fall über die Häufigkeit und die Form der Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen entscheiden soll, eingedenk der jeweils maßgeblichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, der Anliegen und des spezifischen Charakters des jeweiligen Themas und der wirtschaftlichen und politischen Umstände und Entwicklungen sowie eingedenk der Notwendigkeit kontinuierlicher Bemühungen um die Nutzung der bestehenden Strukturen und der Berücksichtigung des Terminplans für Großveranstaltungen der Vereinten Nationen;

74. *hebt außerdem hervor*, dass sich der Überprüfungsprozess auf die Umsetzung konzentrieren soll;

75. *betont*, dass im Jahr 2005 Raum für eine Großveranstaltung bestünde, eventuell eine umfassende Überprüfung, die politisch interessant und gewichtig sein könnte, eingedenk dessen, dass die Generalversammlung beschlossen hat, 2005 auf der Grundlage eines umfassenden Berichts des Generalsekretärs die Fortschritte bei der Erfüllung aller in der Millenniums-Erklärung eingegangenen Verpflichtungen zu prüfen.

Anlage

Indikatives Arbeitsprogramm (Zweiter Ausschuss)

1. Makroökonomische Grundsatzfragen

- a) Internationaler Handel und Entwicklung
- b) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
- c) Internationales Finanzsystem und Entwicklung
- d) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung
- e) Rohstoffe

2. Umsetzung und Weiterverfolgung des von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey

- a) Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung
- b) Dialog auf hoher Ebene über die Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung (achtundfünfzigste Tagung)⁷
- c) Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft

3. Globalisierung und Interdependenz

4. Beseitigung der Armut, Kapazitätsaufbau und andere Entwicklungsfragen

- a) Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)
- b) Die Frau und die Entwicklung
- c) Erschließung der Humanressourcen (achtundfünfzigste Tagung)
- d) Internationale Migration und Entwicklung (achtundfünfzigste Tagung)
- e) Kultur und Entwicklung (neunundfünfzigste Tagung)

⁷ Auch im Plenum zu behandelnder Gegenstand.

f) Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und des Transfers von Geldern illegaler Herkunft sowie Rückführung dieser Gelder in ihre Ursprungsländer

g) Ausbildung und Forschung

i) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

ii) Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen in Turin (Italien) (achtundfünfzigste Tagung)

iii) Universität der Vereinten Nationen (neunundfünfzigste Tagung)

h) Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern, und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

i) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung (neunundfünfzigste Tagung)

5. Nachhaltige Entwicklung

a) Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

b) Weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

c) Internationale Katastrophenvorbeugungsstrategie

d) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

e) Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete

f) Dekade der Vereinten Nationen "Bildung für eine nachhaltige Entwicklung"

g) Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 (achtundfünfzigste Tagung)

h) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

i) Übereinkommen über die biologische Vielfalt

6. Umsetzung der Ergebnisse der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

7. Operative Entwicklungsaktivitäten

a) Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

b) Dreijährliche Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen (neunundfünfzigste Tagung)

c) Wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern (achtundfünfzigste Tagung)

8. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen

a) Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

b) Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer (achtundfünfzigste Tagung)

c) Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr

d) Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft (neunundfünfzigste Tagung)

9. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalem, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

10. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats

RESOLUTION 57/301

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 13. März 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.75, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/301. Änderung von Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie Eröffnungsdatum und Dauer der Generaldebatte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/232 vom 4. Juni 1998, 53/224 vom 7. April 1999, 53/239 vom 8. Juni 1999 und 55/14 vom 3. November 2000, die unter anderem das Eröffnungsdatum der ordentlichen Tagung der Generalversammlung betreffen,

insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 1 ihrer Resolution 55/14, in der sie beschloss, die Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu ändern, sodass sie lautet: "Die Generalversammlung tritt alljährlich am Dienstag nach dem zweiten Montag im September zu einer ordentlichen Tagung zusammen",

sowie insbesondere unter Hinweis auf Ziffer 19 der Anlage zu ihrer Resolution 51/241, in der sie beschloss, dass auch künftig alljährlich nur eine Generaldebatte stattfinden wird, die in der dritten Septemberwoche beginnt, sowie auf Ziffer 20 a) der Anlage, in der sie beschloss, dass die Generaldebatte zwei Wochen dauern wird, sodass es möglichst viele Gelegenheiten für interministerielle Kontakte gibt,

unter Hinweis darauf, dass auf ihrer vierundfünfzigsten, fünfundfünfzigsten und sechsundfünfzigsten Tagung Ad-hoc-Vorkehrungen hinsichtlich der Daten und der Dauer der Generaldebatte getroffen werden mussten,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 56/468 vom 1. Mai 2002, mit dem sie beschloss, auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung von Donnerstag, dem 12. September bis Sonntag, dem 15. September und von Dienstag, dem 17. September bis Freitag, dem 20. September 2002 eine achttägige Generaldebatte abzuhalten,

feststellend, dass die in ihrer Resolution 55/14 beschlossene Vorverlegung des Eröffnungsdatums der ordentlichen Tagung dazu geführt hat, dass nicht genügend Zeit für die Vorbereitung der Tagung bleibt,

besorgt über die Auswirkungen, die das variable Eröffnungsdatum und die Unterbrechung des Verlaufs der Generaldebatte auf ihre Arbeit und auf die Mitgliedstaaten hatten,

fest davon überzeugt, dass die Änderung des Eröffnungsdatums für die ordentliche Tagung der Generalversammlung sowie die im Voraus erfolgende Festlegung des Eröffnungsdatums und der Dauer der Generaldebatte auf den künftigen Tagungen die Organisation ihrer Arbeit, namentlich die Arbeit ihrer Hauptausschüsse, erleichtern und den Mitgliedstaaten bei der Planung zugute kommen wird,

1. beschließt, die Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu ändern, sodass sie lautet: "Die Generalversammlung tritt alljährlich am Dienstag der dritten Woche im September, gerechnet von der ersten Woche des Monats an, die mindestens einen Arbeitstag enthält, zu einer ordentlichen Tagung zusammen";

2. beschließt außerdem, dass die Generaldebatte in der Generalversammlung am Dienstag nach der Eröffnung der ordentlichen Tagung der Generalversammlung beginnt und ohne Unterbrechung über einen Zeitraum von neun Arbeitstagen abgehalten wird;

3. beschließt ferner, dass die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 ab der achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung durchgeführt werden; die achtundfünfzigste ordentliche Tagung wird daher am Dienstag, dem 16. September 2003 eröffnet, und die Generaldebatte beginnt am Dienstag, dem 23. September 2003 und endet am Freitag, dem 3. Oktober 2003; die siebenund-

fünfzigste ordentliche Tagung endet daher am Montag, dem 15. September 2003;

4. beschließt, Ziffer 2 dieser Resolution der Geschäftsordnung der Generalversammlung als Anhang beizufügen.

RESOLUTION 57/302

Auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.76/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Angola, Armenien, Australien, Belgien, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guinea, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Lesotho, Luxemburg, Madagaskar, Mexiko, Namibia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zentralafrikanische Republik.

57/302. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Förderung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

ferner in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher anerkennend, dass unbedingt dringende Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

in Anerkennung der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenshandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass dringend Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Kon-

fliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

in der Erkenntnis, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßigen Ursprungs sind,

unter Hinweis auf die Charta und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses⁸ sowie den laufenden Prozess zur Verfeinerung und Umsetzung des Systems als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000 und 56/263 vom 13. März 2002, in denen sie forderte, im Rahmen des Kimberley-Prozesses Vorschläge für ein einfaches und funktionierendes internationales Zertifikationssystem für Rohdiamanten zu erarbeiten, das sich hauptsächlich auf einzelstaatliche Zertifikationssysteme sowie auf international vereinbarte Mindestnormen stützt,

der Auffassung, dass die Einführung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses dafür sorgen dürfte, dass Konfliktdiamanten eine wesentlich geringere Rolle bei der Förderung bewaffneter Konflikte spielen, und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

unter Hinweis auf das Ziel, dafür zu sorgen, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses einfach, wirksam und pragmatisch ist und weder den laufenden rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, in ungebührlichem Maße belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

in Anerkennung der wichtigen Initiativen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, die insbesondere die Regierungen Angolas, der Demokratischen Republik Kongo, Guineas und Sierra Leones sowie andere wichtige Diamanten produzierende, ausführende und einführende Länder bereits ergriffen haben, und diesen Regierungen die Fortsetzung der Initiativen nahe legend,

sowie in Anerkennung der kontinuierlichen Anstrengungen der Regionalorganisationen und anderer Ländergruppen zur Eindämmung von Konfliktdiamanten,

den wichtigen Beitrag *begrüßend*, den die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, sowie die Zivilgesellschaft zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten leisten,

sowie die vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie *begrüßend* und anerkennend, dass ein System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beitragen wird, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten⁹ beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

in Anbetracht dessen, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über interne Kontrollsysteme verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

erfreut über den wichtigen Beitrag des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses unter Mitwirkung aller Interessengruppen, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft, geführt wurden,

anerkennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

die Erklärung von Interlaken *begrüßend*, durch die das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses mit Erfolg in Gang gesetzt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 56/263 vorgelegten Bericht des Vorsitzenden des Kimberley-Prozesses⁸ und beglückwünscht die an diesem Prozess beteiligten Regierungen und Vertreter der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, der organisierten Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft zur Fertigstellung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

⁸ Siehe A/57/489.

⁹ A/57/489, Anlage 2.

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des unrechtmäßigen Handels mit Rohdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *unterstützt nachdrücklich* das in Form des Dokuments "Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses" vorgestellte Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses;

4. *nimmt Kenntnis* von der am 5. November 2002 auf der Ministertagung des Kimberley-Prozesses eingegangenen Verpflichtung, zu gewährleisten, dass die Maßnahmen zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten mit den internationalen Handelsregeln im Einklang stehen¹⁰;

5. *begrüßt* den Beschluss, das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses ab dem 1. Januar 2003 anzuwenden;

6. *begrüßt außerdem* den Beschluss, einschlägige statistische Daten über die Produktion von Rohdiamanten und den internationalen Handel damit zu erheben und zu verbreiten und so für eine wirksame Anwendung des Systems zu sorgen;

7. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist und angeregt und erleichtert werden soll, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich aktiv an dem Zertifikationssystem zu beteiligen;

8. *begrüßt* es, dass sich die Regierung Südafrikas bereit erklärt hat, im ersten Jahr seiner Umsetzung den Vorsitz im Kimberley-Prozess zu führen;

9. *ersucht* den Vorsitzenden des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

10. *beschließt*, den Punkt "Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/308

Verabschiedet auf der 86. Plenarsitzung am 22. Mai 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/57/L.78, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/308. Plenarsitzungen auf hoher Ebene zur Frage der Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechsundzwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/299 vom 20. Dezember 2002, "Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechsundzwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids", in der sie beschloss, einen Plenarsitzungstag auf hoher Ebene abzuhalten, der der Weiterverfolgung der Ergebnisse ihrer sechsundzwanzigsten Sondertagung und der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹¹ gewidmet ist, und parallel zu der Plenarsitzung am Nachmittag eine informelle interaktive Podiumsdiskussion zum Thema "Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids: von der Politik zur Praxis – Fortschritte, Erfahrungen und beste Verfahrensweisen" abzuhalten,

sowie unter Hinweis darauf, dass gemäß Resolution 57/299 jede während der Aussprache in den Plenarsitzungen abgegebene Erklärung nicht länger als fünf Minuten dauern darf,

ferner unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 57/299 den Präsidenten der Generalversammlung bat, alle noch offenen organisatorischen Fragen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten zu regeln,

1. *beschließt*, Ziffer 2 ihrer Resolution 57/299 wie folgt zu ändern: "*beschließt*, am 22. September 2003 einen Plenarsitzungstag der Generalversammlung auf hoher Ebene abzuhalten, der der Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechsundzwanzigsten Sondertagung und der Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids gewidmet ist";

2. *beschließt außerdem*, dass die Aufstellung der Rednerliste für die Plenardebatte nach der Reihenfolge der eingereichten Redeanträge erfolgt und die Rangfolge der Redner sich folgendermaßen bestimmt:

- a) Staatsoberhäupter und Regierungschefs;
- b) Vizepräsidenten/Kronprinzen oder -prinzessinnen;
- c) Stellvertretende Ministerpräsidenten/Premierminister;
- d) der jeweils höchstrangige Vertreter des Heiligen Stuhls, in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat, und Palästinas, in seiner Eigenschaft als Beobachter;
- e) Minister;
- f) Vizeminister;
- g) Delegationsleiter;

¹⁰ Ebd., Ziffer 3.

¹¹ Resolution S-26/2, Anlage.

sollte sich die Ebene der Repräsentation ändern, so rückt der Ersatzredner auf den letzten verfügbaren Platz der jeweiligen Kategorie;

3. *beschließt ferner*, gemäß Ziffer 5 ihrer Resolution 57/299 diejenigen Personen zur Teilnahme an der parallel zu der Plenarsitzung am Nachmittag stattfindenden informellen interaktiven Podiumsdiskussion einzuladen, die sich auf der Liste der Vertreter der Zivilgesellschaft befinden, die der Präsident der Generalversammlung den Mitgliedstaaten am 25. April 2003 vorgelegt hat¹² und gegen die kein Einwand erhoben wurde.

RESOLUTION 57/309

Auf der 86. Plenarsitzung am 22. Mai 2003 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.77 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Frankreich, Gabun, Griechenland, Indonesien, Island, Israel, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kuwait, Libanon, Malaysia, Malta, Mauritius, Namibia, Nepal, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Saudi-Arabien, Seychellen, Singapur, Sudan, Syrische Arabische Republik, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

57/309. Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit

Die Generalversammlung,

feststellend, dass die Zahl der Menschen, die weltweit durch Straßenverkehrsunfälle getötet und verletzt werden beziehungsweise Behinderungen davontragen, rasch gestiegen ist,

in Anbetracht der unverhältnismäßig hohen Todesrate in den Entwicklungsländern,

Kenntnis nehmend von den nachteiligen Auswirkungen von Verletzungen im Straßenverkehr auf die Volkswirtschaften der einzelnen Länder und die Weltwirtschaft,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, weltweite Anstrengungen zu unternehmen, um das Bewusstsein dafür zu schärfen, welche Bedeutung der Straßenverkehrssicherheit in der öffentlichen Politik zukommt, insbesondere durch Aufklärung und die Verbreitung von Informationen,

in der Überzeugung, dass die Verantwortung für die Straßenverkehrssicherheit auf der lokalen, kommunalen und nationalen Ebene liegt,

erklärend, dass die Krise der Straßenverkehrssicherheit ein mehrdimensionales Problem ist, das kooperative Anstrengungen auf allen Ebenen erfordert, so auch im Rahmen geeigneter Aufklärungsprogramme auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit,

1. *begrüßt* die Bemühungen der Weltgesundheitsorganisation, den Weltgesundheitstag, der am 7. April 2004 begangen wird, unter das Motto der Straßenverkehrssicherheit zu stellen und einen Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr auszuarbeiten, der im April 2004 erscheinen soll;

2. *legt* den Regierungen und der Zivilgesellschaft *nahe*, die Öffentlichkeit und vor allem die Jugendlichen in den Bildungseinrichtungen für das weit verbreitete Problem der vermeidbaren Todesfälle und Verletzungen im Straßenverkehr zu sensibilisieren;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, neue Straßenverkehrsvorschriften zu erlassen beziehungsweise die bestehenden auch weiterhin anzuwenden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über das entsprechende Organ der Vereinten Nationen einen Bericht über die weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit vorzulegen, in dem die von den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organen und Einrichtungen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen sind.

RESOLUTION 57/337

Verabschiedet auf der 93. Plenarsitzung am 3. Juli 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.79, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/337. Verhütung bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen,

unter Hinweis auf Kapitel VI und Artikel 2 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf die in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in der Erkenntnis, dass die multilaterale Zusammenarbeit unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel zur Verhütung bewaffneter Konflikte und zur Bekämpfung ihrer tieferen Ursachen sein könnte,

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu den Grundsätzen der politischen Unabhängigkeit, der souveränen Gleichheit und der territorialen Unversehrtheit aller Staaten,

geleitet von der in der Anlage zu ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

¹² A/57/CRP.4, Anlage.

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte¹³,

ingedenk ihrer Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Befugnisse nach der Charta der Vereinten Nationen und daher unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen zu Anlässen im Zusammenhang mit der Frage der Verhütung bewaffneter Konflikte,

unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Verhütung bewaffneter Konflikte und in Anbetracht aller Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zu dieser Frage,

in der Erkenntnis, dass die Verhütung bewaffneter Konflikte und die friedliche Beilegung von Streitigkeiten nützliche Instrumente für die Vereinten Nationen sein könnten, um eine feste Grundlage für den Frieden zu schaffen,

bestürzt über die menschlichen Kosten und die verheerenden humanitären, wirtschaftlichen, ökologischen, politischen und sozialen Folgen bewaffneter Konflikte und in der Erkenntnis, dass die Verhütung bewaffneter Konflikte ein absolutes und auch ein moralisches Gebot darstellt und dass sie den Frieden und die Entwicklung fördert, indem insbesondere die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte angegangen werden,

in der Erkenntnis, dass Frieden und Entwicklung einander gegenseitig stärken, namentlich auch bei der Verhütung bewaffneter Konflikte,

sowie in der Erkenntnis, dass die humanitäre Hilfe einen wichtigen Beitrag dazu leistet, einen wirksamen Übergang vom Konflikt zum Frieden zu gewährleisten und das Wiederaufleben bewaffneter Konflikte zu verhindern,

bekräftigend, dass die Erfüllung der Verpflichtung, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, insbesondere des Vierten Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten¹⁴, unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen, die Aussichten auf eine friedliche Beilegung bewaffneter Konflikte verbessern und dazu beitragen wird, ihr Entstehen oder Wiederaufleben zu verhindern,

sowie bekräftigend, dass die uneingeschränkte Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle eines der wesentlichen Elemente zur Verhütung bewaffneter Konflikte ist,

in der Erkenntnis, dass die tieferen Ursachen bewaffneter Konflikte mehrdimensionaler Art sind und dass die Verhütung dieser Konflikte daher einen umfassenden und integrierten Ansatz erfordert,

entschlossen, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen, und in Unterstützung der souveränen

Gleichheit aller Staaten, der Achtung ihrer territorialen Unverletzlichkeit und politischen Unabhängigkeit, der Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts, des Selbstbestimmungsrechts der Völker, die sich nach wie vor unter Kolonialherrschaft und ausländischer Besetzung befinden, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Gleichberechtigung aller ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion sowie der internationalen Zusammenarbeit bei der Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art,

erfreut über die Verabschiedung der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen¹⁵ und anerkennend, dass die fortgesetzten interreligiösen Dialoge und die Förderung der religiösen Harmonie zur Verhütung bewaffneter Konflikte beitragen,

bekräftigend, dass die ethnische, kulturelle und religiöse Identität von Minderheiten dort, wo es diese gibt, geschützt werden muss und dass die Angehörigen solcher Minderheiten gleich behandelt werden und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung genießen sollen,

entschlossen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen geeignete Maßnahmen gemeinsam mit den Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu ergreifen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte¹³;

2. *betont*, wie wichtig eine umfassende und kohärente Strategie zur Verhütung bewaffneter Konflikte ist, die kurzfristige operative und langfristige strukturelle Maßnahmen beinhaltet, und erkennt die zehn Grundsätze an, die in dem Bericht des Generalsekretärs genannt werden;

3. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Verhütung bewaffneter Konflikte tragen, erinnert an die wichtige Rolle, die den Vereinten Nationen in dieser Hinsicht zukommt, und bittet die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls nationale Strategien zu verabschieden und dabei unter anderem diese zehn Grundsätze sowie Elemente wie die multilaterale und regionale Zusammenarbeit, den gegenseitigen Nutzen, die souveräne Gleichheit, die Transparenz und vertrauensbildende Maßnahmen zu berücksichtigen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten regionale Abmachungen oder Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, wo solche bestehen;

5. *wiederholt ihre Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta der Vereinten Nationen auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem in-

¹³ A/55/985-S/2001/574 und Corr.1.

¹⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹⁵ Siehe Resolution 56/6.

dem sie so wirksam wie möglich den Internationalen Gerichtshof in Anspruch nehmen;

6. *beschließt*, dass sich alle Mitgliedstaaten genau an ihre in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Verpflichtungen zu halten haben;

7. *fordert* die Parteien einer Streitigkeit, deren Fortdauer geeignet ist, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden, *auf*, sich im Einklang mit Artikel 33 der Charta um eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere friedliche Mittel eigener Wahl zu bemühen;

8. *erklärt erneut*, dass der Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt, insbesondere wenn es den Parteien einer Streitigkeit nicht gelingt, diese im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta mit den in Ziffer 7 genannten Mitteln beizulegen, und verweist in diesem Zusammenhang außerdem auf die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten¹⁶;

9. *betont*, dass die Verhütung bewaffneter Konflikte durch eine ständige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und den regionalen und subregionalen Organisationen gefördert würde, und stellt fest, dass der Privatsektor und die Zivilgesellschaft dabei eine unterstützende Rolle spielen können;

10. *bekräftigt* im Kontext der Verhütung bewaffneter Konflikte die Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und von Akten der Kolonialisierung und bekräftigt die Notwendigkeit, Situationen ausländischer Besetzung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht zu beenden;

11. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Verhütung bewaffneter Konflikte im gesamten System der Vereinten Nationen durchgängig zu integrieren und zu koordinieren, und fordert alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Stellen auf, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu prüfen, wie sie den Aspekt der Konfliktprävention bei Bedarf am besten in ihre Tätigkeiten einbeziehen können, und die Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 55/281 vom 1. August 2001 spätestens auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die diesbezüglich erzielten Fortschritte zu unterrichten;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, dem Beschluss der Millenniums-Generalversammlung Folge zu leisten, den Vereinten Nationen in der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirk-

samkeit zu verhelfen, indem sie ihnen die Mittel und Werkzeuge an die Hand geben, die sie für die Konfliktverhütung benötigen¹⁷;

13. *fordert* die Stärkung der Kapazitäten der Vereinten Nationen, damit sie ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Verhütung bewaffneter Konflikte, einschließlich der einschlägigen Friedenskonsolidierungs- und Entwicklungsaktivitäten, wirksamer erfüllen können, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Berichts über die Durchführung dieser Resolution eine detaillierte Analyse der Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen vorzulegen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, ihr spätestens zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin unter anderem die von den Mitgliedstaaten und den Organen, Einrichtungen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrer Resolution 55/281 geäußerten Auffassungen zu berücksichtigen;

15. *beschließt*, auf der Grundlage ihrer Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu verabschieden;

16. *beschließt außerdem*, den Punkt "Verhütung bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Generalversammlung über die Verhütung bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung

Rolle der Mitgliedstaaten

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸ enthaltenen Ziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, zu verwirklichen und die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen umzusetzen;

2. *fordert in diesem Zusammenhang* die Mitgliedstaaten und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, Armutsbekämpfungsmaßnahmen und die Entwicklungsstrategien der Entwicklungsländer zu unterstützen;

3. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, soweit sie es noch nicht getan haben, konkrete Anstrengungen zur Erreichung des auf der Dritten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder erneut bekräftigten Zielwerts der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres

¹⁶ Resolution 37/10, Anlage.

¹⁷ Siehe Resolution 55/2, Ziffer 9.

¹⁸ Siehe Resolution 55/2.

Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer und 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts als öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder zu unternehmen¹⁹, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, um sicherzustellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um die Entwicklungsziele erreichen zu helfen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten zu größerer Transparenz im Rüstungsbereich, je nach Bedarf, namentlich durch eine breitere und aktivere Beteiligung an den Instrumenten der Vereinten Nationen betreffend Waffenregister und Militärausgaben, und fordert sie nachdrücklich auf, die vertrauensbildenden Maßnahmen auf diesem Gebiet zu unterstützen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie als Vertragsstaaten von Übereinkünften auf Gebieten wie der Rüstungskontrolle, der Nichtverbreitung und der Abrüstung eingegangen sind, und ihre internationalen Verifikationsinstrumente zu stärken;

6. *bekräftigt* die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen anzustreben;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, soweit sie es noch nicht getan haben, gegebenenfalls zu erwägen, Vertragsparteien der Rüstungskontroll-, Nichtverbreitungs- und Abrüstungsverträge zu werden;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten²⁰ vollinhaltlich umzusetzen;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, soweit sie es noch nicht getan haben, die Ratifikation, Annahme oder Genehmigung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und der Übereinkünfte auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts sowie der anderen für die Verhütung bewaffneter Konflikte maßgeblichen internationalen Übereinkünfte beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, nach Treu und Glauben die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie als Vertragsstaaten der für die Verhütung bewaffneter Konflikte maßgeblichen internationalen Rechtsinstrumente eingegangen sind;

11. *stellt fest*, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²¹ am 1. Juli 2002 in Kraft trat und danach der Internationale Strafgerichtshof eingerichtet wurde;

12. *betont* die Notwendigkeit, diejenigen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, vor Gericht zu stellen und so einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer Kultur der Prävention zu leisten;

13. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die Frauen in ihren verschiedenen Kapazitäten und mit Hilfe ihres Sachverständnisses, ihrer Ausbildung und ihres Wissens im Hinblick auf die Verhütung bewaffneter Konflikte unter allen Aspekten spielen können, und fordert die Stärkung dieser Rolle in allen einschlägigen Institutionen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, so wirksam wie möglich die vorhandenen und neuen Verfahren und Methoden zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten, darunter gegebenenfalls Schieds- und Vermittlungsverfahren und andere vertragsgestützte Regelungen, sowie den Internationalen Gerichtshof in Anspruch zu nehmen, um ihre Streitigkeiten auf friedliche Weise beizulegen und so die Rolle des Völkerrechts in den internationalen Beziehungen zu fördern;

15. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, die Freiheit, die Gerechtigkeit, die Demokratie, die Toleranz, die Solidarität, die Zusammenarbeit, den Pluralismus, die kulturelle Vielfalt, den Dialog und die Verständigung als wichtige Elemente zur Verhütung bewaffneter Konflikte auf allen Gesellschaftsebenen und zwischen den Nationen zu stärken;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlichen Kapazitäten zur Überwindung struktureller Risikofaktoren zu verstärken, soweit die Regierungen es für nützlich erachten, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, der Bretton-Woods-Institutionen und der regionalen und subregionalen Organisationen;

Rolle der Generalversammlung

17. *bringt ihre Entschlossenheit zum Ausdruck*, ihre Befugnisse nach den Artikeln 10, 11, 13, 14, 15 und 17 der Charta der Vereinten Nationen wirksamer zu nutzen, um bewaffnete Konflikte zu verhüten;

18. *beabsichtigt*, den Artikel 96 der Charta der Vereinten Nationen umfassender zu nutzen;

19. *beschließt*, zu prüfen, wie ihr Zusammenwirken mit den anderen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Sicherheitsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat, sowie

¹⁹ Siehe A/CONF.191/11.

²⁰ Siehe *Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten*, New York, 9.-20. Juli 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziffer 24.

²¹ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

dem Generalsekretär im Hinblick auf die Ausarbeitung und Umsetzung lang- und kurzfristiger Maßnahmen und Strategien zur Verhütung bewaffneter Konflikte verbessert werden kann;

Rolle des Sicherheitsrats

20. *nimmt Kenntnis* von den in der Resolution 1366 (2001) des Sicherheitsrats vom 30. August 2001 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere von der Entschlossenheit des Rates, frühzeitig wirksame Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte zu ergreifen;

21. *legt dem Sicherheitsrat nahe*, im Einklang mit Artikel 99 der Charta der Vereinten Nationen Fälle von Frühwarnung oder Prävention, auf die der Generalsekretär die Aufmerksamkeit des Rates lenkt, umgehend zu behandeln und unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und subregionalen Dimensionen geeignete Mechanismen in Anspruch zu nehmen, wie beispielsweise die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika;

22. *legt dem Sicherheitsrat ferner nahe*, die Situationen, die zu einem bewaffneten Konflikt führen können, genau zu verfolgen und die Fälle von möglichen bewaffneten Konflikten, auf die er von einem Staat oder der Generalversammlung oder auf Grund von Informationen seitens des Wirtschafts- und Sozialrats aufmerksam gemacht wird, ernsthaft zu prüfen;

23. *erkennt an*, dass die Vereinten Nationen auch künftig eine wichtige Rolle bei der Verhütung bewaffneter Konflikte spielen können, indem sie die Beilegung von Konflikten und Streitigkeiten fördern;

24. *befürwortet* die weitere Stärkung des Prozesses der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie die Bemühungen, seine Wirksamkeit zu erhöhen;

25. *nimmt Kenntnis* von der Entschlossenheit des Sicherheitsrats, die in der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere in Kapitel VI, verankerten Verfahren und Mittel als einen der wesentlichen Bestandteile seiner Arbeit zur Förderung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit umfassender und wirksamer zu nutzen;

26. *bekräftigt*, dass die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, für die die Verhütung bewaffneter Konflikte wichtig ist, dem Sicherheitsrat übertragen wurde, und erklärt erneut, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 25 der Charta übereingekommen sind, die Beschlüsse des Sicherheitsrats im Einklang mit der Charta anzunehmen und durchzuführen;

27. *empfiehlt* dem Sicherheitsrat, auch künftig Mandate für Friedenssicherungseinsätze zu erteilen und gegebenenfalls Elemente der Friedenskonsolidierung darin aufzunehmen, damit Bedingungen geschaffen werden, die so weit wie möglich

dazu beitragen, das Wiederaufleben bewaffneter Konflikte zu verhindern;

28. *legt dem Sicherheitsrat nahe*, das Amt des Koordinators der Vereinten Nationen für Nothilfe und andere zuständige Einrichtungen der Vereinten Nationen auch künftig zu bitten, die Ratsmitglieder über Notlagen zu unterrichten, die nach seiner Auffassung eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen, und die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen durch die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zu unterstützen;

29. *stellt fest*, dass der Sicherheitsrat bereit ist, im Rahmen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen vorbeugende Einsätze mit der Zustimmung und Kooperation der betroffenen Mitgliedstaaten zu erwägen;

30. *ermutigt* den Sicherheitsrat, bei allen seinen Maßnahmen zur Verhütung bewaffneter Konflikte den geschlechtsspezifischen Aspekten nach Bedarf größere Aufmerksamkeit zu widmen;

31. *legt dem Sicherheitsrat und dem Wirtschafts- und Sozialrat nahe*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ihre gegenseitige Zusammenarbeit und Koordinierung zum Zwecke der Verhütung bewaffneter Konflikte zu verstärken;

Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats

32. *unterstützt* die aktivere Mitwirkung des Wirtschafts- und Sozialrats an der Verhütung bewaffneter Konflikte, unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen des Generalsekretärs und der Notwendigkeit, sozioökonomische Maßnahmen, einschließlich des Wirtschaftswachstums, zur Unterstützung der Armutsbekämpfung und der Entwicklung als einen wesentlichen Bestandteil der diesbezüglichen Strategie des Rates zu fördern;

33. *begrüßt* die Resolution 2002/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 15. Juli 2002, die die Einrichtung von Ad-hoc-Beratungsgruppen für afrikanische Länder in Postkonflikt-situationen vorsieht, sowie den Ratsbeschluss 2002/304 vom 25. Oktober 2002, mit dem die Ad-hoc-Beratungsgruppe für Guinea-Bissau eingerichtet wurde, ersucht den Rat, während seiner Arbeitstagung 2004 einen Bericht über die von den Ad-hoc-Beratungsgruppen gewonnenen Erfahrungen vorzulegen, und empfiehlt, solche Initiativen weiter zu stärken, so auch durch Maßnahmen zur Förderung wirksamerer Reaktionen in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem gesamten System der Vereinten Nationen, den Bretton-Woods-Institutionen und der Welthandelsorganisation;

Rolle des Generalsekretärs

34. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen zielgerichteten Dialog darüber zu führen, welche konkreten Maßnahmen das Sy-

stem der Vereinten Nationen ergreifen muss, um seine Tätigkeiten zur Verhütung bewaffneter Konflikte kohärenter zu gestalten, und empfiehlt, unter anderem zu erwägen, den geeigneten Rahmen für die Ausarbeitung systemweiter kohärenter und aktionsorientierter Strategien innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, am Amtssitz der Organisation und im Feld und für die Rationalisierung der Finanzierungsverfahren zur Verhütung bewaffneter Konflikte festzulegen;

35. *erinnert* in diesem Zusammenhang an die Notwendigkeit, die Kapazität der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Frühwarnung, der Informationsbeschaffung und der Analyse zu stärken, wie in ihrer Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 vorgesehen, und verweist auf die in ihrer Resolution 56/225 vom 24. Dezember 2001 gebilligten einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

36. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, die ihm zu Gebote stehenden und in seiner Zuständigkeit liegenden Mittel besser zu nutzen, um die Verhütung bewaffneter Konflikte zu erleichtern, namentlich durch Missionen zur Tatsachenermittlung und vertrauensbildende Maßnahmen;

Zusammenwirken zwischen den Vereinten Nationen und anderen internationalen Akteuren bei der Verhütung bewaffneter Konflikte: die Rolle der Regionalorganisationen, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors

Regionalorganisationen

37. *fordert* die Stärkung der Zusammenarbeit, soweit angezeigt, zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen auf dem Gebiet der Verhütung bewaffneter Konflikte, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat, insbesondere im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau und die Koordinierung ihrer jeweiligen Tätigkeiten, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, im Rahmen seines umfassenden Berichts konkrete Vorschläge für eine stärkere Unterstützung dieser Tätigkeiten durch das Sekretariat vorzulegen;

38. *befürwortet* die Fortsetzung von Treffen auf hoher Ebene zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen, unter anderem über die Verhütung bewaffneter Konflikte, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung entsprechend unterrichtet zu halten;

Rolle der Zivilgesellschaft

39. *anerkennt* die wichtige Unterstützungsfunktion der Zivilgesellschaft bei der Verhütung bewaffneter Konflikte und bittet sie, die Anstrengungen zur Verhütung bewaffneter Konflikte auch künftig zu unterstützen und Praktiken zu verfolgen, die ein Klima des Friedens fördern, Krisensituationen verhindern und abschwächen helfen und zur Aussöhnung beitragen.

RESOLUTION 57/338

Verabschiedet auf der 94. Plenarsitzung am 15. September 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.83/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/338. Verurteilung des Anschlags auf das Personal und die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bagdad

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Anerkennung des selbstlosen Einsatzes der Bediensteten der Vereinten Nationen, die den Idealen der Vereinten Nationen rund um die Welt dienen,

1. *verurteilt nachdrücklich* den grauenhaften und vorsätzlichen Anschlag vom 19. August 2003 auf das Büro der Vereinten Nationen in Bagdad, bei dem fünfzehn Bedienstete der Vereinten Nationen, mehr als je zuvor bei einem einzigen Vorfall, sowie sieben weitere Personen getötet und mehr als einhundert Personen verletzt wurden;

2. *würdigt insbesondere* Sergio Vieira de Mello, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Irak, und seine Kollegen, die in dieser sinnlosen Tragödie umgekommen sind;

3. *spricht* allen Angehörigen derjenigen, die ums Leben gekommen sind, *ihr Beileid* aus;

4. *fordert nachdrücklich* zur internationalen Zusammenarbeit *auf*, damit die Täter, Organisatoren und Förderer dieser ruchlosen Tat aufgespürt und vor Gericht gestellt werden können;

5. *fordert* zu einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit *auf*, um derartige terroristische Handlungen zu verhüten und auszumerzen und alle daran Beteiligten zur Rechenschaft zu ziehen;

6. *bekräftigt* die Entschlossenheit der Vereinten Nationen, dem irakischen Volk dabei behilflich zu sein, in seinem Land Frieden und Gerechtigkeit zu schaffen und seine politische Zukunft selbst zu bestimmen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Entschlossenheit der Organisation, ihre Tätigkeit in Irak fortzusetzen, um ihren Auftrag im Dienste des irakischen Volkes zu erfüllen, und sich von derartigen Anschlägen nicht einschüchtern zu lassen.

II. Resolutionen auf Grund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/336	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze	22

RESOLUTION 57/336

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003 ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/522/Add.1, Ziffer 8)¹.

57/336. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/225 B vom 22. Mai 2002 und 57/129 vom 11. Dezember 2002,

bekräftigend, dass die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, unter anderem durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

davon überzeugt, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung weiter verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz der Dislozierung ihrer Friedenssicherungseinsätze erhöhen müssen,

in Anbetracht des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Friedenssicherung leisten,

davon Kenntnis nehmend, dass zahlreiche Mitgliedstaaten, insbesondere truppenstellende Länder, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

ingedenk dessen, dass es auch weiterhin notwendig ist, die Effizienz des Sonderausschusses zu erhalten und die Wirksamkeit seiner Tätigkeit zu steigern,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze²;

2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses *an*, die in den Ziffern 39 bis 206 seines Berichts enthalten sind;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen;

4. *wiederholt*, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die in künftigen Jahren Personal für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellen oder sich künftig für drei aufeinander folgende Jahre als Beobachter an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Sonderausschusses auf der darauf folgenden Tagung des Sonderausschusses Mitglieder werden;

5. *beschließt*, dass der Sonderausschuss im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen, die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten wird, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Japan, Kanada, Nigeria und Polen.

² A/57/767.

III. Resolutionen auf Grund der Berichte des Dritten Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/228	Gerichtsverfahren gegen die Roten Khmer	24
57/228	Resolution B.....	24

RESOLUTION 57/228 B

Auf der 85. Plenarsitzung am 13. Mai 2003 ohne Abstimmung verabschiedet, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/806, Ziffer 10)¹ eingebracht von:

57/228. Gerichtsverfahren gegen die Roten Khmer

B²

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 57/228 vom 18. Dezember 2002,

erfreut über die Anstrengungen, die der Generalsekretär und die Königliche Regierung Kambodschas unternehmen, um die Verhandlungen über den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurf eines Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Königlichen Regierung Kambodschas über die Verfolgung, nach kambodschanischem Recht, der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen abzuschließen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³,

1. *billigt* den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurf eines Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Königlichen Regierung Kambodschas über die Verfolgung, nach kambodschanischem Recht, der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen;

2. *fordert* den Generalsekretär und die Königliche Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, damit der in Ziffer 1 genannte Entwurf des Abkommens in Kraft tritt und nach seinem Inkrafttreten in vollem Umfang durchgeführt wird;

3. *beschließt*, dass die nach den einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs des Abkommens von den Vereinten Nationen zu bestreitenden Kosten der Außerordentlichen Kammern aus freiwilligen Beiträgen der internationalen Gemeinschaft finanziert werden sollen, wie in Ziffer 9 der Resolution 57/228 angegeben, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, den Außerordentlichen Kammern Hilfe zu gewähren, namentlich finanzielle und personelle Unterstützung;

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Brunei Darussalam, El Salvador, Frankreich, Griechenland, Indien, Indonesien, Japan, Kambodscha, Laotische Volksdemokratische Republik, Malaysia, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Senegal und Timor-Leste.

² Damit wird die Resolution 57/228 in Abschnitt V des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/57/49 und A/57/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 57/228 A.

³ A/57/769.

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

Anlage

Entwurf eines Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Königlichen Regierung Kambodschas über die Verfolgung, nach kambodschanischem Recht, der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen

In Anbetracht dessen, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 57/228 vom 18. Dezember 2002 darauf hinwies, dass die schweren Verstöße gegen das kambodschanische Recht und das humanitäre Völkerrecht in der Zeit des Demokratischen Kampuchea zwischen 1975 und 1979 eine Angelegenheit sind, die der gesamten internationalen Gemeinschaft nach wie vor größte Sorge bereitet,

in Anbetracht dessen, dass die Generalversammlung in derselben Resolution das legitime Interesse der Regierung und des Volkes Kambodschas anerkannte, Gerechtigkeit und nationale Aussöhnung, Stabilität, Frieden und Sicherheit herbeizuführen,

in Anbetracht dessen, dass die kambodschanischen Behörden die Vereinten Nationen um Hilfe ersucht haben, um die hochrangigen Führer des Demokratischen Kampuchea und die Hauptverantwortlichen für die während des Zeitraums vom 17. April 1975 bis 6. Januar 1979 begangenen Verbrechen und schweren Verstöße gegen das kambodschanische Strafrecht, das humanitäre Völkerrecht und das Völkergewohnheitsrecht sowie die von Kambodscha anerkannten internationalen Übereinkünfte vor Gericht zu stellen,

in Anbetracht dessen, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen (im Folgenden als "Generalsekretär" bezeichnet) und die Königliche Regierung Kambodschas vor den Verhandlungen über dieses Abkommen erhebliche Fortschritte im Hinblick darauf erzielten, mit internationaler Hilfe Außerordentliche Kammern innerhalb der bestehenden Gerichtsstrukturen Kambodschas zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen einzurichten,

in Anbetracht dessen, dass die Generalversammlung mit ihrer Resolution 57/228 den Erlass des Gesetzes über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern in den Gerichten Kambodschas zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen begrüßte und den Generalsekretär ersuchte, die Verhandlungen über ein Abkommen mit der Regierung auf der Grundlage der früheren Verhandlungen über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der genannten Resolution unverzüglich wieder aufzunehmen, damit die Außerordentlichen Kammern ihre Tätigkeit rasch aufnehmen können,

in Anbetracht dessen, dass der Generalsekretär und die Königliche Regierung Kambodschas Verhandlungen über die Einrichtung der Außerordentlichen Kammern geführt haben,

sind die Vereinten Nationen und die Königliche Regierung Kambodschas wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck

Zweck dieses Abkommens ist die Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Königlichen Regierung Kambodschas mit dem Ziel, die hochrangigen Führer des Demokratischen Kampuchea und die Hauptverantwortlichen für die während des Zeitraums vom 17. April 1975 bis 6. Januar 1979 begangenen Verbrechen und schweren Verstöße gegen das kambodschanische Strafrecht, das humanitäre Völkerrecht und das Völkergewohnheitsrecht sowie die von Kambodscha anerkannten internationalen Übereinkünfte vor Gericht zu stellen. Dieses Abkommen liefert unter anderem die Rechtsgrundlage sowie die Grundsätze und Modalitäten für diese Zusammenarbeit.

Artikel 2

Das Gesetz über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern

1. Dieses Abkommen erkennt an, dass die Außerordentlichen Kammern sachliche Zuständigkeit entsprechend dem von der kambodschanischen Legislative gemäß der Verfassung Kambodschas verabschiedeten und geänderten "Gesetz über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern in den Gerichten Kambodschas zur Verfolgung der in der Zeit des Demokratischen Kampuchea begangenen Verbrechen" (im Folgenden "Gesetz über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern" genannt) besitzen. Dieses Abkommen erkennt ferner an, dass die Außerordentlichen Kammern persönliche Zuständigkeit gegenüber den hochrangigen Führern des Demokratischen Kampuchea und den Hauptverantwortlichen für die in Artikel 1 genannten Verbrechen besitzen.

2. Dieses Abkommen wird in Kambodscha durch das Gesetz über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern in der verabschiedeten und geänderten Fassung angewandt. Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, insbesondere seine Artikel 26 und 27, findet auf dieses Abkommen Anwendung.

3. Falls Änderungen des Gesetzes über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern für notwendig erachtet werden, werden zuvor Konsultationen zwischen den Parteien abgehalten.

Artikel 3

Richter

1. In jeder der beiden Außerordentlichen Kammern sind sowohl kambodschanische Richter als auch Richter tätig, die auf Vorschlag des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom

Obersten Rat der Richterschaft ernannt werden (im Folgenden "internationale Richter" genannt).

2. Die Kammern setzen sich wie folgt zusammen:

a) die Hauptverfahrenskammer: drei kambodschanische Richter und zwei internationale Richter;

b) die Kammer des Obersten Gerichtshofs, die gleichzeitig Berufungskammer und letzte Instanz ist: vier kambodschanische Richter und drei internationale Richter.

3. Die Richter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für die richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und dürfen Weisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen.

4. In der allgemeinen Zusammensetzung der Kammern soll der Erfahrung der Richter auf dem Gebiet des Strafrechts und des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, gebührend Rechnung getragen werden.

5. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen legt eine Liste mit mindestens sieben Kandidaten für das Amt eines internationalen Richters vor, von denen der Oberste Rat der Richterschaft fünf für die beiden Kammern ernannt. Der Oberste Rat der Richterschaft ernannt die internationalen Richter nur aus der vom Generalsekretär vorgelegten Liste.

6. Wird der Sitz eines internationalen Richters frei, ernannt der Oberste Rat der Richterschaft einen anderen internationalen Richter aus derselben Liste.

7. Die Richter werden für die Dauer des Verfahrens ernannt.

8. Zusätzlich zu den in den Kammern tätigen und in jeder Phase des Verfahrens anwesenden internationalen Richtern kann der Präsident einer Kammer fallweise aus der vom Generalsekretär vorgelegten Kandidatenliste einen oder mehrere Ersatzrichter bestimmen, die dem Verfahren in jeder Phase beiwohnen und an die Stelle eines internationalen Richters treten, wenn dieser nicht in der Lage ist, weiter tätig zu sein.

Artikel 4

Urteilsfindung

1. Die Richter bemühen sich, ihre Urteile einstimmig zu fällen. Ist dies nicht möglich, gilt Folgendes:

a) Urteile der Hauptverfahrenskammer bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Richtern;

b) Urteile der Kammer des Obersten Gerichtshofs bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Richtern.

2. Besteht keine Einstimmigkeit, so enthält das Urteil der Kammer die Auffassungen der Mehrheit und die der Minderheit.

Artikel 5 **Untersuchungsrichter**

1. Ein kambodschanischer und ein internationaler Richter sind gemeinsam als Ko-Untersuchungsrichter tätig. Sie sind für die Durchführung der Ermittlungen zuständig.
2. Die Untersuchungsrichter müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein, sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen und die in ihrem Staat für ein derartiges richterliches Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.
3. Die Untersuchungsrichter sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und dürfen Weisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen. Es besteht jedoch Einvernehmen darüber, dass die Reichweite der Ermittlungen auf die hochrangigen Führer des Demokratischen Kampuchea und die Hauptverantwortlichen für die während des Zeitraums vom 17. April 1975 bis 6. Januar 1979 begangenen Verbrechen und schweren Verstöße gegen das kambodschanische Strafrecht, das humanitäre Völkerrecht und das Völkergewohnheitsrecht sowie die von Kambodscha anerkannten internationalen Übereinkünfte beschränkt ist.
4. Die Untersuchungsrichter arbeiten zusammen, um zu einer gemeinsamen Vorgehensweise bei den Ermittlungen zu gelangen. Können sich die Untersuchungsrichter nicht darüber einigen, ob Ermittlungen eingeleitet werden sollen, werden die Ermittlungen durchgeführt, es sei denn, einer der Richter oder beide beantragen innerhalb von dreißig Tagen, dass die Meinungsverschiedenheit gemäß Artikel 7 beigelegt wird.
5. Der Generalsekretär legt zusätzlich zu der in Artikel 3 Absatz 5 vorgesehenen Kandidatenliste eine Liste mit zwei Kandidaten vor, von denen der Oberste Rat der Richterschaft einen für das Amt des internationalen Untersuchungsrichters und den anderen zum Ersatz-Untersuchungsrichter ernannt.
6. Wird das Amt des internationalen Untersuchungsrichters frei oder ergibt sich die Notwendigkeit, es zu besetzen, muss der Ersatz-Untersuchungsrichter für das Amt ernannt werden.
7. Die Untersuchungsrichter werden für die Dauer des Verfahrens ernannt.

Artikel 6 **Ankläger**

1. Ein kambodschanischer Ankläger und ein internationaler Ankläger, die ihr Amt in beiden Kammern wahrnehmen können, sind gemeinsam als Ko-Ankläger tätig. Sie sind für die Durchführung der Strafverfolgung zuständig.
2. Die Ankläger müssen Personen von hohem sittlichem Ansehen sein und ein hohes Maß an Sachverstand und Erfahrung bei der Durchführung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen besitzen.

3. Die Ankläger sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig und dürfen Weisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen. Es besteht jedoch Einvernehmen darüber, dass die Reichweite der Strafverfolgung auf die hochrangigen Führer des Demokratischen Kampuchea und die Hauptverantwortlichen für die während des Zeitraums vom 17. April 1975 bis 6. Januar 1979 begangenen Verbrechen und schweren Verstöße gegen das kambodschanische Strafrecht, das humanitäre Völkerrecht und das Völkergewohnheitsrecht sowie die von Kambodscha anerkannten internationalen Übereinkünfte beschränkt ist.

4. Die Ankläger arbeiten zusammen, um zu einer gemeinsamen Vorgehensweise bei der Strafverfolgung zu gelangen. Können sich die Ankläger nicht darüber einigen, ob eine Strafverfolgung eingeleitet werden soll, wird die Strafverfolgung durchgeführt, es sei denn, einer der Ankläger oder beide beantragen innerhalb von dreißig Tagen, dass die Meinungsverschiedenheit gemäß Artikel 7 beigelegt wird.

5. Der Generalsekretär legt eine Liste mit zwei Kandidaten vor, von denen der Oberste Rat der Richterschaft einen für das Amt des internationalen Anklägers und den anderen zum Ersatz-Ankläger wählt.

6. Wird das Amt des internationalen Anklägers frei oder ergibt sich die Notwendigkeit, es zu besetzen, muss der Ersatz-Ankläger für das Amt ernannt werden.

7. Die Ankläger werden für die Dauer des Verfahrens ernannt.

8. Bei den Strafverfahren vor den Kammern stehen jedem Ankläger ein oder mehrere stellvertretende Ankläger zur Seite. Die stellvertretenden internationalen Ankläger werden vom internationalen Ankläger aus einer vom Generalsekretär vorgelegten Liste ernannt.

Artikel 7 **Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Untersuchungsrichtern oder den Anklägern**

1. Stellen die Untersuchungsrichter oder die Ankläger einen Antrag nach Artikel 5 Absatz 4 beziehungsweise Artikel 6 Absatz 4, haben sie dem Leiter der Verwaltungsstelle schriftliche Darlegungen des Sachverhalts und der Gründe für ihre unterschiedlichen Auffassungen vorzulegen.

2. Die Meinungsverschiedenheit wird unverzüglich von einer Vorverfahrenskammer aus fünf Richtern beigelegt, von denen der Oberste Rat der Richterschaft drei, darunter den Präsidenten, unmittelbar und zwei auf Vorschlag des Generalsekretärs ernannt. Für die Richter gilt Artikel 3 Absatz 3.

3. Nach Erhalt der Darlegungen nach Absatz 1 beruft der Leiter der Verwaltungsstelle umgehend die Vorverfahrenskammer ein und leitet die Darlegungen an ihre Mitglieder weiter.

4. Die Entscheidung der Vorverfahrenskammer, gegen die keine Beschwerde eingelegt werden kann, bedarf der Zustimmung von mindestens vier Richtern. Die Entscheidung wird dem Leiter der Verwaltungsstelle übermittelt, der sie veröffentlicht und den Untersuchungsrichtern beziehungsweise den Anklägern übermittelt. Diese haben der Entscheidung umgehend Folge zu leisten. Kommt keine für eine Entscheidung erforderliche Mehrheit zustande, wird die Ermittlung oder Strafverfolgung eingeleitet.

Artikel 8 Verwaltungsstelle

1. Es wird eine Verwaltungsstelle eingerichtet, die den Auftrag hat, für die Außerordentlichen Kammern, die Vorverfahrenskammer, die beiden Untersuchungsrichter und die Anklagebehörde Hilfsdienste zu leisten.

2. Die Verwaltungsstelle untersteht einem kambodschanischen Leiter, der von der Königlichen Regierung Kambodschas ernannt wird. Der Leiter ist für die allgemeine Führung der Verwaltungsstelle zuständig, außer in Angelegenheiten, die den Vorschriften und Verfahren der Vereinten Nationen unterliegen.

3. Die Verwaltungsstelle hat einen internationalen Stellvertretenden Leiter, der vom Generalsekretär ernannt wird. Der Stellvertretende Leiter ist für die Rekrutierung aller internationalen Bediensteten und die gesamte Verwaltung der internationalen Komponenten der Außerordentlichen Kammern, der Vorverfahrenskammer, der Untersuchungsrichter, der Anklagebehörde und der Verwaltungsstelle zuständig. Die Vereinten Nationen und die Königliche Regierung Kambodschas kommen überein, dass der internationale Stellvertretende Leiter unmittelbar nach seiner Ernennung durch den Generalsekretär von der Königlichen Regierung Kambodschas auf seinen Posten berufen wird.

4. Der Leiter und der Stellvertretende Leiter arbeiten zusammen, um eine wirksame und effiziente Tätigkeit der Verwaltung zu gewährleisten.

Artikel 9 Zuständigkeit der Außerordentlichen Kammern

Die Außerordentlichen Kammern besitzen sachliche Zuständigkeit für das Verbrechen des Völkermordes, entsprechend der Bestimmung dieses Begriffs in der Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, entsprechend der Bestimmung dieses Begriffs im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998, schwere Verstöße gegen die Genfer Abkommen von 1949 sowie andere Verbrechen, die in Kapitel II des am 10. August 2001 erlassenen Gesetzes über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern definiert sind.

Artikel 10 Strafen

Die Höchststrafe für Verbrecher, die der Gerichtsbarkeit der Außerordentlichen Kammern unterliegen, ist die lebenslange Freiheitsstrafe.

Artikel 11 Amnestie

1. Die Königliche Regierung Kambodschas wird weder eine Amnestie noch eine Begnadigung für Personen erbitten, gegen die wegen in diesem Abkommen genannter Verbrechen ermittelt wird oder die solcher Verbrechen für schuldig befunden werden.

2. Diese Bestimmung gründet sich auf eine Erklärung der Königlichen Regierung Kambodschas, dass es bis heute in den von dem Gesetz erfassten Angelegenheiten nur einen Fall gegeben hat, vom 14. September 1996, in dem eine 1979 des Völkermords für schuldig befundene Person begnadigt wurde. Die Vereinten Nationen und die Königliche Regierung Kambodschas kommen überein, dass es den Außerordentlichen Kammern obliegt, über den Umfang dieser Begnadigung zu entscheiden.

Artikel 12 Verfahren

1. Das Verfahren wird gemäß kambodschanischem Recht durchgeführt. Wird eine bestimmte Angelegenheit nicht durch kambodschanisches Recht geregelt oder bestehen Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung einer kambodschanischen Rechtsvorschrift oder stellt sich die Frage ihrer Vereinbarkeit mit den internationalen Normen, können auch die auf internationaler Ebene festgelegten Verfahrensregeln als Orientierungshilfe herangezogen werden.

2. Die Außerordentlichen Kammern üben ihre Zuständigkeit im Einklang mit den international anerkannten Normen der Gerechtigkeit, der Fairness und des ordnungsgemäßen Verfahrens aus, die in den Artikeln 14 und 15 des Internationalen Paktes von 1966 über bürgerliche und politische Rechte, dessen Vertragspartei Kambodscha ist, niedergelegt sind. Im Interesse der Gewährleistung einer fairen und öffentlichen Verhandlung und der Glaubwürdigkeit des Verfahrens besteht Einvernehmen darüber, dass Vertreter der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, des Generalsekretärs, der Medien und nationaler und internationaler nichtstaatlicher Organisationen jederzeit Zugang zu der Verhandlung vor den Außerordentlichen Kammern haben. Die Öffentlichkeit kann während der Verhandlung im Einklang mit Artikel 14 des Paktes nur ausgeschlossen werden, soweit dies nach Auffassung der betreffenden Kammer unbedingt erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde.

Artikel 13 **Rechte des Angeklagten**

1. Die in den Artikeln 14 und 15 des Internationalen Paktes von 1966 über bürgerliche und politische Rechte verankerten Rechte des Angeklagten sind während des gesamten Gerichtsverfahrens zu achten. Diese Rechte umfassen insbesondere das Recht auf eine faire und öffentliche Verhandlung, das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht nachgewiesen ist, das Recht auf einen Verteidiger seiner Wahl, das Recht, hinreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu haben, das Recht, sich einen Verteidiger beordnen zu lassen, wenn ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers fehlen, und das Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen.

2. Die Vereinten Nationen und die Königliche Regierung Kambodschas kommen überein, dass das in dem Gesetz über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern vorgesehene Recht auf einen Verteidiger bedeutet, dass der Angeklagte das im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte gewährleistete Recht auf einen Verteidiger seiner Wahl hat.

Artikel 14 **Räumlichkeiten**

Die Königliche Regierung Kambodschas stellt auf ihre Kosten die Räumlichkeiten für die beiden Untersuchungsrichter, die Anklagebehörde, die Außerordentlichen Kammern, die Vorverfahrenskammer und die Verwaltungsstelle zur Verfügung. Sie stellt außerdem die für deren Tätigkeit notwendigen Versorgungsleistungen, Einrichtungen und sonstigen Dienste bereit, die die Vereinten Nationen und die Regierung in einem gesonderten Abkommen vereinbaren.

Artikel 15 **Kambodschanisches Personal**

Die Gehälter und Bezüge der kambodschanischen Richter und des sonstigen kambodschanischen Personals werden von der Königlichen Regierung Kambodschas gezahlt.

Artikel 16 **Internationales Personal**

Die Gehälter und Bezüge der internationalen Richter, des internationalen Untersuchungsrichters, des internationalen Anklägers und des sonstigen von den Vereinten Nationen rekrutierten Personals werden von den Vereinten Nationen gezahlt.

Artikel 17 **Finanzielle und sonstige Hilfe der Vereinten Nationen**

Die Vereinten Nationen sind verantwortlich für

a) die Besoldung der internationalen Richter, des internationalen Untersuchungsrichters, des internationalen Anklägers,

des Stellvertretenden Leiters der Verwaltungsstelle und des sonstigen internationalen Personals;

b) die Kosten der zwischen den Vereinten Nationen und der Königlichen Regierung Kambodschas gesondert vereinbarten Versorgungsleistungen und Dienste;

c) die Vergütung des Verteidigers;

d) die Reisekosten der Zeugen innerhalb Kambodschas und aus dem Ausland;

e) die zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung gesondert vereinbarten Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen;

f) jede sonstige begrenzte Hilfe, die erforderlich ist, um den reibungslosen Ablauf der Ermittlungen, der Strafverfolgungsmaßnahmen und der Tätigkeit der Außerordentlichen Kammern zu gewährleisten.

Artikel 18 **Unverletzlichkeit von Archiven und Schriftstücken**

Die Archive der beiden Untersuchungsrichter, der beiden Ankläger, der Außerordentlichen Kammern, der Vorverfahrenskammer und der Verwaltungsstelle sowie im Allgemeinen alle Schriftstücke und Materialien, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, ihnen gehören oder von ihnen benutzt werden, gleichviel wo in Kambodscha sie sich befinden und wer sie verwahrt, sind für die Dauer des Verfahrens unverletzlich.

Artikel 19 **Vorrechte und Immunitäten der internationalen Richter, des internationalen Untersuchungsrichters, des internationalen Anklägers und des Stellvertretenden Leiters der Verwaltungsstelle**

1. Die internationalen Richter, der internationale Untersuchungsrichter, der internationale Ankläger und der Stellvertretende Leiter der Verwaltungsstelle sowie die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder genießen die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die diplomatischen Vertretern im Einklang mit dem Wiener Übereinkommen von 1961 über diplomatische Beziehungen gewährt werden. Sie genießen insbesondere

a) persönliche Unverletzlichkeit, einschließlich der Immunität von Festnahme oder Haft;

b) Immunität von der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäß dem Wiener Übereinkommen;

c) die Unverletzlichkeit aller ihrer Papiere und Schriftstücke;

d) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht;

e) in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen, die diplomatischen Vertretern gewährt werden.

2. Die internationalen Richter, der internationale Untersuchungsrichter, der internationale Ankläger und der Stellvertretende Leiter der Verwaltungsstelle genießen Befreiung von allen Steuern auf ihre Gehälter, Bezüge und Zulagen in Kambodscha.

Artikel 20

Vorrechte und Immunitäten des kambodschanischen und internationalen Personals

1. Den kambodschanischen Richtern, dem kambodschanischen Untersuchungsrichter, dem kambodschanischen Ankläger und dem sonstigen kambodschanischen Personal wird Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft nach diesem Abkommen vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, gewährt. Diese Immunität bleibt auch nach Beendigung der Beschäftigung bei den Untersuchungsrichtern, den Anklägern, den Außerordentlichen Kammern, der Vorverfahrenskammer und der Verwaltungsstelle bestehen.

2. Das internationale Personal genießt

a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihm in amtlicher Eigenschaft nach diesem Abkommen vorgenommenen Handlungen, einschließlich seiner mündlichen oder schriftlichen Äußerungen. Diese Immunität bleibt auch nach Beendigung der Beschäftigung bei den Untersuchungsrichtern, den Anklägern, den Außerordentlichen Kammern, der Vorverfahrenskammer und der Verwaltungsstelle bestehen.

b) Befreiung von allen Steuern auf die von den Vereinten Nationen gezahlten Gehälter, Zulagen und Bezüge;

c) Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen;

d) das Recht, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt in Kambodscha frei von Zöllen und Steuern mit Ausnahme der Zahlungen für Dienstleistungen einzuführen.

3. Die Vereinten Nationen und die Königliche Regierung Kambodschas kommen überein, dass die durch das Gesetz über die Einrichtung Außerordentlicher Kammern gewährte Immunität hinsichtlich aller in amtlicher Eigenschaft nach diesem Abkommen vorgenommenen Handlungen, einschließlich schriftlicher und mündlicher Äußerungen, auch dann bestehen bleibt, wenn die betreffenden Personen nicht mehr in Diensten der Untersuchungsrichter, der Ankläger, der Außerordentlichen Kammern, der Vorverfahrenskammer und der Verwaltungsstelle stehen.

Artikel 21

Verteidiger

1. Die Königliche Regierung Kambodschas wird den von den Außerordentlichen Kammern zugelassenen Verteidiger eines Verdächtigen oder Angeklagten keiner Maßnahme unterwerfen, die ihn an der freien und unabhängigen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Abkommen hindern kann.

2. Der Verteidiger genießt insbesondere

a) Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme seines persönlichen Gepäcks;

b) die Unverletzlichkeit aller Schriftstücke, die mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Verteidiger eines Verdächtigen oder Angeklagten zusammenhängen;

c) Immunität von der Straf- oder Zivilgerichtsbarkeit hinsichtlich der in seiner amtlichen Eigenschaft als Verteidiger vorgenommenen Handlungen, einschließlich seiner mündlichen und schriftlichen Äußerungen. Diese Immunität bleibt auch nach der Beendigung seiner Aufgaben als Verteidiger eines Verdächtigen oder Angeklagten bestehen.

3. Jeder von einem Verdächtigen oder Angeklagten beauftragte oder ihm bestellte Verteidiger, gleichviel ob er kambodschanischer Staatsangehöriger ist oder nicht, hat bei der Verteidigung seines Mandanten im Einklang mit diesem Abkommen, dem kambodschanischen Gesetz über die Statuten der Anwaltskammer und den anerkannten Normen und Standespflichten der Anwaltschaft zu handeln.

Artikel 22

Zeugen und Sachverständige

Zeugen und Sachverständige, die auf Grund einer Ladung oder eines Ersuchens der Richter, der Untersuchungsrichter oder der Ankläger erscheinen, werden von den kambodschanischen Behörden weder verfolgt noch in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung ihrer Freiheit unterworfen. Sie werden von den Behörden keiner Maßnahme unterworfen, die sie an der freien und unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben hindern kann.

Artikel 23

Schutz der Opfer und Zeugen

Die Untersuchungsrichter, die Ankläger und die Außerordentlichen Kammern sorgen für den Schutz der Opfer und Zeugen. Diese Schutzmaßnahmen umfassen, ohne darauf beschränkt zu sein, die Führung von Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und den Schutz der Identität der Opfer oder Zeugen.

Artikel 24
Sicherheit und Schutz der in diesem Abkommen genannten Personen

Die Königliche Regierung Kambodschas trifft alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Sicherheit und den Schutz der in diesem Abkommen genannten Personen zu gewährleisten. Die Vereinten Nationen und die Regierung kommen überein, dass die Regierung für die Sicherheit aller Angeklagten verantwortlich ist, ungeachtet dessen, ob sie freiwillig vor den Außerordentlichen Kammern erscheinen oder festgenommen wurden.

Artikel 25
Pflicht zur Gewährung von Rechtshilfe an die Untersuchungsrichter, die Ankläger und die Außerordentlichen Kammern

Die Königliche Regierung Kambodschas kommt jedem Ersuchen der Untersuchungsrichter, der Ankläger und der Außerordentlichen Kammern um Rechtshilfe und jeder von ihnen erlassenen Anordnung ohne ungebührliche Verzögerung nach, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in Bezug auf

- a) die Identifizierung und die Feststellung des Verbleibs von Personen;
- b) die Zustellung von Schriftstücken;
- c) die Festnahme oder Inhaftnahme von Personen;
- d) die Überstellung eines Beschuldigten an die Außerordentlichen Kammern.

Artikel 26
Sprachen

1. Die Amtssprache der Außerordentlichen Kammern und der Vorverfahrenskammer ist Khmer.
2. Die offiziellen Arbeitssprachen der Außerordentlichen Kammern und der Vorverfahrenskammer sind Khmer, Englisch und Französisch.
3. Die Königliche Regierung Kambodschas kann nach ihrem Ermessen und auf ihre Kosten dafür sorgen, dass öffentliche Dokumente ins Russische übersetzt werden und bei den öffentlichen Verhandlungen ins Russische gedolmetscht wird, unter der Voraussetzung, dass solche Dienste nicht das Verfahren vor den Außerordentlichen Kammern behindern.

Artikel 27
Praktische Regelungen

1. Im Hinblick auf eine effiziente und kostenwirksame Tätigkeit werden die Außerordentlichen Kammern entsprechend der chronologischen Ordnung des Rechtsverfahrens stufenweise eingerichtet.

2. In der ersten Phase der Tätigkeit der Außerordentlichen Kammern werden die Richter, die Untersuchungsrichter und die Ankläger sowie das mit den Ermittlungen und Strafverfolgungen beauftragte Personal ernannt und anschließend die Ermittlungs- und Strafverfolgungsverfahren eingeleitet.

3. Die Gerichtsverfahren gegen Personen, die sich bereits in Gewahrsam befinden, laufen gleichzeitig mit den Ermittlungen gegen andere Personen, die für der Gerichtsbarkeit der Außerordentlichen Kammern unterliegende Verbrechen verantwortlich sind.

4. Mit dem Abschluss der Ermittlungen gegen Personen, die der Begehung von der Gerichtsbarkeit der Außerordentlichen Kammern unterliegenden Verbrechen verdächtigt werden, werden Haftbefehle erlassen und der Königlichen Regierung Kambodschas übermittelt, damit diese die Festnahme vornimmt.

5. Sobald die Königliche Regierung Kambodschas Beschuldigte, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden, festgenommen hat, werden die Außerordentlichen Kammern ihre Arbeit voll aufnehmen, wobei die Richter der Kammer des Obersten Gerichtshofs tätig werden, wenn die Kammer mit einer Angelegenheit befasst wird. Die Richter der Vorverfahrenskammer werden nur tätig, wenn ihre Dienste benötigt werden.

Artikel 28
Einstellung der Zusammenarbeit

Sollte die Königliche Regierung Kambodschas den Aufbau oder die Organisation der Außerordentlichen Kammern ändern oder veranlassen, dass sie in einer mit diesem Abkommen nicht vereinbaren Weise tätig werden, behalten sich die Vereinten Nationen das Recht vor, die finanzielle oder sonstige Hilfe, die sie nach diesem Abkommen gewähren, einzustellen.

Artikel 29
Beilegung von Streitigkeiten

Jede Streitigkeit zwischen den Parteien über die Auslegung oder Anwendung wird durch Verhandlungen oder im Wege eines anderen vereinbarten Verfahrens beigelegt.

Artikel 30
Zustimmung

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Ratifikation durch Kambodscha, um für die Parteien bindend zu sein. Die Königliche Regierung Kambodschas wird nach Kräften bemüht sein, diese Ratifikation so bald wie möglich zu erreichen.

Artikel 31
Anwendung innerhalb Kambodschas

Dieses Abkommen erhält nach seiner Ratifikation gemäß den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts

des Königreichs Kambodscha über die Zuständigkeit zum Abschluss von Verträgen im Königreich Kambodscha Gesetzeskraft.

Artikel 32
Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die beide Parteien einander schriftlich notifiziert haben,

dass die rechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Geschehen zu [Ort] am [Tag, Monat] 2003 in zwei Ausfertigungen in englischer Sprache.

Für die Vereinten Nationen

Für die Königliche
Regierung Kambodschas

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/4	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen	35
	Resolution C.....	35
57/278	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	35
	Resolution B.....	35
57/281	Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal	35
	Resolution B.....	35
57/283	Konferenzplanung	36
	Resolution B.....	36
57/287	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste	41
	Resolution C.....	41
57/290	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen	42
	Resolution B.....	42
57/291	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone.....	44
	Resolution B.....	44
57/303	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Der ergebnisorientierte Ansatz bei den Vereinten Nationen: Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen"	46
57/304	Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien	46
57/305	Personalmanagement.....	47
57/306	Untersuchung der sexuellen Ausbeutung von Flüchtlingen durch Mitarbeiter von Hilfsorganisationen in Westafrika.	54
57/307	Rechtspflege im Sekretariat.....	55
57/310	Gehalt und Altersruhegeld des Generalsekretärs und Gehalt und ruhegehaltfähige Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen.....	58
57/311	Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau	58
57/312	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2004-2005.....	59
57/313	Managementüberprüfung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte	59
57/314	Verwaltung der Regelungen für kontingenteigene Ausrüstung	60
57/315	Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve	60
57/316	Leistungen bei Tod oder Invalidität.....	61
57/317	Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen.....	61
57/318	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt	62
57/319	Durchführbarkeit der Konsolidierung der Konten der verschiedenen Friedenssicherungseinsätze.....	65
57/320	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	65
57/321	Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten.....	66
57/322	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Politik und Verfahren der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze für die Rekrutierung internationaler Zivilbediensteter für Feldmissionen.....	66
57/323	Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen	67
57/324	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	68
57/325	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon	70
57/326	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo.....	72
57/327	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor	74
57/328	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea	76

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
57/329	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola.....	78
57/330	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait.....	78
57/331	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	80
57/332	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern.....	81
57/333	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien.....	84
57/334	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina.....	85
57/335	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo.....	86

RESOLUTION 57/4 C

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/429/Add.2, Ziffer 7)¹.

57/4. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

C²

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen dazu ermutigen sollen, ihre Rückstände abzubauen und letztendlich zu begleichen³;

2. *ersucht* den Beitragsausschuss, Maßnahmen mit positiver Wirkung zu empfehlen, die die Mitgliedstaaten zur Begleichung ihrer Rückstände ermutigen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/278 B

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/639/Add.1, Ziffer 6)⁴.

57/278. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

B⁵

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁶, des entsprechenden Abschnitts in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

² Die Resolutionen 57/4 A und B finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/57/49 und A/57/49(Bd. I)/Corr.1), Bd. I, Abschnitt VI.

³ A/57/76.

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵ Damit wird die Resolution 57/278 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/57/49 und A/57/49(Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 57/278 A.

⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/57/5), Bd. II und Korrigendum (A/57/5/Corr.5).

⁷ Siehe A/57/772.

und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für diesen Zeitraum⁸,

1. *billigt* die geprüften Rechnungsabschlüsse für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002⁹;

2. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen und befürwortet die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer¹⁰;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und befürwortet die Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷ im Zusammenhang mit dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer;

4. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode⁸;

6. *ersucht* den Generalsekretär, weiter dafür zu sorgen, dass die interne Kontrolle bei den Friedenssicherungsmissionen verbessert wird, um eine optimale Nutzung der für Prüfungszwecke vorgesehenen Mittel sicherzustellen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die vollinhaltliche und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung den in Ziffer 26 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer genannten Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste vorzulegen.

RESOLUTION 57/281 B

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/603/Add.1, Ziffer 6)¹¹.

⁸ A/57/416/Add.2.

⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/57/5), Bd. II und Korrigendum (A/57/5/Corr.5), Kap. V.

¹⁰ Ebd., Kap. II.

¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/281. Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal

B¹²

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997, 52/234 vom 26. Juni 1998, 53/11 vom 26. Oktober 1998, 53/218 vom 7. April 1999 und 57/281 vom 20. Dezember 2002 sowie ihres Beschlusses 55/462 vom 12. April 2001,

nach Behandlung des Jahresberichts des Generalsekretärs über von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002¹³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Generalsekretärs¹³;

2. *ersucht* den Generalsekretär, in künftigen Berichten zweijährlich Informationen über den Einsatz von Gratispersonal vorzulegen und dabei unter anderem jeweils die Staatsangehörigkeit, die Dienstdauer, die Hauptabteilung, in der diese Personen eingesetzt wurden, sowie ihre jeweiligen Aufgaben anzuführen.

RESOLUTION 57/283 B

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/651/Add.1, Ziffer 7)¹⁵.

57/283. Konferenzplanung

B¹⁶

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom

¹² Damit wird die Resolution 57/281 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/57/49 und A/57/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 57/281 A.

¹³ A/57/721.

¹⁴ A/57/735.

¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶ Damit wird die Resolution 57/283 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/57/49 und A/57/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 57/283 A.

24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002 und 57/283 A vom 20. Dezember 2002,

in Bekräftigung ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, dafür Sorge zu tragen, dass die Amtssprachen der Vereinten Nationen gleich behandelt werden,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses¹⁷ und der Berichte des Generalsekretärs¹⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹ enthaltenen Empfehlungen an;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Konferenzausschusses¹⁷;

I

Konferenz- und Sitzungskalender

1. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A vom 18. Dezember 1998, 54/248, 55/222 und 56/242 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, bei der Planung ihrer Sitzungen diese Beschlüsse zu beachten;

2. *bekräftigt* ihren Beschluss, dass sich alle Organe an die Amtssitzregel zu halten haben, und beschließt, dass Ausnahmen von der Amtssitzregel ausschließlich auf der Grundlage des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen genehmigt werden, den der Konferenzausschuss der Generalversammlung zur Verabschiedung empfohlen hat;

3. *bekräftigt außerdem* die einschlägigen Bestimmungen, die die Generalversammlung in Resolution 50/11 vom 2. November 1995 über die Mehrsprachigkeit festgelegt hat;

4. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Planung des Konferenz- und Sitzungskalenders zu vermeiden, dass sich die Spitzenzeiten an den verschiedenen Dienstorten überschneiden und dass die Termine für Sitzungen von miteinander zusammenhängenden zwischenstaatlichen Organen zu nahe beieinander liegen;

¹⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 32* und Korrigendum (A/57/32 und Corr.1).

¹⁸ A/56/901, A/57/228 und Add.1 und 2, A/57/289 und A/C.5/56/37.

¹⁹ A/57/472.

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, dass jede Veränderung des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen wird;

6. *bekräftigt*, dass der Beratende Ausschuss bei der Beschlussfassung über seinen Tagungskalender, einschließlich der nicht am Amtssitz stattfindenden Tagungen, das Arbeitsprogramm des Fünften Ausschusses berücksichtigen soll;

II

A. Nutzung von Konferenzbetreuungsressourcen und -einrichtungen

1. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Dienstorten 2001 um sechs Prozentpunkte unter den festgelegten Richtwert von 80 Prozent gesunken ist, wobei der Gesamtrückgang auf den 14-prozentigen Rückgang in New York zurückzuführen war;

2. *fordert* die Sekretariate und Präsidien der Organe, deren Konferenzressourcen nicht ausgelastet sind, *nachdrücklich auf*, enger mit der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zusammenzuarbeiten und Änderungen ihres Arbeitsprogramms zu erwägen, namentlich Anpassungen auf der Grundlage des früheren Musters jährlich wiederkehrender Tagesordnungspunkte, mit dem Ziel, die zu geringe Auslastung zu verbessern;

3. *stellt mit Anerkennung fest*, dass infolge der Einrichtung eines ständigen Dolmetschdienstes im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi die Anzahl der Sitzungen mit Dolmetschdiensten 2001 um 23,5 Prozent und die Anzahl der dort abgehaltenen Veranstaltungen um 10 Prozent gestiegen ist;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die gravierenden Engpässe im Hinblick auf angemessene Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi eine ernsthafte Herausforderung für jede weitere Erhöhung der Auslastung darstellen;

5. *wiederholt* ihr in Abschnitt II Ziffer 24 ihrer Resolution 56/242 an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, die Verbesserung und Modernisierung der Konferenzeinrichtungen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu erwägen, damit dort große Tagungen und Konferenzen in angemessener Weise ausgerichtet werden können, und der Generalversammlung auf dem Hauptteil ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuss und den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

6. *begrißt* die Anstrengungen, die im letzten Jahr unternommen wurden, um die Auslastung der Konferenzdienste im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu verbessern;

7. *bedauert* es, dass der schriftliche Bericht über die Auslastung der Konferenzeinrichtungen und -dienste im Büro

der Vereinten Nationen in Nairobi für den laufenden Zeitraum dem Konferenzausschuss nicht zur Behandlung vorgelegt wurde;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Konferenzausschuss zur Behandlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung den in Ziffer 7 dieses Abschnitts genannten schriftlichen Bericht vorzulegen;

9. *bekräftigt*, dass alle Tagungen der in Nairobi ansässigen Organe in Nairobi abgehalten werden, sofern nicht die Generalversammlung oder der in ihrem Namen handelnde Konferenzausschuss etwas anderes genehmigen;

10. *rät nachdrücklich* von jeglichem Angebot der Ausrichtung von Tagungen *ab*, das gegen die Amtssitzregel verstoßen würde, insbesondere für die Zentren der Vereinten Nationen mit einem niedrigen Auslastungsgrad;

11. *legt* dem Generalsekretär *erneut nahe*, die Bemühungen des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi, mehr Tagungen für seine Einrichtungen anzuziehen, weiter zu verstärken;

12. *entnimmt* dem Bericht des Generalsekretärs, dass der Prozentsatz der Anträge regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten auf Sitzungen mit Dolmetschdiensten in New York, denen entsprochen wurde, von 92 Prozent im Zeitraum 2000-2001 auf 97 Prozent im Zeitraum vom Juli 2001 bis April 2002 angestiegen ist, dass in den vier Dienstorten insgesamt 98 Prozent der Anträge entsprochen wurde²⁰, und legt dem Sekretariat nahe, diesen Trend fortzusetzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss über die Methodik für eine präzise Darstellung der Situation betreffend die Bereitstellung von Konferenzdiensten für regionale und andere wichtige Gruppen von Mitgliedstaaten Bericht zu erstatten und dabei die in ihren Resolutionen 56/254 D und 56/287 zum Ausdruck gebrachten Besorgnisse zu berücksichtigen;

14. *bekräftigt* ihren in ihrer Resolution 56/242 gefassten Beschluss, im Haushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 alle erforderlichen Mittel vorzusehen, um für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten auf entsprechenden Antrag dieser Gruppen von Fall zu Fall und im Einklang mit der bestehenden Praxis Dolmetschdienste bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss einen Bericht über die Umsetzung dieses Beschlusses vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 Informationen über die Sitzungen regionaler und anderer

²⁰ Siehe A/57/228, Abschnitt II.B.3.

wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten vorzulegen, die keine Konferenzbetreuung erhalten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung zur Behandlung im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 einen gesonderten detaillierten Bericht darüber vorzulegen, welche Kosten die Bereitstellung berechenbarer und angemessenerer Konferenzdienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten nach sich ziehen würde;

17. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bei der Erstellung der Haushaltsvoranschläge für die Konferenzdienste sicherzustellen, dass die für Zeitpersonal veranschlagten Mittel so bemessen sind, dass die auf der Grundlage der derzeitigen Erfahrungen geschätzte Gesamtnachfrage nach Konferenzdiensten gedeckt werden kann;

18. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig schriftlich über den Auslastungsgrad der Dolmetschdienste und Konferenzeinrichtungen an allen Dienstorten Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Methoden und Indikatoren für die Beurteilung der Leistung der Konferenzdienste unter dem Blickwinkel des Gesamtsystems zu entwickeln, insbesondere im Hinblick auf ihre Kostenwirksamkeit, ihre Effizienz und ihre Produktivität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, unter Berücksichtigung der besten Verfahrensweisen und der Erfahrungen anderer Organe und Organisationen, die vergleichbare Dienste anbieten, insbesondere ihrer Erfahrung bei der Berechnung der Einzelkosten innerhalb von Gesamtarbeitsabläufen, und der Generalversammlung darüber auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss Bericht zu erstatten;

20. *ermutigt* den Konferenzausschuss, die Verfahren für die Teilnahme von Beobachtern an der Arbeit des Ausschusses fortlaufend zu überprüfen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig alle Möglichkeiten zu sondieren, wie die Konferenzzentren der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden können, und der Generalversammlung darüber auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuss Bericht zu erstatten;

B. Verbesserung der Leistung der Hauptabteilung Angelegenheiten der Generalversammlung und Konferenzdienste

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

2. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, so bald wie möglich mit Rat und Unterstützung seitens des Sekretariats-

Amtes für interne Aufsichtsdienste und unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Resolution einen Durchführungsplan für die vorgesehenen Verbesserungen aufzustellen, und ersucht den Generalsekretär, Fortschrittsindikatoren in den Plan aufzunehmen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, die Aufgaben der Sekretariate für die technische Betreuung des Fünften und des Sechsten Ausschusses der Generalversammlung in die Hauptabteilung einzugliedern, und ersucht den Generalsekretär, diesen Vorschlag im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zur weiteren Behandlung vorzulegen;

4. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, die bestehenden Leistungsnormen weiter zu entwickeln oder zu aktualisieren, um die Aufgaben zu berücksichtigen, die das Personal der Sprachendienste derzeit wahrnimmt, die jedoch nicht in den Normen enthalten sind, und dabei den besten Verfahrensweisen und den Erfahrungen anderer Organe und Organisationen, die vergleichbare Arbeit leisten, Rechnung zu tragen sowie sachverständige Berater heranzuziehen und gleichzeitig die Auswirkungen technologischer Neuerungen zu berücksichtigen;

5. *bittet* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der komplexen und intellektuell anspruchsvollen Tätigkeit der Sprachendienste die Leistungsindikatoren weiter zu verfeinern, um die Qualität der Aufgaben zu bewerten, die diese Dienste zur Zufriedenheit der Mitgliedstaaten wahrnehmen;

6. *bekräftigt* die Konzepte der Delegation von Befugnissen und der Durchsetzung der Rechenschaftspflicht, die im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung anzuwenden sind;

7. *betont*, dass die Hauptabteilung für die Umsetzung grundsatzpolitischer Vorgaben, die Aufstellung von Normen und Leitlinien, die Beaufsichtigung und Koordinierung der Konferenzdienste der Vereinten Nationen und die Gesamtverwaltung der Ressourcen im Rahmen des entsprechenden Haushaltskapitels verantwortlich ist, während die Büros der Vereinten Nationen in Genf, Wien und Nairobi weiter für den laufenden Betrieb verantwortlich und rechenschaftspflichtig sind;

8. *betont außerdem*, dass bei der Stärkung des Gesamtmanagements die Verantwortungsbereiche und Funktionen der Hauptabteilung und der großen Dienstorte im Haushalts- und Personalbereich im Einklang mit den jeweiligen Mandaten klar definiert werden sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der verschiedenen Dienstorte und ihrer Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Konferenzdienste;

9. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung der Ziffer 8 dieses Abschnitts einen umfassenden Dialog und eine umfassende Koordinierung zwischen der Hauptabteilung und den Büros der Vereinten Nationen in Genf, Wien und Nairobi

im Hinblick auf die Überarbeitung der einschlägigen Sekretariatsdokumente zu gewährleisten, erforderlichenfalls mit Beratung durch das Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit seinem Mandat;

10. *nimmt Kenntnis* von der Absicht, die Aufgaben der redaktionellen Unterstützung zu stärken und zu integrieren und betont, wie wichtig es ist, dass die Funktion der Endredaktion der offiziellen Dokumente beibehalten wird und gleichzeitig die Vorredaktions-Funktionen der Hauptabteilung gestärkt werden, um so entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung die rechtzeitige Vorlage der Dokumente zu verbessern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, als Folgemaßnahme zu seinem Bericht²¹ im Kontext dieser Resolution darüber Bericht zu erstatten, wie sich die Reforminitiative auf die anderen großen Dienstorte auswirken wird, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten und ihrer operativen Verantwortlichkeiten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die Änderungen der Struktur und des Namens der Hauptabteilung mit den bestehenden Mandaten, unter anderem mit dem mittelfristigen Plan, im Einklang stehen, dass die Erfüllung dieser Mandate sichergestellt ist und dass es nicht zu einem unfreiwilligen Ausscheiden von Personal kommt, dass diese Änderungen die Qualität und die rasche Erbringung der technischen Unterstützungsdienste für die zwischenstaatlichen Organe verbessern und nicht beeinträchtigen und dass sie auch keine nachteiligen Auswirkungen auf den Umfang der Produktion von Dokumenten und die gleichzeitige Verteilung von Druckexemplaren dieser Dokumente in allen sechs Amtssprachen auf Antrag der Mitgliedstaaten haben, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *stimmt* mit den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 6 seines Berichts¹⁹ *überein*, dass ein pragmatischer Ansatz verfolgt werden soll, um die Fähigkeit zwischenstaatlicher Organe oder Konferenzen, ihre Arbeiten erfolgreich abzuschließen, nicht unnötig einzuschränken;

III

Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

1. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Dokumenten kaum eingehalten wird, und legt dem Generalsekretär angesichts der Auswirkungen der verspäteten Einreichung von Dokumenten auf ihre fristgerechte Herausgabe nahe, sich mit dieser beunruhigenden Situation zu befassen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, sicherzustellen, dass die Dokumente entsprechend der Sechs-Wochen-Regel für

²¹ A/57/289.

die Verteilung der Dokumente gleichzeitig in den sechs Amtssprachen der Generalversammlung zur Verfügung stehen;

3. *bedauert abermals zutiefst*, dass die Urheberabteilungen sich nicht an Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222 halten, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung dieser Bestimmung sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Sekretariat, die Organisationen, Gremien und Organe dem Ersuchen in Ziffer 3 dieses Abschnitts nachkommen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über Verstöße vorzulegen;

5. *stellt fest*, dass die Nichteinhaltung von Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222 auch die Nichteinhaltung der Sechs-Wochen-Regel für die Verfügbarkeit von Dokumenten sowie der Resolution 50/11 über die Mehrsprachigkeit bedeutet, in der die Generalversammlung daran erinnerte, dass die gleichzeitige Verteilung der Dokumente in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen sichergestellt werden muss;

6. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Generalsekretär gewisse Fortschritte bei der Erfüllung einiger Bestimmungen in Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 56/242 erzielt hat und ersucht den Generalsekretär, alle Hauptabteilungen auch weiterhin anzuweisen, in vom Sekretariat erstellte Berichte, wo angebracht, die folgenden Bestandteile aufzunehmen:

- a) eine Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

7. *wiederholt*, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat und die Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen sollen;

8. *ersucht* das Amt für interne Aufsichtsdienste *erneut*, seine Berichte im Einklang mit Ziffer 12 der Resolution 53/208 B vom 18. Dezember 1998 vorzulegen;

9. *bedauert*, dass bei verspäteter Herausgabe eines Berichts einige Hauptabteilungen des Sekretariats bei der Vorstellung des Berichts noch immer nicht die Gründe für die Verspätung angeben;

10. *wiederholt ihren Beschluss*, dass bei verspäteter Einreichung eines Berichts bei den Konferenzdiensten die Gründe dafür in einer Fußnote zu dem Dokument anzugeben sind;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Dokumente gegenwärtig verspätet eingereicht und herausgegeben werden und dass sich diese Situation nachteilig auf die Arbeit der zwischenstaatlichen Organe und Sachverständigengremien auswirkt;

12. *stellt fest*, dass die Hauptabteilung einen Zeitplan für die Einreichung von Manuskripten aufstellen wird, der das Arbeitsprogramm der Tagung, auf der der Bericht zu behandeln ist, sowie die erforderliche Zeit, um ein hochwertiges Dokument gleichzeitig in den sechs Amtssprachen herauszubringen, berücksichtigt;

13. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, mit diesem Konzept die gegenwärtige Situation der verspäteten Einreichung und Herausgabe von Dokumenten zu verbessern, damit die bestehenden Regeln für die Herausgabe von Dokumenten wirksamer eingehalten werden, und betont in diesem Zusammenhang, dass ein solches Konzept darauf abzielen soll, die Arbeitsweise des Sekretariats zu verbessern und gleichzeitig die Arbeit der Mitgliedstaaten zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

14. *erklärt erneut*, dass innerhalb des Sekretariats ein Verantwortungs- und Rechenschaftssystem aufgebaut werden muss, um die rechtzeitige Einreichung der Dokumente zur Weiterverarbeitung zu gewährleisten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung der Ziffer 14 dieses Abschnitts vorzulegen, unter Berücksichtigung von Abschnitt III Ziffer 10 der Resolution 56/242;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Aufmerksamkeit der betroffenen Organe auf die Regeln 78 und 120 der Geschäftsordnung der Generalversammlung zu lenken, wenn sie Maßnahmen in Bezug auf Resolutions- und Beschlussentwürfe ergreifen;

17. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der verspäteten Herausgabe der Wort- und Kurzprotokolle und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu ergreifen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Möglichkeit weiterer diesbezüglicher Maßnahmen zu untersuchen, namentlich die Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Erstellung von Kurzprotokollen durch die Hauptabteilung und der Verfassung von Presseerklärungen durch die Hauptabteilung Presse und Information, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Charakters von Kurzprotokollen und Presseerklärungen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, sicherzustellen, dass den Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen binnen fünfzehn Ta-

gen nach Ende jeder Tagung zugeleitet werden, um die bedauerlichen Verzögerungen zu überwinden;

20. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien, den Prozentsatz der auf Arabisch zur Verfügung stehenden Dokumente im Zweijahreszeitraum 2004-2005 auf 100 Prozent zu erhöhen, und bekräftigt in diesem Zusammenhang alle einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, die Herausgabe aller Dokumente und Veröffentlichungen der Kommission auf Arabisch in vollem Umfang sicherzustellen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, die umfassende Durchführung der Ziffer 20 dieses Abschnitts sicherzustellen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

22. *betont*, dass die gleichzeitige Verteilung von gedruckten Dokumenten in allen Amtssprachen an die Mitgliedstaaten beibehalten werden muss;

23. *betont außerdem*, dass das Drucken bei Bedarf keine nachteiligen Auswirkungen auf die Qualität der bereitgestellten Dienste und die Menge der von den Mitgliedstaaten benötigten Dokumente haben soll;

24. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag, den elektronischen Zugang zu den Sammlungen, Veröffentlichungen und Sitzungsdokumenten der Vereinten Nationen zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, die interne Kapazität für die Bereitstellung von gedruckten Exemplaren auf Antrag von Mitgliedstaaten beizubehalten, vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen der Resolution 56/242;

25. *begrüßt* es, dass die Versendung von Dokumenten per Kurierpost an die Dienstorte entfällt, da diese in der Lage sind, Dokumente aus dem Elektronischen Dokumentenarchiv oder anderen Datenbanken der Vereinten Nationen herunterzuladen und auszudrucken;

26. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten eine Bestätigung der Anzahl der Druckexemplare von Dokumenten einzuholen, die sie jeweils benötigen;

27. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, Konsultationen mit Universitäten, Depotbibliotheken und anderen Institutionen über ihre weitere Belieferung mit Dokumenten der Vereinten Nationen zu führen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der in Ziffer 27 genannten Konsultationen vorzulegen;

29. *bekräftigt* Abschnitt B der Resolution 52/214 und betont erneut, dass eine Reduzierung der Länge von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren sachlichen In-

halt beeinträchtigen darf und dass eine Reduzierung bei konsolidierten Berichten flexibel zu handhaben ist;

30. *verweist erneut* auf Ziffer 20 der Resolution 54/249 vom 23. Dezember 1999 und ersucht den Generalsekretär, sich im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 mit dieser Frage zu befassen;

IV

Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

1. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Arabische Gruppe und die Englische Gruppe in der Dolmetsch-Sektion des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi noch nicht über die volle Personalausstattung verfügen, und erneuert in diesem Zusammenhang ihr in Abschnitt IV Ziffer 9 der Resolution 56/242 enthaltenes Ersuchen, die noch freien Stellen rasch zu besetzen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *hebt hervor*, wie wichtig die Mehrsprachigkeit und die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 Vorschläge darüber vorzulegen, wie der De-facto-Abstand zwischen dem spanischen Übersetzungsdienst und den anderen Amtssprachendiensten mit ähnlichem Arbeitsvolumen geschlossen werden kann, ohne dass sich dies in irgendeiner Weise nachteilig auf die anderen Amtssprachendienste auswirkt;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem hohen Anteil unbesetzter Stellen im Spanischen Übersetzungsdienst;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die freien Stellen in allen sechs Amtssprachendiensten der Vereinten Nationen rasch zu besetzen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung von Abschnitt IV Ziffer 6 der Resolution 56/242 vorzulegen;

7. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass manche offiziellen Dokumente nicht in alle Amtssprachen der Organisation übersetzt werden, und wiederholt ihr in Ziffer 8 der Resolution 56/242 enthaltenes Ersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass auch weiterhin Anstrengungen zur Verbesserung der Qualitätskontrolle in den Sprachendiensten an allen Dienstorten unternommen werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass Übersetzungen grundsätzlich dem besonderen Charakter einer jeden Sprache Rechnung tragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, im Hinblick auf die weitere Verbesserung der Qualität der Übersetzung von Dokumenten, die in den sechs Amtssprachen herausgegeben werden, dafür zu sorgen, dass zwischen dem Personal der Übersetzungsdienste und der Dolmetschdienste, zwischen den Amtssitzen der Vereinten Nationen in New York, Genf, Wien und Nairobi und zwischen den Übersetzungsabteilungen und den Mitgliedstaaten ein ständiger Dialog im Hinblick auf die Vereinheitlichung der verwendeten Terminologie stattfindet;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner erneut*, Informationssitzungen zu veranstalten, um die Mitgliedstaaten regelmäßig über die verwendete Terminologie zu unterrichten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, mit den betroffenen Mitgliedstaaten Konsultationen über die Verbesserung der Übersetzungsdienste zu führen;

13. *erinnert* an Abschnitt IV Ziffer 1 ihrer Resolution 56/242, in der sie den Generalsekretär ersuchte, erst dann wieder Pilotprojekte für Teledolmetschung durchzuführen, wenn technologische Entwicklungen dies rechtfertigen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die in Ziffer 102 des Berichts des Generalsekretärs²² genannten Erfahrungen internationaler Institutionen und Organisationen auf diesem Gebiet zu berücksichtigen;

V

Informationstechnik

hebt hervor, dass das Hauptziel der Einführung neuer Technologien die Verbesserung der Qualität der Konferenzdienste und die Gewährleistung ihrer fristgerechten Bereitstellung sein sollte;

* * *

ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/287 C

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/604/Add.1, Ziffer 10)²³.

²² A/57/228.

²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/287. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

C²⁴

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/246 vom 24. Dezember 2001,

nach Behandlung des Jahresberichts des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002²⁵,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁵;

3. *begrüßt* die kontinuierlichen Bemühungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste, sein Programm mit anderen Aufsichtsorganen wie dem Rat der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe abzustimmen;

4. *betont* die Notwendigkeit, die Ausrüstung für Friedenseinsätze angemessen zu überwachen und entsprechende Unterlagen zu führen, über ordnungsgemäße Bestands- und interne Kontrollsysteme zu verfügen, eine ausreichende Kontrolle über die Missionskonten auszuüben und die Beschaffungsrichtlinien zu befolgen, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste von den zuständigen Hauptabteilungen und Friedenssicherungsmissionen in vollem Umfang umgesetzt werden;

5. *ermutigt* das Amt für interne Aufsichtsdienste, auch weiterhin dazu beizutragen, dass die Ressourcen der Vereinten Nationen besser genutzt werden und die Rechenschaftspflicht in der gesamten Organisation gefördert wird;

6. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu Problembereichen bei der Funktionsweise und der Verwaltung des Anlageverwaltungsdiensts des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die diesbezüglichen besonders bedeutsamen Empfehlungen des Amtes vollständig und rasch umgesetzt werden.

²⁴ Die Resolutionen 57/287 A und B finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/57/49 und A/57/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, Abschnitt VI.

²⁵ Siehe A/57/451.

RESOLUTION 57/290 B

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)²⁶.

57/290. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

B²⁷

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs "Übersicht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltsvollzug im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 und Haushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004"²⁸ sowie der einschlägigen Abschnitte des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁹,

erfreut über die Vorlage des Übersichtsberichts,

Ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren und Gliederung des Haushaltsplans

1. *unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/231 vom 23. Dezember 2000, 56/293 vom 27. Juni 2002 und 57/300 vom 20. Dezember 2002;

2. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär auch weiterhin unternimmt, um ein ergebnisorientiertes Haushaltsverfahren zu verwirklichen und die Voranschläge für die Friedenssicherungshaushalte für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 fristgerecht vorzulegen;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 37 bis 56 und 134 bis 136 seines Berichts²⁹ an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass bei der Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens auf die Friedenssicherungshaushalte die spezifischen Merkmale und Mandate jeder Friedenssicherungsmission voll berücksichtigt werden;

5. *nimmt* von der in Ziffer 44 des Berichts des Beratenden Ausschusses genannten Absicht des Generalsekretärs

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷ Damit wird die Resolution 57/290 in Abschnitt VI *des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/57/49 und A/57/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 57/290 A.

²⁸ A/57/723.

²⁹ Siehe A/57/772.

Kenntnis, mit der neuen Gliederung des Haushaltsplans die Entscheidungsfindung zu verbessern, und bekräftigt, dass die Haushaltsdokumente für die Friedenssicherung alle Angaben enthalten sollen, die die Mitgliedstaaten für sachlich fundierte Entscheidungen benötigen, einschließlich einer umfassenden Begründung für die beantragten Mittel;

6. *erklärt erneut*, dass die formale Gestaltung der Haushaltspläne mit den von der Generalversammlung erteilten Mandaten übereinstimmen soll;

7. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen sechzigsten Tagung eine Evaluierung der Verwirklichung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens bei den Friedenssicherungseinsätzen vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 den Zusammenhang zwischen den Missionszielen und den beantragten Mitteln stärker herauszuarbeiten;

9. *beschließt*, dass die Vollzugsberichte und die Haushaltsentwürfe für die Friedenssicherungseinsätze und den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt auch künftig in gesonderten Dokumenten vorgelegt werden sollen;

Kommunikations- und Informationstechnologie

10. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses betreffend die Ausweitung der Informationstechnologieprogramme in bestimmten Friedenssicherungsmissionen, deren Tätigkeiten und Personal derzeit abgebaut werden³⁰, sowie von seiner Warnung vor einer offensichtlich bestehenden Tendenz, die modernsten Kommunikations- und Datenverarbeitungsgeräte anzuschaffen, die den praktischen Bedürfnissen der Missionen möglicherweise nicht angemessen sind³¹;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über den funktionsgerechten Bedarf der Feldmissionen an Kommunikations- und Informationstechnologie vorzulegen, der auch Ersatzprogramme, die Entsorgung gebrauchter informationstechnischer Anlagen, den Stand laufender und neuer Projekte sowie eine Evaluierung der gegenwärtigen Politiken und Verfahren im Hinblick auf ihre Kostenwirksamkeit, ihre Effizienz und ihre Produktivitätsvorteile umfasst;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass der genannte Bericht mit der Ausrichtung der Gesamtstrategie der Organisation auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie übereinstimmt und dass

er die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses in den Ziffern 102 bis 106 seines Berichts²⁹ berücksichtigt;

Schulung

13. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass die Investitionen im Schulungsbereich dem Bedarf entsprechen, auf die Steigerung von Effizienz und Leistung abzielen und zur Laufbahnförderung des Personals der Organisation beitragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste die Managementpolitik in Bezug auf Schulung und damit zusammenhängende Reisekosten in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und in den Friedenssicherungsmissionen zu präzisieren, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der von den Vereinten Nationen bereitgestellten Schulung für Militärpersonal, Zivilpolizei und Zivilpersonal und in Erwägung der Ziffern 127 bis 133 des Berichts des Beratenden Ausschusses²⁹, und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Rekrutierung

15. *verweist* auf Ziffer 2 ihrer Resolution 57/287 A vom 20. Dezember 2002;

16. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den anhaltenden Verzögerungen bei der Rekrutierung von Personal in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und ihren negativen Auswirkungen auf die Friedenssicherungsmissionen, insbesondere in Afrika;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sich dafür zu verwenden, dass verstärkt einheimisches Personal entsprechend der Definition in Ziffer 80 des Berichts des Beratenden Ausschusses²⁹ eingesetzt wird, wo dies möglich und kostenwirksam ist, und der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung darüber zu Bericht zu erstatten;

18. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, die Rekrutierung für Feldmissionen zu beschleunigen und dabei gegebenenfalls die Möglichkeit zu berücksichtigen, die Rekrutierungsbefugnis und die diesbezügliche Rechenschaftspflicht, einschließlich des Einsatzes fairer und transparenter Rekrutierungsverfahren und Überwachungsmechanismen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung an die Feldmissionen zu delegieren, und ihr auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

19. *macht sich* die Bemerkungen und Empfehlungen in den Ziffern 78 und 80 bis 85 des Berichts des Beratenden Ausschusses *zu eigen*;

³⁰ A/57/772/Add.5, Ziffer 41, und A/57/772/Add.6, Ziffer 33.

³¹ A/57/772, Ziffer 106.

20. *betont*, dass jede Neueinstufung von Dienstposten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung sowie mit der Personalordnung und dem Personalstatut der Vereinten Nationen im Einklang stehen soll;

Dienstreisen

21. *erklärt erneut*, dass Reisekostenanträge künftig angemessen begründet werden sollen, wobei namentlich zu erläutern ist, inwieweit die betreffende Dienstreise einen messbaren Beitrag zur Erreichung festgelegter Ziele leisten wird;

Management des Beschaffungs- und Vertragswesens

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über das Management des Beschaffungs- und Vertragswesens bei den Friedenssicherungseinsätzen vorzulegen, der konkrete Vorschläge für die Behebung möglicher Interessenkonflikte enthält, die in diesem Bereich im Hinblick auf die an dem Beschaffungszyklus beteiligten Bediensteten der Vereinten Nationen entstehen könnten, einschließlich der Möglichkeit, einen Verhaltenskodex, eine Unabhängigkeitserklärung sowie Bestimmungen festzulegen, die die Vertraulichkeit der mit ihren Aufgaben als Bedienstete der Vereinten Nationen zusammenhängenden Informationen gewährleisten, und dabei auch die Ziffern 116 bis 119 des Berichts des Beratenden Ausschusses²⁹ zu berücksichtigen.

RESOLUTION 57/291 B

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/657/Add.1, Ziffer 6)³².

57/291. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

B³³

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone³⁴ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁵,

eingedenk der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie der späteren Re-

³² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³³ Damit wird die Resolution 57/291 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigendum (A/57/49 und A/57/49 (Bd. I)/Corr.1), Bd. I, zu Resolution 57/291 A.

³⁴ A/57/680, A/57/681 und A/57/723.

³⁵ A/57/772 und Add.3.

solutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte, zuletzt Resolution 1470 (2003) vom 28. März 2003,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/29 vom 20. November 1998 über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone sowie auf ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone, zuletzt Resolution 57/291 A vom 20. Dezember 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 170 Millionen US-Dollar, was etwa 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur siebenundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und admini-

strative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

11. *bekundet ihre Besorgnis* über die anhaltenden Verzögerungen bei der Personalrekrutierung und Stellenbesetzung und *ersucht* den Generalsekretär, unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002³⁷;

13. *beschließt*, die gemäß der Resolution 56/251 A der Generalversammlung vom 24. Dezember 2001 für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 für die Mission bewilligten Haushaltsmittel von 717.603.059 Dollar auf 676.603.059 Dollar zu verringern, das heißt auf den Betrag, der für denselben Zeitraum unter den Mitgliedstaaten veranlagt wurde;

14. *beschließt außerdem*, die Verminderung der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom

1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 von 8.317.778 Dollar auf 7.989.378 Dollar zu genehmigen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

15. *beschließt ferner*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone den Betrag von 543.489.900 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 520.053.600 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 17.946.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 5.490.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

16. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 509.436.300 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 sowie des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004³⁸ zu einem monatlichen Satz von 42.453.025 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

17. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 10.167.800 Dollar zu einem monatlichen Satz von 847.317 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5,8 Millionen Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.043.200 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 324.600 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

18. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 56.560.600 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B

³⁶ Siehe A/57/772/Add.3.

³⁷ A/57/680.

³⁸ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 56.560.600 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 18 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 510.300 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 18 und 19 genannten Betrag anzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/303

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/649/Add.1, Ziffer 9)³⁹.

57/303. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Der ergebnisorientierte Ansatz bei den Vereinten Nationen: Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen"

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 55/231 vom 23. Dezember 2000 sowie der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden,

³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/253 vom 24. Dezember 2001 und 57/284 A und B vom 20. Dezember 2002 sowie ihren Beschluss 57/575 vom 20. Dezember 2002,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Der ergebnisorientierte Ansatz bei den Vereinten Nationen: Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen"⁴⁰ sowie der diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs und des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁴¹,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁴⁰ und den diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs und des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁴¹;

2. *ersucht* den Programm- und Koordinierungsausschuss, den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe und die diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs und des Koordinierungsrats der Leiter auf seiner dreiundvierzigsten Tagung zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/304

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/649/Add.1, Ziffer 9)⁴².

57/304. Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/239 und 56/253 vom 24. Dezember 2001,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über eine Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien⁴³ und begrüßt ihn als bedeutenden Fortschritt bei der Ausarbeitung eines strategischen Orientierungsrahmens für die Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien bei den Vereinten Nationen, wie in ihrer Resolution 56/239 gefordert;

2. *betont*, wie wichtig die Informations- und Kommunikationstechnologien als strategisches Instrument zur Stärkung der Funktionsfähigkeit der Vereinten Nationen sind, und ist sich dessen bewusst, dass ihr Einsatz innerhalb der gesamten Organisation die Möglichkeit bietet, die Wirksamkeit und die Ar-

⁴⁰ Siehe A/57/372 und Corr.1.

⁴¹ Siehe A/57/372/Add.1.

⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁴³ A/57/620.

beitsmethoden zu verbessern, die Mehrsprachigkeit zu erleichtern, namentlich bei der Öffentlichkeitsarbeit, und die mandatsmäßige Programmdurchführung zu verbessern;

3. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Schlüsselementen des vom Generalsekretär umrissenen Konzepts, namentlich von den drei großen Bereichen Informationsaustausch und -verbreitung, Verwaltung und Management sowie Betreuung der Leitungs- und sonstigen Organe der Vereinten Nationen, die einen Rahmen für die Einordnung von Initiativen bilden, dem Vorrang, der einer robusten Infrastruktur, der System-sicherheit, der Zuverlässigkeit der Vernetzung mit dem Feld und dem Ausbau der internen personellen Kapazitäten beige-messen wird, der Schaffung einer Lenkungsstruktur sowie dem Erfordernis, zu gewährleisten, dass die Investitionen in Informations- und Kommunikationstechnologien einen greifbaren Nutzen erzielen, der in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten steht;

4. *ersucht* den Generalsekretär, zur Behandlung im Zusammenhange mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 weitere Informationen und Vorschläge vorzulegen, die die weitere Stärkung der Lenkungs- und zentralen Führungsstrukturen vorsehen, einschließlich eines Mechanismus zur Bewertung der erzielten Ergebnisse und zur Anwendung der gewonnenen Erfahrungen sowie des Vorschlags des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁴, den Leiter der Abteilung Informationstechnische Dienste des Sekretariats-Bereichs Zentrale Unterstützungsdienste an die Spitze der gesamten Informations- und Kommunikationstechnologie bei den Vereinten Nationen zu stellen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, Vorschläge dazu abzugeben, wie diese Funktion am besten in die Organisationsstruktur der Vereinten Nationen integriert werden kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, dass die informations- und kommunikationstechnischen Erfordernisse der verschiedenen Dienstorte und der Regional-kommissionen, insbesondere derjenigen in Entwicklungsländern, im Rahmen der Strategie⁴³ voll berücksichtigt und geeignete Vorkehrungen für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien in diesen Büros getroffen werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 die folgenden Zusatzinformationen vorzulegen:

a) Aktualisierte Angaben über den Umsetzungsstand der in der Strategie genannten Projekte;

b) möglichst quantitative Angaben zum voraussichtlichen Nutzen der Investitionen in die geplanten und vorgeschlagenen Großprojekte;

c) konkrete Pläne zur Verstärkung der informations- und kommunikationstechnischen Infrastruktur und des daraus entstehenden funktionalen Nutzens, Maßnahmen zur Verstärkung der Systemsicherheit sowie die Mittel für die Gewährleistung der Zuverlässigkeit des Systems und für seine Instandhaltung, möglichst im Vergleich zu den Verfahrensweisen in ähnlichen Organisationen;

d) die konkreten Ziele für den geplanten oder vorgeschlagenen Ausbau der Vernetzung mit den verschiedenen Dienstorten, den Feldmissionen, den Regionalkommissionen, dem Internationalen Gerichtshof, dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zu prüfen, an welcher Stelle in der Organisation die nicht mit der Informations- und Kommunikationstechnologie zusammenhängenden technischen Funktionen, die sich derzeit unter dem Dach der Abteilung Informationstechnische Dienste befinden, am besten untergebracht werden können;

8. *vermerkt*, dass die Bestimmungen dieser Resolution Leitlinien beinhalten, die dem Beratenden Ausschuss bei seiner Behandlung der Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien helfen können, und beschließt, auf diese Frage und auf den Bericht des Generalsekretärs im Lichte der diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses im Kontext des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 zurückzukommen.

RESOLUTION 57/305

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/771, Ziffer 8)⁴⁵.

⁴⁴ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7)*, Ziffer 87.

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/305. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September 1998, 53/221 vom 7. April 1999 und 55/258 vom 14. Juni 2001 und ihres Beschlusses 56/462 vom 24. Dezember 2001 sowie ihrer anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution,

nach Behandlung der einschlägigen Berichte über Fragen des Personalmanagements, die der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt wurden⁴⁶, sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁷,

I

Grundsätze und Rolle des Sekretariats-Bereichs Personalmanagement

1. *bekräftigt* die in Abschnitt I der Resolutionen 53/221 und 55/258 festgelegten Grundsätze für das Personalmanagement und die Rolle des Sekretariats-Bereichs Personalmanagement;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen den mit Resolution 52/252 gebilligten Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt befolgen, in Übereinstimmung mit Artikel 1.2 des Personalstatuts der Vereinten Nationen und dem in Abschnitt I Ziffer 6 der Resolution 53/221 festgehaltenen Grundsatz der Integrität und Unabhängigkeit des internationalen öffentlichen Dienstes;

II

Reform des Personalmanagements

1. *würdigt* die Bemühungen des Generalsekretärs zur Reform des Personalmanagements in der Organisation und bekräftigt in dieser Hinsicht, wie wichtig die zentrale Rolle des Bereichs Personalmanagement bei der Verwirklichung dieses Ziels ist;

2. *begrißt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um die Beschäftigungsbedingungen im Rahmen

⁴⁶ A/55/451, A/56/227, A/56/512 und Corr.1, A/56/701, A/56/816 und A/56/834; *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/57/16)* und ebd., *Beilage 30 (A/57/30)*; A/57/126, A/57/276, A/57/293, A/57/310, A/57/413, A/57/414, A/57/726; A/C.5/56/3, A/C.5/56/L.7 und A/C.5/57/L.3.

⁴⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7)*, Ziffern 130-135; A/56/846 und A/57/469.

des gemeinsamen Systems zu verbessern, und erklärt, dass seine Initiativen zur Verbesserung der Leistung, der Produktivität und der Ergebnisse in der gesamten Organisation eine notwendige Ergänzung verbesserter Beschäftigungsbedingungen sind;

3. *schließt sich* den Ansichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 17 seines Berichts⁴⁸ an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung umfassend über die Ergebnisse der Reform des Personalmanagements Bericht zu erstatten, wenn ausreichende Informationen über die Erfahrungen des Sekretariats mit der Umsetzung der Reforminitiativen verfügbar sind, die im Rahmen der Vorrechte des Generalsekretärs liegen oder die von der Generalversammlung gebilligt wurden;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste eine Studie der Auswirkungen der Reform des Personalmanagements, insbesondere über die Verbesserungen bei der Rekrutierung, Stellenbesetzung, Beförderung und Schulung, einschließlich einer Bewertung der Rolle der zentralen Überprüfungsgruppen und der Mobilität, innerhalb des Sekretariats vorzunehmen und dabei unter anderem die entsprechenden Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu berücksichtigen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür Sorge zu tragen, dass alle künftigen Berichte über die Durchführung der Reform des Personalmanagements den Schwerpunkt auf die Ergebnisse der Maßnahmen legen;

Rekrutierung und Stellenbesetzung

7. *bekräftigt* die Bestimmungen in Abschnitt IV der Resolution 55/258 über Rekrutierung, Stellenbesetzung und Beförderung und *ersucht* den Generalsekretär, ihre umfassende Einhaltung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei der Einstellung der Bediensteten ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität ist, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung;

9. *erklärt erneut*, wie wertvoll ein transparenter Rekrutierungs-, Stellenbesetzungs- und Beförderungsprozess in der Organisation ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Bereich Personalmanagement die Rechenschaftspflicht

⁴⁸ A/57/469.

der Programmleiter im Prozess der Personalauswahl sicherzustellen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Amt für interne Aufsichtsdienste und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe nach Bedarf Maßnahmen auszuarbeiten, um in den Vereinten Nationen Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder der Sprache zu verhüten, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta und den Bestimmungen des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

12. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über den nach wie vor hohen Anteil unbesetzter Stellen an einigen Dienstorten und in einigen Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, insbesondere in Entwicklungsländern;

13. *erinnert* an die Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste im Anschluss an die Inspektion der Verwaltungs- und Managementpraktiken des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi⁴⁹ und *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die Ursachen des anhaltend hohen Anteils unbesetzter Stellen in allen besonders stark betroffenen Büros und Regionalkommissionen der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, anzugehen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Unterschiede bei den Leitlinien und Verfahren für die Rekrutierung, Auswahl und Ernennung von Bediensteten Bericht zu erstatten, die zwischen dem Sekretariat und den gemeinsam finanzierten Organisationen bestehen, wie dem Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, und sich dabei insbesondere mit den Mechanismen zu befassen, die in diesen gemeinsam finanzierten Organisationen den gleichberechtigten Zugang zu Bewerbungsmöglichkeiten, die Einstellung von Bediensteten auf der Grundlage ihrer Verdienste sowie die Fairness und Transparenz des Auswahlprozesses gewährleisten sollen;

15. *begrüßt* die Einführung des Galaxy-Systems und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass dadurch die Transparenz, die Effizienz und die Wirksamkeit des Rekrutierungsprozesses im System der Vereinten Nationen gestärkt werden, vorbehaltlich des durch die gegenwärtigen Mandate vorgegebenen Rechtsrahmens für das Personalmanagement in der Organisation;

16. *stellt fest*, dass Staatsangehörige von einhundertsechsdutzend Mitgliedstaaten über Galaxy Bewerbungen eingereicht haben;

17. *ersucht* den Generalsekretär, Galaxy weiter zu verbessern, namentlich durch Maßnahmen zur Bewältigung der wachsenden Zahl von Bewerbungen, alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuladen, Galaxy für die Rekrutierung zu verwenden, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über das Funktionieren des Systems Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten monatlich auf der Internetseite der Vereinten Nationen sowie auf Antrag in gedruckter Form über alle Ernennungen zu unterrichten;

19. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Erfahrungen, Kenntnisse und das institutionelle Gedächtnis, die im System der Vereinten Nationen erworben wurden, bei der Bewertung von Beförderungsanträgen gebührend berücksichtigt werden, entsprechend der Notwendigkeit, die Bediensteten auf Grund ihrer Verdienste, ihrer nachgewiesenen Kompetenzen und ihrer Leistung auszuwählen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Besetzung freier Stellen in den Sprachendiensten des Sekretariats höchste Qualität der Übersetzung und Dolmetschung in allen sechs Amtssprachen sicherzustellen;

21. *verweist* auf Resolution 55/258, insbesondere Abschnitt IV Ziffer 3, und macht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, denen sich manche Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, beim Zugang zur Informationstechnologie gegenübersehen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der genannten Schwierigkeiten auch künftig im Einklang mit Resolution 55/258 ein System für die Verteilung von Druckexemplaren aller Stellenausschreibungen an alle Delegationen beizubehalten, außer an diejenigen, die etwas anderes angeben, sowie auch die Praxis der Annahme und Bearbeitung von Bewerbungen in Papierform weiterzuführen;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf der offiziellen Internetseite der Vereinten Nationen Informationen über Galaxy in allen sechs Amtssprachen bereitzustellen;

24. *bekräftigt*, dass die Gleichberechtigung der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats geachtet werden muss, bekräftigt außerdem die Verwendung zusätzlicher Arbeitssprachen an bestimmten Dienstorten auf der Grundlage eines Mandats und *ersucht* in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass in den Stellenausschreibungen die Beherrschung einer der beiden Arbeitssprachen des Sekretariats ver-

⁴⁹ Siehe A/56/620.

langt wird, es sei denn, die mit der Stelle zusammenhängenden Aufgaben erfordern eine bestimmte Arbeitssprache;

25. *erklärt*, dass freie Stellen vorbehaltlich der operativen Erfordernisse rasch besetzt werden müssen, und ersucht den Generalsekretär, sich um einen zügigen Abschluss des Rekrutierungsprozesses zu bemühen;

26. *begrüßt* die Fortschritte bei der Verringerung der Anzahl der Mitgliedstaaten, die im Sekretariat unterrepräsentiert sind;

27. *bringt jedoch ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die Anzahl der Mitgliedstaaten, die nach wie vor im Sekretariat nicht repräsentiert oder unterrepräsentiert sind, sowie über die Anzahl der überrepräsentierten Mitgliedstaaten;

28. *bekräftigt* Abschnitt IV Ziffer 8 der Resolution 55/258, namentlich die Notwendigkeit von Richtwerten, um die Fortschritte bei der Herbeiführung einer ausgewogeneren geografischen Vertretung zu messen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, in einem gesonderten und eigenständigen Bericht, den die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung behandeln wird, Informationen über diese Fragen vorzulegen, namentlich über Abschnitt IV Ziffer 8 der Resolution 55/258;

30. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in künftigen Berichten über die Personalstruktur des Sekretariats das Ausmaß der Unterrepräsentierung von Mitgliedstaaten zu analysieren;

31. *erkennt an*, dass der Einsatz von Galaxy im Prozess der Rekrutierung von Bediensteten der Vereinten Nationen positive Auswirkungen auf die Herbeiführung einer ausgewogeneren geografischen Verteilung zwischen den Mitgliedstaaten haben soll;

32. *wiederholt ihr* in Abschnitt X Ziffer 3 der Resolution 55/258 an den Generalsekretär gerichtetes *Ersuchen*, sich verstärkt um die Verbesserung der Personalstruktur des Sekretariats zu bemühen, indem er für eine breite und ausgewogene geografische Verteilung der Bediensteten in allen Hauptabteilungen Sorge trägt;

33. *ersucht* den Generalsekretär, von den Leitern der entsprechenden Hauptabteilungen Rechenschaft über die Durchführung der Personal-Aktionspläne zu verlangen und sicherzustellen, dass sie ihrerseits die ausgewogene geografische Vertretung gebührend berücksichtigen, wenn sie Bewerber auf den von den zentralen Überprüfungsgremien gebilligten Listen oder auf den Reservelisten in Betracht ziehen, und der Generalversammlung jährlich über die Fortschritte der Hauptabteilungen bei der Umsetzung ihrer jeweiligen Personal-Aktionspläne Bericht zu erstatten;

34. *bekräftigt* die Politik, Zeitpersonal einzusetzen, um Bedienstete auf längerem Krankheitsurlaub oder Mutterschaftsurlaub zu ersetzen oder wichtige Arbeiten zu übernehmen, die auf Grund unbesetzter Stellen nicht von den regulären Bediensteten durchgeführt werden können;

35. *ersucht* den Generalsekretär, über die Aufgaben, die einschlägigen operativen Faktoren und die Häufigkeit des Einsatzes von Zeitbediensteten, die im Höheren Dienst und darüber für weniger als ein Jahr unter Serie 100 der Personalordnung der Vereinten Nationen eingestellt werden, sowie über die Auswirkungen auf Ernennungen auf Planstellen im Sekretariat Bericht zu erstatten;

36. *bittet* den Generalsekretär, die Aufnahme der Frage der ausgewogenen geografischen Vertretung in den Sekretariaten des Systems der Vereinten Nationen in die Tagesordnung des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

37. *erklärt erneut*, dass im Einklang mit ihren Resolutionen 41/206 A vom 11. Dezember 1986, 53/221 und 55/258 kein Dienstposten, auch nicht in den höchsten Rangebenen, als ausschließliches Reservat eines bestimmten Mitgliedstaats oder einer bestimmten Gruppe von Staaten angesehen werden darf, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass in der Regel kein Angehöriger eines Mitgliedstaats die Nachfolge eines Angehörigen desselben Staates in einer herausgehobenen Position antritt, und dass herausgehobene Positionen nicht das Monopol von Staatsangehörigen eines Staates oder einer Gruppe von Staaten sind, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

38. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung in den herausgehobenen und führenden Rangebenen des Sekretariats eine ausgewogene Vertretung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, insbesondere der auf diesen Rangebenen unzureichend vertretenen Mitgliedstaaten, namentlich der nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Staaten, vor allem der Entwicklungsländer, und in alle künftigen Berichte über die Personalstruktur des Sekretariats auch weiterhin diesbezügliche sachdienliche Informationen aufzunehmen;

39. *wiederholt ihr Ersuchen* in Abschnitt XIV Ziffer 2 der Resolution 55/258, in der auf die Resolution 53/221 hingewiesen wurde, einschließlich der Bekräftigung des Ziels der Geschlechterparität bis zum Jahr 2000 in allen Besoldungsgruppen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere auf der Ebene D-1 und darüber, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 der Charta sowie unter Berücksichtigung dessen, dass Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere aus Ent-

wicklungs- und Transformationsländern, nach wie vor nicht repräsentiert oder unterrepräsentiert sind;

40. *verweist erneut* auf Abschnitt III.C Ziffer 8 der Resolution 51/226, in der sie den Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck nahe legte, die Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zur Erhöhung des Frauenanteils im Höheren Dienst, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, zu unterstützen, indem sie regelmäßig und in größerer Zahl weibliche Bewerber namhaft machen und indem sie Frauen ermutigen, sich um Stellen im Sekretariat der Vereinten Nationen und in den Sonderorganisationen zu bewerben;

41. *ersucht* den Generalsekretär, im Lichte der anhaltenden Besorgnis über die Unterrepräsentierung der Frauen in den Vereinten Nationen, vor allem in den herausgehobenen Positionen, die Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Geschlechterparität umfassend zu überprüfen und dabei unter anderem auch die den Fortschritt beeinträchtigenden Faktoren zu berücksichtigen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Vorschläge zur Verbesserung der Vertretung der Frauen vorzulegen, vor allem in Büros, in denen Frauen unterrepräsentiert sind;

42. *erklärt erneut*, dass das Programm der einzelstaatlichen Auswahlwettbewerbe ein nützliches Mittel zur Auswahl der fähigsten Kandidaten aus ungenügend vertretenen Mitgliedstaaten darstellt, und ersucht den Generalsekretär, für diese Mitgliedstaaten auch künftig solche Auswahlwettbewerbe für die der geografischen Verteilung unterliegenden Dienstposten der Besoldungsgruppe P-2 und erforderlichenfalls der Besoldungsgruppe P-3 abzuhalten;

43. *bekräftigt außerdem* die Politik, wonach Ernennungen auf Dienstposten der Besoldungsgruppe P-3 in der Regel über Auswahlwettbewerbe zu erfolgen haben;

44. *stellt fest*, dass der Ablauf eines einzelstaatlichen Auswahlwettbewerbs vom Ende der Bewerbungsfrist bis zur Aufnahme des erfolgreichen Kandidaten in die Reserveliste insgesamt ein Jahr oder mehr in Anspruch nimmt, und ersucht den Generalsekretär, diese Zeitspanne maßgeblich zu verringern und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

45. *verweist* auf Ziffer 39 der Resolution 57/300 vom 20. Dezember 2002 und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Aufstieg vom Allgemeinen Dienst in den Höheren Dienst gemäß den Beschlüssen der beschlussfassenden Organe erfolgt;

46. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem geringen Anteil der Bediensteten unter 35 Jahren und ersucht den Generalsekretär, die Faktoren zu untersuchen, die einer Auswahl jüngerer Personen im Weg stehen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung entsprechend Bericht zu erstatten;

Mobilität

47. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, einen internationalen öffentlichen Dienst zu schaffen, der sich durch mehr Flexibilität, vielseitigere Qualifikationen, höhere Mobilität und größere Erfahrung auszeichnet;

48. *verweist* auf Abschnitt V der Resolution 55/258;

49. *hebt* in diesem Zusammenhang *hervor*, dass der Generalsekretär bei der Durchführung der Mobilitätspolitik sicherstellen soll,

a) dass sich die Mobilität nicht nachteilig auf die Kontinuität und Qualität der Dienstleistungen, das institutionelle Gedächtnis und die Kapazität der Organisation auswirkt;

b) dass sie nicht dazu führt, dass frei gewordene Stellen umgeschichtet oder gestrichen werden;

c) dass sie sich positiv auf die Besetzung der gegenwärtig hohen Zahl freier Stellen an einigen Dienstorten und in einigen Regionalkommissionen der Vereinten Nationen auswirkt;

d) dass ein klarer Unterschied zwischen der Mobilität innerhalb eines Dienstortes und der Mobilität zwischen verschiedenen Dienstorten besteht und dass letztere ein wichtigerer Faktor für die Laufbahnentwicklung sein sollte;

e) dass in allen Kategorien des Höheren Dienstes und darüber die Mobilität gefördert wird;

50. *erkennt an*, dass die Mobilität unterstützt werden muss, indem größere Anstrengungen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen an den verschiedenen Dienstorten unternommen werden;

51. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, nach Bedarf den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Sekretariat und den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen über die Mobilität für alle Personalkategorien zu beschleunigen;

52. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Mobilität nicht als Mittel zur Nötigung der Bediensteten genutzt wird;

53. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Frage der Mobilität genau zu verfolgen und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung Vorschläge zur Lösung etwaiger Probleme vorzulegen, die aus der erhöhten Mobilität des Personals entstehen könnten;

Leistungsmanagement und Laufbahnentwicklung

54. *anerkennt und würdigt* die bisher erzielten Ergebnisse bei der Festlegung und Bekanntmachung der Werte der Organisation sowie der Kern- und Managementkompetenzen, den er-

weiteren Schulungs- und Personalentwicklungsprogrammen und einem überarbeiteten Leistungsmanagementsystem als Schritte in Richtung auf die Förderung der Laufbahnentwicklung der Bediensteten;

55. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um ein faires, ausgewogenes, transparentes und messbares Leistungsmanagementsystem für alle Bediensteten zu schaffen, und legt dem Generalsekretär nahe, weiter an der Entwicklung einer ergebnisorientierten Kultur zu arbeiten, in der hervorragende Leistungen belohnt werden;

56. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Verbesserung eines umfassenden und systematischen Laufbahnentwicklungssystems der Organisation zu verwirklichen, namentlich auf dem Gebiet des Leistungsbeurteilungssystems, der Schulungsmaßnahmen und der Auswahlwettbewerbe, um auf diese Weise zu gewährleisten, dass Kompetenz und hervorragende Leistungen Anerkennung finden, und die ständige berufliche Weiterentwicklung der Bediensteten auf allen Ebenen zu erleichtern, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Maßnahmen Bericht zu erstatten;

57. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge dafür vorzulegen, wie der potenzielle Beitrag der Fortbildungsakademie der Vereinten Nationen zur Entwicklung einer gemeinsamen Organisationskultur und zur Stärkung der Managementqualifikationen und -kompetenzen in vollem Umfang genutzt werden kann;

Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge

58. *bekräftigt* Abschnitt III Ziffer 2 der Resolution 55/258 und *ersucht* den Generalsekretär erneut, zur möglichst baldigen Behandlung durch die Generalversammlung endgültige und konkrete Vorschläge über neue Regelungen in Bezug auf die Anstellungsverträge vorzulegen und dabei die Unterschiede zwischen den bestehenden und den vorgeschlagenen Dienstverhältnissen zu erläutern, und *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die gegenwärtigen Regelungen im Einklang mit den bestehenden Mandaten beizubehalten;

III

Delegation von Befugnissen und Rechenschaftspflicht

1. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung von Maßnahmen, die die Delegation von Befugnissen an die Programmleiter betreffen, die in Abschnitt IV der Resolution 53/221 und Abschnitt VII der Resolution 55/258 festgelegten Grundsätze und Politiken strikt einzuhalten;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alle zwei Jahre über die Fortschritte bei der Umsetzung der Bestimmungen in

Abschnitt IV der Resolution 53/221 und Abschnitt VII der Resolution 55/258 Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Rahmen des umfassenden Berichts über die Durchführung der Reform des Personalmanagements über die Anwendung der Bestimmung 104.14 b) der Personalordnung Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, rasch neue Verwaltungsanweisungen über die Umsetzung von Abschnitt VII Ziffer 8 der Resolution 55/258 fertigzustellen und herauszugeben;

IV

Überwachungskapazität im Bereich Personalmanagement

1. *schließt sich* dem Konzept des Generalsekretärs für den Aufbau einer robusteren Überwachungskapazität im Bereich Personalmanagement *an*;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Beratenden Ausschusses, im Rahmen seiner Überprüfung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 diese Angelegenheit erneut zu behandeln⁵⁰;

3. *hebt hervor*, wie wichtig die Überwachung der Politiken, Leitlinien und Verfahrensweisen des Bereichs Personalmanagement ist, und *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der Bereich im Einklang mit Abschnitt IV Ziffer 7 der Resolution 55/258 bei der Rekrutierung das vorgesehene Auswahlverfahren zur Ermittlung der am besten qualifizierten Bewerber durchführt, den Aufbau eines umfassenden Überwachungssystems fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

V

Berater und Einzelauftragnehmer

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵¹;

2. *bekräftigt*, dass Berater keine Aufgaben wahrnehmen dürfen, die Bediensteten der Organisation obliegen, und auch keinerlei Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Außenvertretung und keine Aufsichtsfunktionen ausüben dürfen;

3. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär davon Abstand nehmen soll, Berater für Aufgaben einzusetzen, die für Planstellen vorgesehen sind, und dass Berater nur in strikter Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und nur in den Bereichen eingestellt werden sollen, in denen die Organisation nicht über den nötigen Sachverstand verfügt;

⁵⁰ Siehe A/57/469, Ziffer 15.

⁵¹ A/57/310.

4. *erklärt außerdem erneut*, dass der Generalsekretär erforderlichenfalls Vorschläge zur Schaffung von Planstellen in den Bereichen vorlegen soll, in denen Berater häufig für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr eingestellt werden, und dass er der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht erstatten soll;

5. *bekräftigt* die in Abschnitt VIII Ziffer 11 der Resolution 53/221 enthaltenen Leitlinien, Grundsätze und Stellungnahmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der in Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlung⁴⁸;

7. *schließt sich* der Empfehlung des Programm- und Koordinierungsausschusses auf seiner zweiundvierzigsten Tagung *an*, dass der Generalsekretär verstärkte Anstrengungen unternehmen soll, um die geografische Ausgewogenheit bei den qualifizierten Beratern und Einzelauftragnehmern sicherzustellen⁵²;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ab ihrer neunundfünfzigsten Tagung alle zwei Jahre über den Einsatz von Beratern und Einzelauftragnehmern im Sekretariat und in den Regionalkommissionen und über Faktoren, die dazu beigetragen haben, Bericht zu erstatten, samt Statistiken für jedes Jahr des zweijährigen Berichtszeitraums und Informationen über ihre Aufgaben;

VI

Beschäftigung von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand

1. *bekräftigt* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen über die Beschäftigung von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand in den Ziffern 10, 11, 13 und 14 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸;

2. *ersucht* den Generalsekretär, nur dann auf die Beschäftigung von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand zurückzugreifen, wenn die operativen Erfordernisse der Organisation von dem vorhandenen Personal nicht erfüllt werden können;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass die Beschäftigung von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand keine nachteiligen Auswirkungen auf die Laufbahnplanung und die Mobilität anderer Bediensteter der Vereinten Nationen hat;

4. *betont*, dass ehemalige Bedienstete im Ruhestand nur ausnahmsweise eingestellt werden sollen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, freie Stellen auf der Führungs- und Leitungsebene über den üblichen Personalauswahlprozess zu besetzen;

⁵² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/57/16), Ziffer 45.

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Beschäftigung von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand Bericht zu erstatten, so auch über die Kriterien für die Auswahl von Bediensteten in der Laufbahngruppe des Höheren Dienstes, die Anzahl von Bediensteten, die für mehr als zwei Jahre eingestellt wurden, sowie die Anzahl von ehemaligen Bediensteten im Ruhestand auf Dienstposten, die den Entscheidungsprozess beeinflussen, insbesondere auf dem Gebiet der Rekrutierung und Beförderung im Sekretariat und im Feld, sowie über Fälle, in denen ehemalige Bedienstete im Ruhestand mit der Vertretung der Organisation vor zwischenstaatlichen Organen beauftragt wurden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 5 dieses Abschnitts genannten Bericht Informationen über Erhöhungen der Wirtschaftlichkeit und der Effizienz aufzunehmen, die bei den Dienstposten in den Sprachendiensten erwartet werden;

7. *rät* dem Generalsekretär davon *ab*, ehemalige Bedienstete im Ruhestand für die Vorstellung von Berichten in zwischenstaatlichen Organen heranzuziehen;

VII

Vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses⁵³ und beschließt, dass es zur vorrangigen Verwirklichung der Verjüngung des Sekretariats nicht erforderlich ist, die auf 60 Jahre festgelegte vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst weiter abzuändern;

2. *bekräftigt*, dass die Weiterbeschäftigung über die vorgeschriebene Altersgrenze hinaus nur entsprechend den in Artikel 9.5 des Personalstatuts vorgesehenen Ausnahmen erfolgen darf, und ersucht den Generalsekretär, alle zwei Jahre über die genehmigten Ausnahmen und ihre Umstände Bericht zu erstatten;

VIII

Besetzung von Stellen mit Bediensteten des Exekutivbüros des Generalsekretärs

billigt, angesichts der besonderen Umstände, den Vorschlag in dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁴, hebt jedoch gleichzeitig hervor, dass der Prozess transparent sein und mit dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen im Einklang stehen muss, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Bedarf über die Handhabung dieses Prozesses Bericht zu erstatten;

⁵³ A/56/846.

⁵⁴ Siehe A/56/816.

IX

Personalstruktur des Sekretariats

1. *nimmt Kenntnis* von der Studie, die das Sekretariat entsprechend dem Ersuchen in Abschnitt X Ziffer 4 der Resolution 55/258 erstellt hat, und beschließt, sich auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung erneut mit diesem Thema zu befassen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Resolution 42/220 A vom 21. Dezember 1987 gebilligt, die der geografischen Verteilung unterliegenden Dienstposten, deren Gesamtzahl sich derzeit auf 2.700 beläuft, in vollem Umfang zu besetzen und eine Studie zu erstellen, die eine umfassende Bewertung des Systems der geografischen Verteilung sowie eine Bewertung der Fragen im Zusammenhang mit möglichen Veränderungen der Anzahl der Stellen, die dem System der geografischen Verteilung unterliegen, enthält, eingedenk des Artikels 101 der Charta und der Effizienz und Wirksamkeit der Organisation;

3. *wiederholt ihr* in Abschnitt IV Ziffer 8 der Resolution 55/258 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär, so bald wie möglich ein Programm zu entwickeln und konkrete Ziele zu setzen, um eine ausgewogene geografische Vertretung aller nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten zu erreichen, eingedenk der Notwendigkeit, mehr Bedienstete aus Mitgliedstaaten einzustellen, deren Anteil unter dem Mittelwert ihres Soll-Stellenrahmens liegt;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Anzahl der im Sekretariat nicht repräsentierten und unterrepräsentierten Mitgliedstaaten möglicherweise zunehmen wird, wie aus den vom Sekretariat vorgelegten Statistiken über die Anzahl der im Zeitraum 2003 bis 2007 in den Ruhestand tretenden Bediensteten hervorgeht;

5. *ersucht* den Generalsekretär, Anstrengungen zu unternehmen, um eine Zunahme der Anzahl der unterrepräsentierten Mitgliedstaaten zu vermeiden, indem er im Rekrutierungs- und Auswahlprozess der ausgewogenen geografischen Verteilung gebührend Rechnung trägt, eingedenk der voraussichtlich hohen Zahl in den Ruhestand tretender Bediensteter;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den Anteil der Posten der Eingangsstufe in den Besoldungsgruppen P-1 bis P-3 nicht für Haushaltszwecke zu verringern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, zu Informationszwecken in den künftigen Bericht über die Personalstruktur des Sekretariats Statistiken über die Personalstruktur des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen, des einzelstaatlichen Personals und des Projektpersonals aufzunehmen, die unter anderem auch Angaben über Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Besoldungsgruppe enthalten;

X

Konsultationen zwischen Personal und Leitung

wiederholt ihr in Abschnitt XI Ziffer 4 der Resolution 53/221 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär, im Einklang mit Abschnitt VIII des Personalstatuts und der Personalordnung und ihrer Resolution 35/213 vom 17. Dezember 1980 die Auffassungen der Personalvertreter zu berücksichtigen;

XI

Änderungen der Personalordnung

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁵.

RESOLUTION 57/306

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/604/Add.1, Ziffer 10)⁵⁶.

57/306. Untersuchung der sexuellen Ausbeutung von Flüchtlingen durch Mitarbeiter von Hilfsorganisationen in Westafrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 14 der Resolution 1400 (2002) des Sicherheitsrats vom 28. März 2002 und Ziffer 10 der Ratsresolution 1460 (2003) vom 30. Januar 2003,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung der sexuellen Ausbeutung von Flüchtlingen durch Mitarbeiter von Hilfsorganisationen in Westafrika⁵⁷,

in Anerkennung der wichtigen Rolle und Verantwortung, die den Mitarbeitern humanitärer Organisationen und dem Personal von Friedenssicherungseinsätzen beim Schutz und bei der Unterstützung gefährdeter Bevölkerungsgruppen, insbesondere Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, zukommt, und mit dem Ausdruck ihres Dankes für die wertvolle Arbeit, die die überwiegende Mehrheit dieses Personals in dieser Hinsicht leistet,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Vorfälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch gegenüber gefährdeten Bevölkerungsgruppen, insbesondere Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Westafrika und anderswo,

⁵⁵ A/56/227 und A/57/126.

⁵⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁵⁷ Siehe A/57/465.

hervorhebend, dass alle Mitarbeiter von humanitären Organisationen und Friedenssicherungseinsätzen den höchsten Ansprüchen in Bezug auf ihr Verhalten und ihre Rechenschaftspflicht gerecht werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung der sexuellen Ausbeutung von Flüchtlingen durch Mitarbeiter von Hilfsorganisationen in Westafrika⁵⁷;

2. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass die Bedingungen in den Flüchtlingslagern und -gemeinden die Flüchtlinge, insbesondere Frauen und Kinder, der Gefahr sexueller Ausbeutung und anderer Formen der Ausbeutung aussetzen können;

3. *verurteilt* jegliche Ausbeutung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, insbesondere ihre sexuelle Ausbeutung, und fordert, dass diejenigen, die für solche beklagenswerten Handlungen verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden;

4. *betont* die Notwendigkeit, in humanitären Krisensituationen ein Umfeld zu schaffen, das von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch frei ist, unter anderem indem die Aufgabe der Verhütung und Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs in die Schutz- und Hilfsfunktionen aller Mitarbeiter von humanitären Organisationen und Friedenssicherungseinsätzen integriert wird;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Aktionsplan⁵⁸, den die vom Ständigen interinstitutionellen Ausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen ausgearbeitet hat, und legt allen zuständigen Einrichtungen nahe, diesen Plan auf wirksame und geeignete Weise umzusetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die von dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinen Durchführungspartnern, dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuss und der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze des Sekretariats der Vereinten Nationen auf die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste hin ergriffenen Abhilfe- und Präventivmaßnahmen gegebenenfalls auf alle Friedenssicherungsmissionen, Flüchtlingslager, flüchtlingsbezogenen Einsätze und sonstigen humanitären Missionen ausgedehnt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste hin sicherzustellen, dass in allen Friedenssicherungs- und humanitären Missionen der Vereinten Nationen klare und einheitliche Verfahren für die unparteiische Meldung und Untersuchung von Fällen sexueller Ausbeutung und damit zusammenhängender Straftaten vorhanden sind;

8. *legt* allen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den Sonderorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen *nahe*, in ihre Verhaltenskodexe die konkreten Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen aufzunehmen, wenn es darum geht, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu verhüten und auf geeignete Weise dagegen vorzugehen, sowie angemessene Disziplinarverfahren zu beschließen, um etwaige Verstöße dieser Art zu bestrafen;

9. *erkennt an*, dass die Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und die truppenstellenden Länder im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs gemeinsam dafür verantwortlich sind, zu gewährleisten, dass alle ihre Mitarbeiter für sexuelle Ausbeutung und damit zusammenhängende Straftaten zur Rechenschaft gezogen werden, die sie als Angehörige humanitärer Missionen oder von Friedenssicherungseinsätzen begangen haben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auf die Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste hin alters- und geschlechtsunabhängige Daten über die Untersuchung von Fällen sexueller Ausbeutung und damit zusammenhängender Straftaten durch Mitarbeiter humanitärer Organisationen oder Friedenssicherungspersonal sowie über alle daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu führen;

11. *erinnert* an ihren Beschluss, die Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste unter den entsprechenden Punkten ihrer Tagesordnung zu behandeln;

12. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste die Durchführung dieser Resolution ebenso zügig voranzutreiben, unter anderem indem er so schnell wie möglich sein Bulletin über sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch herausgibt, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, samt Informationen über etwaige neu zutage getretene Fälle sexueller Ausbeutung und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen.

RESOLUTION 57/307

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 15. April 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/768, Ziffer 7)⁵⁹.

57/307. Rechtspflege im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001,

⁵⁸ Ebd., Anhang I.

⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

in der Erkenntnis, dass ein transparentes, unparteiisches und wirksames System der Rechtspflege eine notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung einer fairen und gerechten Behandlung der Bediensteten der Vereinten Nationen und wichtig für den Erfolg der Personalreform in der Organisation ist,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat⁶⁰,

sowie nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Reform der Rechtspflege im System der Vereinten Nationen: Optionen für höhere Berufungsinstanzen"⁶¹ sowie der diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs beziehungsweise des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁶²,

ferner nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³ und des Schreibens des Präsidenten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁶⁴,

bekräftigend, wie wichtig es ist, dass kontinuierliche Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Rechtspflege bei den Vereinten Nationen strengsten Normen genügt,

sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen ein vorbildlicher Arbeitgeber sind,

1. *betont*, dass dringend eine wirksame und zügige Rechtspflege bei den Vereinten Nationen sichergestellt werden muss, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der ausschlaggebende Gesichtspunkt im System der Rechtspflege bei den Vereinten Nationen ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität sowie die Grundsätze der Fairness und der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens sind;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die in ihrer Resolution 55/258 angeforderten einschlägigen Berichte auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung nicht vorgelegt wurden und dass sie darüber hinaus verspätet zur Behandlung auf ihrer laufenden Tagung herausgegeben wurden;

3. *bedauert*, dass das derzeitige System der Rechtspflege im Sekretariat nach wie vor langsam, umständlich und teuer ist;

4. *bedauert außerdem* die gravierenden Verzögerungen bei den Beschwerdeverfahren und ersucht den Generalsekretär,

dafür zu sorgen, dass die Leiter der Hauptabteilungen oder Programme, deren Entscheidung angefochten wurde, in allen Phasen der internen Rechtspflege voll kooperieren und ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, Schritte zu unternehmen, um die Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen zu gewährleisten und das Sekretariat des Gerichts von dem Bereich Rechtsangelegenheiten zu trennen, die Möglichkeit der finanziellen Unabhängigkeit des Gerichts zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Rechtspflege im Sekretariat⁶⁰, dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Reform der Rechtspflege im System der Vereinten Nationen: Optionen für höhere Berufungsinstanzen"⁶¹, den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs beziehungsweise des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen⁶² und dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³;

7. *schließt sich* der Empfehlung in Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses an;

8. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu ersuchen, eine Managementüberprüfung des Beschwerdeverfahrens durchzuführen, und schließt sich in dieser Hinsicht den Bemerkungen und Empfehlungen in den Ziffern 6 und 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses an;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter gebührender Berücksichtigung der Feststellungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste einen Bericht zur Behandlung vorzulegen, der Möglichkeiten zur Stärkung der Rechtspflege durch die Gewährleistung ihrer Transparenz und der Fairness für die Bediensteten der Organisation aufzeigt;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, in seinen Bericht Maßnahmen zur Verkürzung der für die Erledigung von Fällen erforderlichen Zeit aufzunehmen, darunter auch die Festsetzung von Fristen in allen Phasen des Verfahrens;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sicherzustellen, dass das Amt für interne Aufsichtsdienste in seinem Bericht nicht nur auf die Verfahren und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Beirat für Beschwerden eingeht, sondern auch auf diejenigen im Zusammenhang mit der Gruppe von Rechtsbeiständen, der Gruppe Verwaltungsrecht und den Sekretariaten des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden und des Gemeinsamen Disziplinarausschusses sowie auf ihren Einfluss auf die Rechtspflege und ihren Beitrag dazu;

⁶⁰ A/56/800.

⁶¹ Siehe A/57/441.

⁶² Siehe A/57/441/Add.1.

⁶³ A/57/736.

⁶⁴ A/C.5/57/25.

12. *begrüßt* die Schaffung der Stelle einer Ombudsperson zur Stärkung der informellen Mechanismen zur Beilegung von Konflikten;

13. *begrüßt außerdem* die Veranstaltung von Kursen zur juristischen Grundausbildung neuer Mitglieder des Gemeinsamen Beirats für Beschwerden und des Gemeinsamen Disziplinausschusses und legt dem Generalsekretär nahe, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen, ohne dass zusätzliche Auswirkungen auf den Haushalt entstehen;

14. *stimmt* mit der Empfehlung in Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses *überein*, das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen durch eine Änderung seines Statuts zu stärken, die verlangt, dass Bewerber für das Gericht auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder des entsprechenden innerstaatlichen Rechts ihres eigenen Landes rechtserfahren sind, und beschließt, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Beschluss zu dieser Angelegenheit zu fassen;

15. *stellt fest*, dass die Bediensteten des Sekretariats der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zwei unterschiedlichen Systemen der Rechtspflege unterliegen, und er sucht in diesem Zusammenhang die Gemeinsame Inspektionsgruppe, unter Berücksichtigung der Informationen in den Ziffern 39 bis 42 des Berichts des Generalsekretärs⁶⁰ weiter zu untersuchen, inwieweit die Statuten des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen und des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation harmonisiert werden können, damit die Generalversammlung diese Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung behandeln kann;

16. *ersucht* den Generalsekretär, eingehender zu analysieren, welche Auswirkungen es hat, wenn dafür gesorgt wird, dass die Leiter der Organisationen bei der Ausarbeitung umfassender Rechtsschutzversicherungsprogramme zur Deckung der Kosten für die rechtliche Beratung und Vertretung von Bediensteten mit den Personalvereinigungen zusammenarbeiten, mit dem Ziel, die Gleichstellung aller Bediensteten in Streitverfahren sowie den größtmöglichen Zugang der Bediensteten zur Rechtspflege zu gewährleisten;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Gruppe von Rechtsbeiständen nach Bedarf zu stärken und dabei den vom Amt für interne Aufsichtsdienste vorzulegenden Bericht über die Managementüberprüfung zu berücksichtigen;

18. *bekräftigt*, dass Bedienstete, die in gemeinsame Gremien zum Zweck der Rechtspflege ernannt wurden, in dienstlicher Eigenschaft tätig sind und eine für die Vereinten Nationen wertvolle Funktion erfüllen;

19. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, dafür zu sorgen, dass Bedienstete, die in gemeinsame Gremien des internen Systems der Rechtspflege ernannt wurden, genügend Zeit erhalten, um neben ihren fachlichen Verantwortlichkeiten ihre Aufgaben in

diesen Gremien zu erfüllen, namentlich indem die Arbeit innerhalb ihrer jeweiligen Dienststelle umgeschichtet wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Benehmen mit der Ombudsperson und Personalvertretern detaillierte Vorschläge zur Rolle und zur Tätigkeit der Gruppe für Diskriminierungsklagen und andere Beschwerden zur Behandlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen Jahresbericht über die Rechtspflege im Sekretariat Statistiken über die Erledigung von Fällen sowie Informationen über die Tätigkeit der Gruppe von Rechtsbeiständen aufzunehmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, den Mitgliedstaaten auf Anfrage ein Druckexemplar des Jahresberichts der Gruppe von Rechtsbeiständen zuzuleiten;

23. *ersucht* das Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen, der Generalversammlung einen umfassenden Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

24. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, eine eindeutige Verbindung zwischen der Rechtspflege und der Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht im Sekretariat der Vereinten Nationen herzustellen, wenn der Organisation durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Verluste auf Grund von Unregelmäßigkeiten im Managementbereich entstehen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, mit Vorrang ein wirksames System der persönlichen Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu erarbeiten, um finanzielle Verluste beizutreiben, die der Organisation durch Unregelmäßigkeiten im Managementbereich, unrechtmäßige Handlungen oder grobe Fahrlässigkeit seitens Bediensteter des Sekretariats der Vereinten Nationen, die zu Urteilen des Verwaltungsgerichts führen, entstanden sind, und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, rasch eine Verwaltungsanweisung über die Durchführung von Abschnitt XI Ziffer 9 der Resolution 55/258 der Generalversammlung fertigzustellen und zu erlassen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig sicherzustellen, dass alle Entscheidungen, die sich auf den Status der Bediensteten auswirken, den betreffenden Bediensteten mitgeteilt werden;

28. *beschließt*, die Bestimmung 110.4 a) der Personalordnung wie folgt zu ändern: "Disziplinarverfahren gegen einen Bediensteten dürfen nur dann angestrengt werden, wenn er schriftlich über die Anschuldigungen unterrichtet wurde sowie über sein Recht, auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand zu seiner Verteidigung heranzuziehen, und ihm hinreichend Gelegenheit gegeben wurde, auf die Anschuldigungen zu antwor-

ten", und die Bestimmungen 210.1 b) und 310.1 d) entsprechend abzuändern;

29. *beschließt außerdem*, die Bestimmung 111.2 i) der Personalordnung wie folgt zu ändern: "Bedienstete können sich auf ihre Kosten von einem Rechtsbeistand vertreten lassen, der der Gruppe in ihrem Namen ihre Beschwerde vorträgt";

30. *beschließt*, den Punkt "Rechtspflege bei den Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/310

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/649/Add.2, Ziffer 16)⁶⁵.

57/310. Gehalt und Altersruhegeld des Generalsekretärs und Gehalt und ruhegehaltfähige Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

1. *macht sich* die in Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶ enthaltene Empfehlung betreffend das Gehalt und das Altersruhegeld des Generalsekretärs *zu eigen*;

2. *macht sich außerdem* die in Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses enthaltene Empfehlung betreffend das Gehalt und die ruhegehaltfähigen Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen *zu eigen*;

3. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Änderung von Anhang I Ziffer 1 des Personalstatuts der Vereinten Nationen;

4. *ersucht* den Beratenden Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung Vorschläge vorzulegen, die darauf gerichtet sind, die Bedingungen und Verfahren in Bezug auf das Gehalt und das Altersruhegeld des Generalsekretärs sowie das Gehalt und die ruhegehaltfähigen Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen zu formalisieren.

⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁶ A/57/7/Add.25. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

Anlage

Änderung von Anhang I Ziffer 1 des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Der letzte Satz der Ziffer 1 "Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 erhält der Administrator ein Bruttogehalt von 175.344 US-Dollar pro Jahr" ist zu streichen.

RESOLUTION 57/311

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/649/Add.2, Ziffer 16)⁶⁷.

57/311. Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 57/580 vom 20. Dezember 2002,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau⁶⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Instituts⁷⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁸ und den Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁷⁰;

3. *bedauert*, dass die Ernennung eines Direktors des Instituts, eine Stelle der Rangstufe D-2, noch nicht erfolgt ist, was die Funktionsfähigkeit des Instituts einschränkt;

4. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, umgehend einen am Amtssitz des Instituts in der Dominikanischen Republik ansässigen Direktor der Rangstufe D-2 zu ernennen und anschließend die Arbeitsgruppe zur künftigen Tätigkeit des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts für die Förderung der Frau über die Ernennung zu unterrichten;

5. *genehmigt* die Freigabe des gemäß Beschluss 57/580 der Generalversammlung in dem außerordentlichen Reserve-

⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁶⁸ A/57/797.

⁶⁹ A/57/7/Add.27. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7.*

⁷⁰ Siehe A/56/907.

fonds für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 zurückgestellten Zusatzbetrags von 250.000 US-Dollar für die Fortsetzung der Kerntätigkeiten des Instituts im Jahr 2003 und beschließt, den Betrag von 250.000 Dollar für diesen Zweck zuzuweisen;

6. *verweist* auf ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 und betont in diesem Zusammenhang, dass der außerordentliche Reservefonds nicht dazu bestimmt ist, wiederholt zur Programmfinanzierung herangezogen zu werden;

7. *ersucht* das Institut, der Generalversammlung ein Jahr nach der Ernennung eines Direktors über sein Arbeitsprogramm und über die Umsetzung der in dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung weiter über die Finanzlage des Instituts Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/312

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/649/Add.2, Ziffer 16)⁷¹.

57/312. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2004-2005

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2004-2005⁷² und macht sich die diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷³ zu eigen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Entwurf des Programmhaushaltsplans für das Zentrum für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 Dokumentationsdienste in arabischer und chinesischer Sprache für die Gemeinsame Beratungsgruppe des Internationalen Handelszentrums UNCTAD/WTO vorzusehen;

3. *verweist* auf ihren Beschluss 57/572 vom 20. Dezember 2002 und ersucht den Generalsekretär, Konsultationen mit dem Internationalen Handelszentrum UNCTAD/WTO und der Welthandelsorganisation im Hinblick auf eine gemeinsame Überprüfung der Verwaltungsregelungen für das Zentrum ein-

⁷¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷² A/57/761.

⁷³ Siehe A/57/7/Add.26. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

zuleiten und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

4. *bekräftigt* Ziffer 30 ihrer Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001.

RESOLUTION 57/313

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/604/Add.2, Ziffer 7)⁷⁴.

57/313. Managementüberprüfung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999 sowie alle ihre weiteren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/253 vom 24. Dezember 2001 und 57/300 vom 20. Dezember 2002,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 55/488 vom 7. September 2001,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Managementüberprüfung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁷⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste⁷⁵;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung und das Management des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte Bericht zu erstatten und dabei soweit angezeigt den Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste sowie den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, um den der Generalsekretär in Maßnahme 5 seines Berichts "Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen" ersucht hatte⁷⁶, zu berücksichtigen;

3. *beschließt*, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung die Frage der Verwaltung und des Managements des Amtes des Hohen Kommissars im Rahmen ihrer Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 sowie die in Resolution 57/300, insbesondere in den Ziffern 6, 8, 9 und 10, angeschnittenen, für die Arbeitsweise des Amtes relevanten Fragen im Rahmen der Verfahren, die sie für

⁷⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁵ A/57/488.

⁷⁶ Siehe A/57/387 und Corr.1, Ziffer 58.

die Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs über die Durchführung der in der genannten Resolution erwo-genen Reformmaßnahmen festlegt, erneut zu behandeln.

RESOLUTION 57/314

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)⁷⁷.

57/314. Verwaltung der Regelungen für kontingenteigene Ausrüstung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997, 54/19 A vom 29. Oktober 1999 und 54/19 B vom 15. Juni 2000, 55/238 vom 23. Dezember 2000, Ziffer 12 der Resolution 55/271 vom 14. Juni 2001 und die Resolutionen 55/274 vom 14. Juni 2001 und 56/241 vom 24. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 55/452 vom 23. Dezember 2000, die Post-"Phase V"-Arbeitsgruppe einzu-berufen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 55/274 vom 14. Juni 2001, in der der Generalsekretär ersucht wurde, im Jahr 2004 für einen Zeitraum von mindestens zehn Arbeitstagen eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Arbeits-gruppe von Sachverständigen einzuberufen, die den Auftrag hat, eine dreijährliche Überprüfung der Kostenerstattungsätze für kontingenteigene Ausrüstung und logistische Selbstversor-gung, einschließlich Sanitätsdiensten, durchzuführen,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs⁷⁸ über die Bearbeitung von Ansprüchen aus bereitgestellter Ausrü-stung und logistischer Selbstversorgung in Friedenssiche-rungsmissionen, über die Reform der Verfahren für die Festset-zung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung und Truppenkosten an die Mitgliedstaaten, und über die praktischen Aspekte der Leasingvereinbarungen mit und ohne Instandhal-tungsleistungen und der Vereinbarungen über logistische Selbstversorgung, sowie nach Behandlung des Abschnitts im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹ über die Verwaltung der Regelungen für kon-tingenteigene Ausrüstung,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekre-tärs⁷⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen und Empfehlungen in den Ziffern 60 bis 76 des Berichts des Bera-tenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷⁹ über die Verwaltung der Regelungen für kontingenteigene Aus-rüstung;

3. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Friedenssicherungsein-sätze mit größtmöglicher Effizienz und Wirksamkeit durchzu-führen, und dass die Verzögerungen bei der Bearbeitung der Kostenerstattungen an die Länder, die Truppen und Ausrüstung stellen, auf ein Mindestmaß reduziert werden müssen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Verzögerungen und Ungewissheiten bei der Kostenerstattung für Truppen und kon-tingenteigene Ausrüstung an die truppenstellenden Länder sich nachteilig auf die Fähigkeit der derzeitigen und möglichen künftigen truppenstellenden Länder auswirken, sich wirksam an den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen zu be-teiligen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass alle Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge zu allen Friedenssi-cherungseinsätzen vollständig, pünktlich und ohne Bedingun-gen entrichten müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen umfassenden Be-richt vorzulegen, der unter anderem die Bemerkungen des Be-ratenden Ausschusses berücksichtigt und auf den bislang ge-wonnenen Erfahrungen gründet, und der Arbeitsgruppe für Ko-stenerstattungen für kontingenteigene Ausrüstung auf ihrer im Februar 2004 anstehenden Tagung Vorschläge für eventuelle Änderungen des derzeitigen Berichterstattungszyklus vorzule-gen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf der Grund-lage der Empfehlungen der Arbeitsgruppe einen umfassenden Bericht über Fragen vorzulegen, die eine Beschlussfassung der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung er-fordern würden.

RESOLUTION 57/315

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)⁸⁰.

57/315. Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/292 vom 27. Juni 2002 betreffend die Schaffung einer strategischen Materialre-serve,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve⁸¹

⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Be-richterstatter des Ausschusses vorgelegt.

⁷⁸ A/C.5/56/44, A/56/939 und A/57/397.

⁷⁹ A/57/772.

⁸⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸¹ A/57/751.

und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸²,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸¹;
2. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸² *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;
3. *beschließt*, die Geltungsdauer der Mittelbewilligung in ihrer Resolution 56/292 bis zum 30. Juni 2004 zu verlängern;
4. *verweist* auf Ziffer 2 ihrer Resolution 56/292 und ersucht den Generalsekretär, die Beschaffungsstatistiken in künftige Berichte aufzunehmen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auch auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung weiter gesonderte Berichte über die Einrichtung der strategischen Materialreserve sowie über den Haushalt und den Haushaltsvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) vorzulegen.

RESOLUTION 57/316

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)⁸³.

57/316. Leistungen bei Tod oder Invalidität

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilungen des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität⁸⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von den Mitteilungen des Generalsekretärs über Leistungen bei Tod oder Invalidität⁸⁴;
2. *beschließt*, dass die Informationen über die Leistungen bei Tod oder Invalidität in Zukunft in den Überblick des allgemeinen Berichts über Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden.

⁸² A/57/772/Add.9, Ziffern 28-35.

⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁴ A/C.5/56/41 und A/C.5/57/37.

⁸⁵ A/57/772, Ziffern 137 und 138.

RESOLUTION 57/317

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)⁸⁶.

57/317. Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen⁸⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/217 vom 23. Dezember 1992 über die Einrichtung des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen sowie ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und 51/218 E vom 17. Juni 1997,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 über die Einbeziehung der Schweiz und Timor-Lestes in den Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu dem Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen per 31. Dezember 2002⁸⁹;
2. *schließt sich* der Empfehlung im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁰ *an* und ersucht den Generalsekretär, für ihre vollständige Umsetzung zu sorgen;
3. *beschließt*, den über die genehmigte Höhe des Fonds von 150 Millionen US-Dollar hinausgehenden Betrag von 33.250.000 Dollar auf den Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 anzurechnen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, die Höhe des Fonds zu überprüfen, sobald die strategische Materialreserve und die

⁸⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁷ A/57/798.

⁸⁸ A/57/772, Ziffer 17; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Fifth Committee*, 52. Sitzung (A/C.5/57/SR.52) und Korrigendum.

⁸⁹ ST/ADM/SER.B/600.

⁹⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Fifth Committee*, 52. Sitzung (A/C.5/57/SR.52) und Korrigendum.

Ermächtigung zur Eingehung von Verpflichtungen im Vorgriff auf die Mandatserteilung vollständig eingerichtet sind, und der Generalversammlung auf dem zweiten Teil ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/318

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)⁹¹.

57/318. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 56/241 vom 24. Dezember 2001 und 56/293 vom 27. Juni 2002, ihre Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995 sowie die anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs "Übersicht über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Haushaltsvollzug im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 und Haushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004"⁹², seines Berichts über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002⁹³, seines Berichts über den Sonderhaushalt während des Zeitraums vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004⁹⁴ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁵,

sowie nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Erfahrung mit örtlichen Ermittlern⁹⁶ und über die durchgängige Integration der Gleichstellungsperspektive in die friedenssichernden Tätigkeiten⁹⁷ sowie der genannten Berichte des Beratenden Ausschusses, speziell der Ziffern 86 bis 95 des ersten Berichts⁹⁸ betreffend örtliche Ermittler und Rechnungsprüfer sowie Ziffer 31 des zweiten Berichts⁹⁹ betreffend die durchgängige Integration der Gleichstellungsperspektive in die friedenssichernden Tätigkeiten,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Verabschiedung einer entsprechenden Resolution durch den Sicherheitsrat reagieren und rasch einen Friedenssicherungseinsatz dislozieren können, und zwar innerhalb von dreißig Tagen bei traditionellen Friedenssicherungseinsätzen und von neunzig Tagen bei komplexen Friedenssicherungseinsätzen,

sowie in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

eingedenk dessen, dass der Umfang des Sonderhaushalts im Großen und Ganzen den Mandaten, der Anzahl, der Größe und der Komplexität der Friedenssicherungsmissionen angemessen sein sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts¹⁰⁰;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Erfahrung mit örtlichen Ermittlern⁹⁶;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die durchgängige Integration der Gleichstellungsperspektive in die friedenssichernden Tätigkeiten⁹⁷;

4. *erklärt erneut*, dass die Verwaltung und das Finanzmanagement von Friedenssicherungseinsätzen wirksam und effizient sein müssen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, auch weiterhin Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und Effizienz des Sonderhaushalts aufzuzeigen;

5. *bekräftigt*, dass die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Finanzmittel erfordert und dass dieser Mittelbedarf im Rahmen der Haushaltsanträge für den Sonderhaushalt umfassend begründet werden muss;

6. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Ziffern der Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹ *zu eigen*;

7. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B vom 7. Juni 1996 bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

8. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feld-

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

⁹² A/57/723.

⁹³ A/57/725.

⁹⁴ A/57/732.

⁹⁵ A/57/772 und A/57/776.

⁹⁶ A/57/494.

⁹⁷ A/57/731.

⁹⁸ A/57/772.

⁹⁹ A/57/776.

¹⁰⁰ A/57/725 und A/57/732.

¹⁰¹ A/57/772, Ziffern 86-95, und A/57/776, Ziffern 30 und 31.

missionen unter strikter Einhaltung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der einschlägigen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

9. *erklärt außerdem erneut*, dass jede Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feldmissionen die volle Rechenschaftspflicht der Programmleiter erfordert;

10. *bekräftigt* Ziffer 15 ihrer Resolution 56/293 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen sowie über die Kriterien vorzulegen, die für die Rekrutierung auf alle Stellen im Rahmen des Sonderhaushalts, insbesondere diejenigen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, angewandt werden, eingedenk dessen, dass das System des Soll-Stellenrahmens gegenwärtig nicht auf die aus dem Sonderhaushalt finanzierten Stellen angewandt wird;

11. *bedauert*, dass die D-2-Stelle für die Steuerung des Wandels nach wie vor nicht besetzt ist und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, sie so bald wie möglich zu besetzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die Höhe des Sonderhaushalts regelmäßig zu überprüfen und dabei die Anzahl, die Größe und die Komplexität der Friedenssicherungseinsätze zu berücksichtigen;

13. *ersucht* den Rat der Rechnungsprüfer, die Umsetzung der von der Generalversammlung gebilligten Empfehlungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze und der Sachverständigengruppe für die Friedensmissionen der Vereinten Nationen¹⁰² zu überprüfen, um die Auswirkungen der seit der Billigung des Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Managementreform zu bewerten, und der Versammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung die in ihren Resolutionen 55/238 vom 23. Dezember 2000, 56/241 und 56/293 sowie in dieser Resolution gebilligten bestehenden Stellen zu überprüfen, um festzustellen, ob sie gerechtfertigt sind, unter Berücksichtigung der derzeit vom Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste durchgeführten Evaluierung der Auswirkungen der jüngsten Umstrukturierung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze auf ihre Leistungen bei der zentralen Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze;

15. *billigt* die Schaffung von acht Stellen (zwei P-4- und vier P-3-Stellen sowie zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes) in der Abteilung Disziplinaruntersuchungen des Amtes für in-

terne Aufsichtsdienste, die gleichmäßig zwischen den Regionalzentren in Wien und Nairobi aufzuteilen sind, und beschließt, diese Stellen und Funktionen im Rahmen des nächsten Haushaltsplans des Sonderhaushalts zu überprüfen und dabei das jeweilige Arbeitspensum und den Tätigkeitsumfang zu berücksichtigen;

16. *billigt außerdem* die Schaffung einer P-3-Stelle sowie einer Zeitpersonal-Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) in der Verwaltungsstelle des Amtes für interne Aufsichtsdienste;

17. *billigt ferner* die Übertragung von 27 Stellen für örtliche Rechnungsprüfer und Assistenten aus den Haushalten der Friedenssicherungseinsätze in den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt; diese Rechnungsprüfer und Assistenten sind bedarfsgerecht einzusetzen, wobei ihre Besoldungsgruppe aus dem Haushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003¹⁰³ beizubehalten sowie zu berücksichtigen ist, dass bei jeder Anpassung oder Beendigung des Mandats einer Mission auch die Anzahl der Rechnungsprüferstellen entsprechend anzupassen oder zu streichen ist;

18. *beschließt*, dass alle aus dem Sonderhaushalt finanzierten Stellen, die unbesetzt bleiben, und alle neuen Stellen, die zwölf Monate nach ihrer Einrichtung nicht besetzt sind, in dem nachfolgenden Haushaltsantrag erneut begründet werden müssen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieses Beschlusses Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in den nächsten Bericht über den Sonderhaushalt Einzelheiten über Höherstufungen und gegebenenfalls über Zurückstufungen von Stellen sowie über die Aufschlüsselung der Ernennungen auf höher eingestufte Stellen in den beiden vorangegangenen Jahren nach internen und externen Bewerbern aufzunehmen, und diese Daten in der Folge jährlich vorzulegen;

20. *beschließt*, dass die für die Stellen eines Gleichstellungsberaters rekrutierte Person für alle operativen Unterstützungstätigkeiten und alle damit verbundenen Tätigkeiten verantwortlich ist, die sich auf die Durchführung der jeweiligen Mandate der verschiedenen Friedenssicherungseinsätze auf dem Gebiet der durchgängigen Integration der Gleichstellungsperspektive beziehen, einschließlich der Tätigkeiten, die mit dem Feldbetrieb der jeweiligen Friedenssicherungsmission zusammenhängen;

21. *erklärt*, dass das Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung die zuständige Stelle für die durchgängige Integration der Gleichstellungsperspektive in die Vereinten Nationen insgesamt ist und dass ihr die Ausarbeitung der Grundsatzpolitik entsprechend dem von den zwischen-

¹⁰² Siehe A/55/977.

¹⁰³ Siehe A/57/723, Tabelle 1.

staatlichen Organen erteilten Mandat obliegt, und ersucht in diesem Zusammenhang die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, einen tragfähigen, wirksamen Mechanismus für die enge Koordinierung mit der Sonderberaterin zu schaffen, der sicherstellen soll, dass alle Aktionspläne zur durchgängigen Integration der Gleichstellungsperspektive in die Friedenssicherungseinsätze mit den bestehenden Mandaten im Einklang stehen;

22. *unterstreicht*, dass die Einsetzung eines Gleichstellungsberaters in der Gruppe Beste Verfahrensweisen der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze keinen von den anderen Hauptabteilungen zu übernehmenden Präzedenzfall darstellt und nicht automatisch zur Schaffung einer Gruppe Gleichstellung in der Hauptabteilung führen soll, und unterstreicht außerdem, wie wichtig es ist, dass es nicht zu Überschneidungen mit den an anderer Stelle im Sekretariat bereits vorhandenen Funktionen und Kapazitäten kommt;

23. *beschließt*, die Schaffung und die Besoldungsgruppe der Stellen des Gleichstellungsberaters im Kontext von Ziffer 14 zu überprüfen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, über das Amt für interne Aufsichtsdienste, der Generalversammlung auf ihrer wieder aufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung über die von den regionalen Ermittlern bearbeiteten Fälle Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, in der Abteilung Überwachung, Evaluierung und Managementberatung des Amtes für interne Aufsichtsdienste versuchsweise eine P-4-Stelle für Aufsichtsaufgaben in Bezug auf die militärischen Aspekte von Friedenssicherungseinsätzen einzurichten, und beschließt außerdem, den in Ziffer 70 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁹⁹ genannten Betrag für Beratungsdienste, die von drei Sachverständigen sechs Monate lang erbracht werden sollten, nicht zu genehmigen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines Haushaltsvoranschlags für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 über die Durchführung dieses Beschlusses und seine Auswirkungen Bericht zu erstatten;

27. *stimmt* mit der Bemerkung des Beratenden Ausschusses in Ziffer 51 seines Berichts⁹⁹ *überein*, dass der Begriff "Inspektorat" oder "Generalinspektor" die beabsichtigte Verwendung der in Ziffer 43 des Berichts des Generalsekretärs über den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004⁹⁴ beantragten Mittel für Beratungsdienste nicht angemessen wiedergibt und daher nicht benutzt werden soll;

28. *ersucht* den Generalsekretär, über die Verbindung zwischen den in den Ziffern 43 und 62 seines Berichts⁹⁴ erbrachten Vorschlägen Bericht zu erstatten, und beschließt, diese Frage im Rahmen der Behandlung des Haushaltsvoranschlags

für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 zu prüfen;

29. *beschließt*, die in Ziffer 115 des Berichts des Generalsekretärs⁹⁴ beantragten Mittel nicht zu genehmigen und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Haushaltsantrags für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 eine umfassende Begründung für die Einrichtung dieser Stellen vorzulegen;

30. *genehmigt* den Schulungshaushalt der Abteilung Militär in der vom Generalsekretär beantragten Höhe¹⁰⁴;

31. *bedauert* es, dass der Generalsekretär dem Ersuchen in Ziffer 17 ihrer Resolution 56/293 nicht nachgekommen ist, in seinen Bericht einen Anhang mit Informationen über den Stand der Umsetzung der einschlägigen verabschiedeten Empfehlungen des Beratenden Ausschusses und anderer Aufsichtsorgane aufzunehmen;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

32. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug des Friedenssicherungs-Sonderhaushalts im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002⁹³;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

33. *billigt* den Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 112.075.800 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004, namentlich 702 weiter bestehende und 41 neue befristete Stellen und den damit verbundenen stellenbezogenen und nicht stellenbezogenen Mittelbedarf;

Finanzierung des Mittelbedarfs für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

34. *beschließt*, dass der Mittelbedarf für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 wie folgt zu finanzieren ist:

a) Die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und die weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 8.532.250 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode sind auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 anzurechnen;

b) die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 517.100 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode sind den Guthaben aus dem in Buchstabe a) genannten Betrag hinzuzurechnen;

c) der über die genehmigte Höhe des Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen für die am 30. Juni 2002

¹⁰⁴ A/57/732, Abschnitt II.A.4 und Ziffern 40-46.

abgelaufene Finanzperiode hinausgehende Betrag von 33.250.000 Dollar ist auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 anzurechnen;

d) der Restbetrag von 70.293.550 Dollar wird anteilmäßig auf die Haushalte der aktiven Friedenssicherungseinsätze für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 aufgeteilt;

e) die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 15.320.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 sind auf den in Buchstabe d) genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen.

RESOLUTION 57/319

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)¹⁰⁵.

57/319. Durchführbarkeit der Konsolidierung der Konten der verschiedenen Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Ziffer 10 ihrer Resolution 56/293 vom 27. Juni 2002,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführbarkeit der Konsolidierung der Konten der verschiedenen Friedenssicherungseinsätze¹⁰⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁶ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁷;

2. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage bis zum zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung zurückzustellen und ersucht den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht vorzulegen und dabei die auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen, aufgeworfenen Fragen und erbetenen Informationen zu berücksichtigen sowie eine Simulation der vorgeschlagenen Optionen aufzunehmen.

RESOLUTION 57/320

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)¹⁰⁸.

57/320. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/289 vom 27. Juni 2002,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen¹⁰⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁰,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Einrichtungen, die die Regierung Italiens der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) bereitgestellt hat;

2. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹⁰⁹;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹¹ an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Bericht über eine umfassende Prüfung der Vorteile, die die vom Beratenden Ausschuss empfohlene Einrichtung eines globalen Beschaffungszentrums für alle Friedenssicherungsmissionen in Brindisi bieten würde, auch aufzuführen, welche Vorteile es hätte, alle aus dem Friedenssicherungs-Sonderhaushalt finanzierten Stellen sowie die nicht stellenbezogenen Mittel, die der Logistik-Abteilung am Amtssitz zugeordnet sind, und die mit Kommunikations- und informationstechnischen Diensten für Friedenssicherungsmissionen zusammenhängenden Stellen und Mittel ebenfalls nach Brindisi zu verlagern;

¹⁰⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁶ A/57/746.

¹⁰⁷ A/57/772, Ziffern 20-28.

¹⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁰⁹ A/57/670 und Corr.1, A/57/671 und A/57/723.

¹¹⁰ A/57/772 und Add.9.

¹¹¹ Siehe A/57/772/Add.9.

5. *erklärt erneut*, dass vorrangig ein wirksames Inventarführungssystem angewandt werden muss, insbesondere bei Friedenssicherungseinsätzen mit hohem Inventarwert;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltvollzug der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹¹²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

7. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Höhe von 22.208.100 US-Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004;

Finanzierung der Kostenvoranschläge

8. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und die weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 702.800 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 zu verrechnen;

9. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 13.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode zu dem Guthaben aus dem in Ziffer 8 genannten Betrag hinzugerechnet werden;

10. *beschließt ferner*, den Restbetrag von 21.505.300 Dollar zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

11. *beschließt*, die geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.258.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf den in Ziffer 10 genannten Restbetrag anzurechnen und anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

12. *beschließt außerdem*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 57/321

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)¹¹³.

¹¹² A/57/671.

¹¹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

57/321. Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten¹¹⁴,

1. *beschließt*, die Arbeitsgruppe über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingent-eigene Ausrüstung um die Prüfung der in dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁴ vorgeschlagenen Methodik zu ersuchen;

2. *ersucht* die Arbeitsgruppe, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Ergebnisse ihrer Überprüfung Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/322

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)¹¹⁵.

57/322. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Politik und Verfahren der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze für die Rekrutierung internationaler Zivilbediensteter für Feldmissionen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Politik und Verfahren der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze für die Rekrutierung internationaler Zivilbediensteter für Feldmissionen¹¹⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste¹¹⁶;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über das Amt für interne Aufsichtsdienste eine Kontrollprüfung der Politik und Verfahren für die Rekrutierung internationaler Zivilbediensteter für Feldmissionen vorzunehmen und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

¹¹⁴ A/57/774.

¹¹⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁶ A/56/202.

RESOLUTION 57/323

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/656/Add.1, Ziffer 34)¹¹⁷.

57/323. Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die aktualisierte Finanzlage der abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen zum 30. Juni 2002¹¹⁸ und über die Finanzierung der Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit¹¹⁹, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola¹²⁰, der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan¹²¹, der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia¹²², der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda¹²³ und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik¹²⁴ sowie dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁵;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 30. Juni 2003 50 Prozent der zum 30. Juni 2002 zur Gutschrift an die Mitgliedstaaten verfügbaren Nettobarmittel in Höhe von 84.446.000 US-Dollar auf der Grundlage des bei der letzten Veranlagung für die Missionen geltenden Beitragsschlüssels an die Mitgliedstaaten zu erstatten;

3. *beschließt*, die Erstattung der restlichen 50 Prozent der zur Gutschrift an die Mitgliedstaaten verfügbaren Nettobarmittel in Höhe von 84.446.000 Dollar auf der Grundlage des bei der letzten Veranlagung für die Missionen geltenden Beitragsschlüssels in Bezug auf die Restmittel der folgenden Missionen bis zum 31. März 2004 zurückzustellen: Mission der Vereinten Nationen in Haiti, Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika und Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador, Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen, Schutztruppe der Vereinten Nationen, Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und Hauptquartier der Friedenstruppen der Vereinten Nationen,

¹¹⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹¹⁸ A/57/789.

¹¹⁹ A/57/793.

¹²⁰ A/57/796.

¹²¹ A/57/792.

¹²² A/57/794.

¹²³ A/57/791.

¹²⁴ A/57/795.

¹²⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Fifth Committee*, 52. Sitzung (A/C.5/57/SR.52) und Korrigendum.

Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und Zivilpolizeiunterstützungsgruppe, Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola, Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda und Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda, Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan, Unterstützungseinheit der Vereinten Nationen für die Übergangszeit und Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia, unter Berücksichtigung der allgemeinen Finanzlage der Vereinten Nationen und der Tatsache, dass veranlagte Beiträge für die Friedenssicherung in Höhe von 1,4 Milliarden Dollar zum 31. März 2003 noch ausstanden;

4. *beschließt außerdem*, Artikel 5.5 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen in Bezug auf die Verbindlichkeiten und die Restmittel der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala, der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik, der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II, der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik angesichts der Barmittelknappheit dieser Missionen auszusetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht und Vorschläge darüber vorzulegen, wie in der Frage von Beträgen zu verfahren ist, die Mitgliedstaaten aus abgeschlossenen Friedenssicherungsmissionen geschuldet werden, die ein Netto-Kassendefizit aufweisen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Verfügung über die Vermögenswerte der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan¹²⁶, der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda¹²⁷ und der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik¹²⁸;

7. *genehmigt* die Schenkung von Vermögenswerten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda mit einem Inventarwert von insgesamt 12.581.000 Dollar und einem Restwert von 2.401.300 Dollar an die Regierung Ruandas;

8. *genehmigt außerdem* die Schenkung von Vermögenswerten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda mit einem Inventarwert von insgesamt 79.200 Dollar und einem Restwert von 53.400 Dollar an die Sanitätseinheit eines Mitgliedstaats;

¹²⁶ A/57/89.

¹²⁷ A/57/753.

¹²⁸ A/57/631.

9. *beschließt*, den in Ziffer 5 erbetenen aktualisierten Bericht über die Finanzlage abgeschlossener Friedenssicherungsmissionen auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" zu prüfen.

RESOLUTION 57/324

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/837, Ziffer 8)¹²⁹.

57/324. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹³⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³¹,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1451 (2002) vom 17. Dezember 2002,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/294 vom 27. Juni 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 25,7 Millionen US-Dollar, was

etwa 2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *nimmt Kenntnis* von der Feststellung in Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³², schließt sich den übrigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollinhaltliche Umsetzung sicherzustellen, unbeschadet einer künftigen Erörterung und Beschlussfassung bezüglich des Vorschlags zur Schaffung der Stelle eines Stellvertretenden Kommandeurs und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, die drei in Ziffer 22 des Berichts des Beratenden Ausschusses¹³² genannten Stellen im Allgemeinen Dienst für einen Zeitraum von höchstens einem

¹²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³⁰ A/57/668, A/57/688 und A/57/723.

¹³¹ A/57/772 und Add.7.

¹³² Siehe A/57/772/Add.7.

Jahr zu besetzen, und bittet ihn, diesen Antrag im Zusammenhang mit dem Haushaltsantrag für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 mit einer umfassenden Begründung erneut einzureichen;

11. *bittet* den Generalsekretär, seinen Antrag auf Höherstufung der Stelle des Verwaltungsleiters im Zusammenhang mit dem Haushaltsantrag für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 mit einer umfassenden Begründung erneut einzureichen;

12. *beschließt*, die unbesetzte Stelle eines Fahrers (Felddienst) im Büro des Kommandeurs der Truppe zu streichen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

15. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Durchführung von Ziffer 10 ihrer Resolution 56/294 unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die sich aus der Verlegung des Hauptquartiers der Truppe von Damaskus nach Camp Faouar ergeben haben;

16. *begrüßt* die Bemerkung des Generalsekretärs in Ziffer 17 seines Berichts¹³³, dass alle noch offenen Fragen zufriedenstellend gelöst wurden, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Dialog zwischen Personal und Leitung im Einklang mit den in allen Friedenssicherungsmissionen vorhandenen Mechanismen fortgeführt werden muss;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen des Modernisierungsprogramms die volle Achtung der einschlägigen Mandate der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands zu gewährleisten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

18. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹³⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

19. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 41.812.200 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 40.009.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 1.380.600 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 422.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

20. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 41.812.200 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004¹³⁵ zu einem monatlichen Satz von 3.484.350 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

21. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 1.318.100 Dollar zu einem monatlichen Satz von 109.842 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 982.100 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 311.000 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 25.000 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

22. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.488.400 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

¹³³ Siehe A/57/688.

¹³⁴ A/57/668.

¹³⁵ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

23. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.488.400 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 22 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

24. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 200.800 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 22 und 23 genannten Betrag hinzuzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

25. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

26. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

27. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

28. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/325

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 135 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und keiner Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/829, Ziffer 12)¹³⁶:

Dafür: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kongo, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretania, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Ko-

rea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Venezuela, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

57/325. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹³⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1461 (2003) vom 30. Januar 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/214 B vom 27. Juni 2002,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998, 53/227 vom 8. Juni 1999, 54/267 vom 15. Juni 2000, 55/180 A vom 19. Dezember 2000, 55/180 B vom 14. Juni 2001, 56/214 A vom 21. Dezember 2001 und 56/214 B,

sowie in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Hö-

¹³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Marokko (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

¹³⁷ A/57/662 und Corr.1, A/57/663 und A/57/723.

¹³⁸ A/57/772 und Add.6.

he von 108,3 Millionen US-Dollar, was etwa 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

3. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A und 56/214 B nicht befolgt hat;

4. *betont abermals*, dass Israel die Resolutionen der Generalversammlung 51/233, 52/237, 53/227, 54/267, 55/180 A, 55/180 B, 56/214 A und 56/214 B genauestens befolgen soll;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass Bediensteten mit befristeten Verträgen ohne klare oder detaillierte legislative Grundlage Zulagen gezahlt wurden, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass derartige Fälle in Zukunft nicht mehr vorkommen, es sei denn, die Generalversammlung erteilt vorher ausdrücklich ihre Ermächtigung;

7. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollinhaltliche Umsetzung sicherzustellen, unbeschadet einer künftigen Erörterung und Beschlussfassung bezüglich des Vorschlags zur Schaffung der Stelle eines Stellvertretenden Kommandeurs;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 ihrer Resolution 51/233, Ziffer 5 ihrer Resolution 52/237, Ziffer 11 ihrer Resolution 53/227, Ziffer 14 ihrer Resolution 54/267, Ziffer 14 ihrer Resolution 55/180 A, Ziffer 15 ihrer Resolution 55/180 B, Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 A und Ziffer 13 ihrer Resolution 56/214 B voll durchgeführt werden, betont abermals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.117.005 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen achtundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁴⁰;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

16. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den Betrag von 94.055.900 Dollar bereitzustellen, worin der Betrag von 90 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 3.105.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 950.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

¹³⁹ Siehe A/57/772/Add.6.

¹⁴⁰ A/57/662 und Corr.1.

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 94.055.900 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004¹⁴¹ zu einem monatlichen Satz von 7.837.992 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 4.555.000 Dollar zu einem monatlichen Satz von 379.583 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.799.100 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 699.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 56.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

19. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 20.861.900 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 20.861.900 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 398.800 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag hinzu-

rechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/326

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/827, Ziffer 7)¹⁴².

57/326. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo¹⁴³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/241 vom 28. Juli 1999 über die Finanzierung der Mission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/295 vom 27. Juni 2002,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst*,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und

¹⁴² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴³ A/57/678, A/57/679 und Corr.1 und A/57/723.

¹⁴⁴ A/57/772 und Add.5.

¹⁴¹ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 105,2 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs-

und Haushaltsfragen¹⁴⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁴⁶;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo den Betrag von 329.737.100 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 315.518.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 10.887.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 3.331.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, den Betrag von 329.737.100 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004¹⁴⁷ zu einem monatlichen Satz von 27.478.092 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 22.354.400 Dollar zu einem monatlichen Satz von 1.862.867 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den

¹⁴⁵ Siehe A/57/772/Add.5.

¹⁴⁶ A/57/678.

¹⁴⁷ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 19.704.400 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.453.100 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 196.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 63.626.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 63.626.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 15 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 506.200 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 15 und 16 genannten Betrag anzurechnen sind;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/327

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/832, Ziffer 6)¹⁴⁸.

57/327. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor¹⁴⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 betreffend die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung verlängerte, zuletzt Resolution 1392 (2002) vom 31. Januar 2002, mit der das Mandat bis zum 20. Mai 2002 verlängert wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 56/296 vom 27. Juni 2002,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1410 (2002) des Sicherheitsrats vom 17. Mai 2002, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor für einen anfänglichen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 20. Mai 2002 einrichtete, und seine spätere Resolution 1480 (2003) vom 19. Mai 2003, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 20. Mai 2004 verlängerte,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind,

¹⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁹ A/57/666, A/57/689 und A/57/723.

¹⁵⁰ A/57/772 und Add.11.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmision der Vereinten Nationen in Osttimor per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 86,1 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Übergangsverwaltung und die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die in Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses genannten zusätzlichen Mittel dazu verwendet werden, die Kapazitäten Timor-Lestes im Justizbereich entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung des Landes und im Einklang mit dem Mandat der Mission zu stärken;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

10. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Übergangsverwaltung und der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁵²;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

11. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Unterstützungsmision der Vereinten Nationen in Osttimor den Betrag von 193.337.100 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 185 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 6.384.000 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.953.100 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 193.337.100 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des Beitragschlüssels für das Jahr 2004¹⁵³ zu einem monatlichen Satz von 16.111.425 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 7.568.200 Dollar zu einem monatlichen Satz von 630.683 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.014.400 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.438.300 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 115.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

¹⁵² A/57/666.

¹⁵³ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

¹⁵¹ Siehe A/57/772/Add.11.

14. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung und der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 21.622.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung und der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 21.622.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 14 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 529.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 14 und 15 genannten Betrag hinzuzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/328

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/828, Ziffer 6)¹⁵⁴.

¹⁵⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/328. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea¹⁵⁵ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁶,

eingedenk der Resolution 1312 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 2000, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1466 (2003) vom 14. März 2003,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/237 vom 23. Dezember 2000 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 56/250 B vom 27. Juni 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 30,3 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-

¹⁵⁵ A/57/672, A/57/673 und A/57/723.

¹⁵⁶ A/57/772 und Add.8 und Add.8/Corr.1.

erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁷ an und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁵⁸;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Mission der Verein-

ten Nationen in Äthiopien und Eritrea den Betrag von 196.890.300 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 188,4 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 6.501.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.989.000 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 196.890.300 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004¹⁵⁹ zu einem monatlichen Satz von 16.407.525 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 5.482.300 Dollar zu einem monatlichen Satz von 456.858 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3,9 Millionen Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.464.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 117.600 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 23.939.300 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 23.939.300 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene

¹⁵⁷ Siehe A/57/772/Add.8 und Corr.1.

¹⁵⁸ A/57/672.

¹⁵⁹ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

Finanzperiode nach dem in Ziffer 15 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 402.200 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 15 und 16 genannten Betrag anzurechnen sind;

18. *betont*, dass kein Friedenssicherungseinsatz durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungseinsätzen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/329

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/830, Ziffer 6)¹⁶⁰.

57/329. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola¹⁶¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶²,

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, von dem Saldo der Mittelbewilligungen von 72.831.000 US-Dollar einen Betrag von 12.458.000 Dollar einzubehalten, um die Kosten noch ausstehender Forderungen von Regierungen zu decken;

¹⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶¹ A/57/796.

¹⁶² Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Fifth Committee*, 52. Sitzung (A/C.5/57/SR.52) und Korrigendum.

2. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/330

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/833, Ziffer 6)¹⁶³.

57/330. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹⁶⁴ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁵,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschloss, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 56/297 vom 27. Juni 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

¹⁶³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁶⁴ A/57/664 und Corr.1, A/57/665, A/57/723 und A/57/811.

¹⁶⁵ A/57/772, Ziffer 6 und A/57/813.

per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 10,2 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur sechsunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für ihren Beschluss, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerrstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* der Empfehlung in Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁶ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allge-

meinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Beobachtermission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

12. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁶⁷ und die Behandlung der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 6.443.300 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode auf dem Hauptteil ihrer achtundfünfzigsten Tagung weiter zu erörtern;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushalt der Beobachtermission¹⁶⁸ und der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission¹⁶⁹ für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004;

14. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2003 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 12 Millionen Dollar einzugehen, die aus dem aufgelaufenen Fondssaldo auf dem Sonderkonto der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait zu finanzieren sind;

15. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁶⁷ A/57/665.

¹⁶⁸ A/57/664 und Corr.1.

¹⁶⁹ A/57/811.

¹⁶⁶ A/57/813.

RESOLUTION 57/331

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/834, Ziffer 6)¹⁷⁰.

57/331. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹⁷¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷²,

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara eingerichtet hat, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 1485 (2003) vom 30. Mai 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 56/298 vom 27. Juni 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 48,1 Millionen US-Dollar, was etwa 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷³ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollinhaltliche Umsetzung sicherzustellen, unbeschadet einer künftigen Erörterung und Beschlussfassung bezüglich des Vorschlags zur Schaffung der Stelle eines Stellvertretenden Kommandeurs;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

¹⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷¹ A/57/674, A/57/675 und Corr.1 und A/57/723.

¹⁷² A/57/772 und Add.2.

¹⁷³ Siehe A/57/772/Add.2.

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁷⁴;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

13. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den Betrag von 43.401.000 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 41.529.500 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 1.433.100 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 438.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

14. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 43.401.000 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004¹⁷⁵ zu einem monatlichen Satz von 3.616.750 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 3.389.800 Dollar zu einem monatlichen Satz von 282.483 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.041.000 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 322.900 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 25.900 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

16. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 12.289.500 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Fi-

nanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 12.289.500 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 817.500 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 16 und 17 genannten Betrag anzurechnen sind;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/332

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/838, Ziffer 6)¹⁷⁶.

57/332. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in

¹⁷⁴ A/57/674.

¹⁷⁵ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

¹⁷⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Zypern¹⁷⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1486 (2003) vom 11. Juni 2003,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe für den am 16. Juni 1993 beginnenden Zeitraum und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 56/502 vom 27. Juni 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten¹⁷⁹, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 20,2 Millionen US-Dollar, was etwa 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur einunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch

die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁸¹;

¹⁷⁷ A/57/667, A/57/687 und Corr.1 und A/57/723.

¹⁷⁸ A/57/772 und Add.4 und Add.4/Corr.1.

¹⁷⁹ S/1994/647.

¹⁸⁰ Siehe A/57/772/Add.4 und Corr.1.

¹⁸¹ A/57/667.

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 45.772.600 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 43.798.800 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 1.511.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 462.400 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Zyperns ein Drittel der Nettomittelbewilligung, entsprechend 14.567.500 Dollar, und die Regierung Griechenlands den Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch freiwillige Beiträge finanzieren werden;

14. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 24.705.100 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004¹⁸² zu einem monatlichen Satz von 2.058.758 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 2.070.100 Dollar zu einem monatlichen Satz von 172.508 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.702.300 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 340.500 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 27.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

16. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 2.747.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236

und 57/290 A geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 sowie der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 5.381.600 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 2.747.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 16 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 38.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 16 und 17 genannten Betrag von 2.747.000 Dollar anzurechnen sind, und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

19. *beschließt ferner*, dass der Regierung Zyperns unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode ein Drittel des Nettobetrags der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiterer Einnahmen in Höhe von 1.781.200 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

20. *beschließt*, dass der Regierung Griechenlands unter Berücksichtigung ihres freiwilligen Beitrags für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode der jeweilige Anteil am Nettobetrag der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel und weiteren Einnahmen in Höhe von 853.400 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode erstattet wird;

21. *beschließt außerdem*, dass für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär

¹⁸² Von der Generalversammlung zu verabschieden.

annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/333

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/835, Ziffer 6)¹⁸³.

57/333. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹⁸⁴ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁵,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell aufstellen sollte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschloss, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1462 (2003) vom 30. Januar 2003,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 56/503 vom 27. Juni 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, da-

mit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 16,4 Millionen US-Dollar, was etwa 9 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur zweiundzwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁶ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, insbesondere in Bezug auf den Lufttransport;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu be-

¹⁸³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

¹⁸⁴ A/57/676, A/57/677 und A/57/723.

¹⁸⁵ A/57/772 und Add.1.

¹⁸⁶ Siehe A/57/772/Add.1.

mühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

10. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Beobachtermission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁸⁷;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

11. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 32.092.900 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 30.709.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission, der Betrag von 1.059.700 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 324.200 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

12. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 32.092.900 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 sowie des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004¹⁸⁸ zu einem monatlichen Satz von 2.674.408 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 2.218.100 Dollar zu einem monatlichen Satz von 184.841 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.960.200 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 238.700 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 19.200 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

14. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.687.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 2.687.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 14 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 137.200 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 14 und 15 genannten Betrag hinzuzurechnen sind und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/334

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/643/Add.1, Ziffer 6)¹⁸⁹.

¹⁸⁷ A/57/676.

¹⁸⁸ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

¹⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

57/334. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁹⁰, seines Berichts mit einem Überblick über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen¹⁹¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹²,

unter Hinweis auf die Resolution 1035 (1995) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 1995 betreffend die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1423 (2002) vom 12. Juli 2002, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Dezember 2002 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1437 (2002) des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 2002, mit der der Rat die Militärbeobachter der Vereinten Nationen ermächtigte, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bis zum 15. Dezember 2002 weiter zu überwachen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Mission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Beschluss 57/559 vom 20. Dezember 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 59 Millionen US-Dollar, was etwa 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur dreiunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitrags-

rückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002¹⁹⁰;

8. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 15.020.400 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 gutzuschreiben ist;

9. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 15.020.400 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 8 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

¹⁹⁰ A/57/684.

¹⁹¹ A/57/723.

¹⁹² A/57/772 und A/57/773.

¹⁹³ Siehe A/57/773.

10. *beschließt ferner*, dass die geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.092.400 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode den Guthaben aus dem in den Ziffern 8 und 9 genannten Betrag hinzuzurechnen sind, und dass die jeweiligen Anteile der Mitgliedstaaten gemäß der auf sie zutreffenden Ziffer anzurechnen sind;

11. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/335

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/831, Ziffer 6)¹⁹⁴.

57/335. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo¹⁹⁵ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹⁶,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Kongo-Region beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1417 (2002) vom 14. Juni 2002,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1445 (2002) des Sicherheitsrats vom 4. Dezember 2002, mit der sich der Rat das neue Einsatzkonzept zu eigen machte und die Ausweitung der Mission genehmigte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 sowie die späteren Resolutionen über die Finanzierung der Mission, zuletzt Resolution 56/252 C vom 27. Juni 2002,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII)

¹⁹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁹⁵ A/57/682, A/57/683 und Add.1 und A/57/723.

¹⁹⁶ A/57/772 und Add.10.

vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo per 31. März 2003, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 211,9 Millionen US-Dollar, was etwa 17 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass nur sechszwanzig Mitgliedstaaten ihre Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerrstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs über den Stand des Vertrags über Flugplatzdienste

für die Mission¹⁹⁷ und sieht der weiteren Prüfung dieses Themas durch den Rat der Rechnungsprüfer mit Interesse entgegen;

9. *bekräftigt* die einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 55/232 vom 23. Dezember 2000 und 55/247 vom 12. April 2001;

10. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 und den Beschluss 49/478 A vom 31. März 1995;

11. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, der Generalversammlung auf dem Hauptteil ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen überarbeiteten Entwurf des Haushaltsplans für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 vorzulegen, der den Entwicklungen in der Demokratischen Republik Kongo und den weiteren Beschlüssen des Sicherheitsrats Rechnung trägt¹⁹⁸;

12. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁹⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen, mit der Maßgabe, dass der Generalsekretär über ausreichende Mittel zur Bewältigung von Lagerveränderungen am Boden verfügen muss;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird, insbesondere in Bezug auf den Lufttransport;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Mission Ortskräfte auf Stellen des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002²⁰⁰;

16. *beschließt*, den während der am 30. Juni 2001 abgelaufenen Finanzperiode veranschlagten, jedoch nicht veranlagten Betrag von 41 Millionen Dollar mit den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 61.173.000 Dollar für

die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode zu verrechnen;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

17. *beschließt außerdem*, bis zur Vorlage des überarbeiteten Entwurfs des Haushaltsplans an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 auf dem Sonderkonto für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo den Betrag von 608.228.150 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 582 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 20.083.850 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 6.144.300 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

18. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, und bis zur Vorlage des überarbeiteten Entwurfs des Haushaltsplans an die Generalversammlung den Betrag von 608.228.150 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 vom 23. Dezember 2000 und 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des mit ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des Beitragsschlüssels für das Jahr 2004²⁰¹ zu einem monatlichen Satz von 50.685.679 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

19. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 14.599.236 Dollar zu einem monatlichen Satz von 1.216.603 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.710.736 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.525.200 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 363.300 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

20. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 43.158.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in Resolution

¹⁹⁷ A/57/756.

¹⁹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Fifth Committee*, 52. Sitzung (A/C.5/57/SR.52) und Korrigendum.

¹⁹⁹ Siehe A/57/772/Add.10.

²⁰⁰ A/57/682.

²⁰¹ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 55/236 und 57/290 A geänderten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihren Resolutionen 55/5 B und 57/4 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2002 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 18 anzurechnen ist;

21. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 43.158.000 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 20 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

22. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 448.600 Dollar für die am 30. Juni 2002 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 20 und 21 genannten Betrag anzurechnen sind;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

V. Beschlüsse

Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
A. Wahlen und Ernennungen		
57/405	Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses.....	93
57/405	Beschluss B	93
57/406	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	93
57/406	Beschluss B	93
57/411	Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen.....	94
57/411	Beschluss B	94
57/411	Beschluss C	94
57/413	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses.....	94
57/413	Beschluss B	94
57/414	Wahl von Richtern für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind.....	95
57/414	Beschluss A	95
57/414	Beschluss B	96
57/414	Beschluss C	96
57/415	Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen	97
57/416	Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe	97
57/417	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ..	97
57/418	Wahl des Präsidenten der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung.....	97
57/419	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung.....	98
57/420	Wahl der Vizepräsidenten der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung.....	98
B. Sonstige Beschlüsse		
1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss		
57/503	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte	99
57/503	Beschluss B	99
57/586	Friedensnobelpreis 2001	99
57/587	Stärkung des Systems der Vereinten Nationen	99
57/591	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	99
57/592	Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	100
57/593	Akkreditierung zwischenstaatlicher Organisationen für den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung	100
57/594	Akkreditierung privatwirtschaftlicher Unternehmen/Organisationen für den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung	100
57/595	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung	100
57/596	Zypern-Frage.....	100
57/597	Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo	100
57/598	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	101
57/599	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	101

V. Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses		
57/556	Zu bestimmten Punkten ergriffene Maßnahmen.....	102
57/556	Beschluss B.....	102
57/588	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen.....	102
57/589	Anspruchsberechtigung bei Flugreisen	104
57/590	Abschreibung kontingenteigener Ausrüstung bei liquidierten Missionen	104

A. Wahlen und Ernennungen

57/405. Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

B¹

Auf ihrer 84. Plenarsitzung am 1. Mai 2003 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage des Wahlvorschlags des Wirtschafts- und Sozialrats² sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 und Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 KANADA für eine am 1. Mai 2003 beginnende und am 31. Dezember 2005 endende Amtszeit zum Mitglied des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuss die folgenden vierunddreißig Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN***, ÄTHIOPIEN**, ARMENIEN***, BAHAMAS*, BENIN***, BOTSUANA*, BRASILIEN***, CHINA**, DEUTSCHLAND***, FRANKREICH*, GABUN***, INDIEN***, INDONESIA***, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)***, JAPAN**, KANADA***, KUBA***, MEXIKO*, MONACO***, NICARAGUA***, NIGERIA**, PAKISTAN***, REPUBLIK KOREA**, REPUBLIK MOLDAU***, RUSSISCHE FÖDERATION*, SCHWEIZ***, SÜDAFRIKA***, TUNESIEN**, UKRAINE***, URUGUAY**, VEREINIGTE REPUBLIK TANSANIA*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND***, VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA* und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2003.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2004.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2005.

57/406. Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen

B³

Auf ihrer 80. Plenarsitzung am 29. Januar 2003 ernannte die Generalversammlung Herrn Jun Yamazaki wegen des Rücktritts von Herrn Juichi Takahara für eine am 29. Januar 2003 beginnende und am 31. Dezember 2004 endende Amtszeit zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴.

Damit gehören dem Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen folgende Mitglieder an: Herr Andrzej T. ABRASZEWSKI (*Polen*)*, Herr Manlan Narcisse AHOUNOU (*Côte d'Ivoire*)*, Herr Michiel W. H. CROM (*Niederlande*)**, Herr Homero Luis HERNANDEZ (*Dominikanische Republik*)***, Frau Nazareth A. INCERA (*Costa Rica*)**, Herr Vladimir V. KUZNETSOV (*Russische Föderation*)***, Herr Felipe MABILANGAN (*Philippinen*)*, Herr E. Besley MAYCOCK (*Barbados*)*, Herr Thomas MAZET (*Deutsch-*

¹ Damit wird der Beschluss 57/405 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/57/49)*, Bd. II, zu Beschluss 57/405 A.

² Siehe Beschluss 2003/201 B des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. April 2003; siehe auch A/57/428/Add.2.

³ Damit wird der Beschluss 57/406 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/57/49)*, Bd. II, zu Beschluss 57/406 A.

⁴ Siehe A/57/101/Add.1/Rev.1.

land)^{***}, Frau Susan M. MCLURG (*Vereinigte Staaten von Amerika*)^{***}, Herr C. S. M. MSELLE (*Vereinigte Republik Tansania*)^{*}, Herr Rajat SAHA (*Indien*)^{**}, Frau SUN Minqin (*China*)^{**}, Herr Nicholas A. THORNE (*Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*)^{**}, Herr Jun YAMAZAKI (*Japan*)^{**} und Herr Mounir ZAHRAN (*Ägypten*)^{***}.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2003.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2004.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2005.

57/411. Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen

B⁵

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 15. April 2003 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶ Herrn Md. Mustafizur Rahman für den Rest der vierjährigen Amtszeit von Herrn Riaz Hamidullah, beginnend am 15. April 2003 und endend am 31. Dezember 2004, zum Mitglied des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen.

C

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 15. September 2003 ernannte die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁷ Herrn Thomas Repasch für den Rest der vierjährigen Amtszeit von Frau Susan M. McLurg, beginnend am 15. September 2003 und endend am 31. Dezember 2004, zum Mitglied des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen.

Damit gehören dem Ausschuss für das Pensionswesen der Vereinten Nationen folgende Mitglieder an: Herr Kenshiro AKIMOTO (*Japan*), Frau Valeria María GONZÁLEZ POSSE (*Argentinien*), Herr Andrei Vitalievitch KOVALENKO (*Russische Föderation*), Herr Gerhard KÜNTZLE (*Deutschland*), Herr Lovemore MAZEMO (*Simbabwe*), Herr Philip Richard Okanda OWADE (*Kenia*), Herr Md. Mustafizur RAHMAN (*Bangladesch*) und Herr Thomas REPASCH (*Vereinigte Staaten von Amerika*).

57/413. Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses

B⁸

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 15. April 2003 nahm die Generalversammlung gemäß Ziffer 2 ihrer Resolution 43/222 B vom 21. Dezember 1988 Kenntnis von der durch ihren Präsidenten nach Konsultationen mit dem Vorsitzenden der Lateinamerikanisch-karibischen Gruppe vorgenommenen Ernennung BOLIVIENS für eine am 15. April 2003 beginnende und am 31. Dezember 2005 endende Amtszeit zum Mitglied des Konferenzausschusses.

⁵ Damit wird der Beschluss 57/411 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/57/49)*, Bd. II, zu Beschluss 57/411 A.

⁶ A/57/610/Add.1, Ziffer 4.

⁷ A/57/111/Add.2.

⁸ Damit wird der Beschluss 57/413 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/57/49)*, Bd. II, zu Beschluss 57/413 A.

Damit gehören dem Konferenzausschuss die folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN*, ÄTHIOPIEN**, BENIN*, BOLIVIEN***, FINNLAND*, FRANKREICH***, INDIEN***, JAMAICA**, JAPAN***, JORDANIEN**, KIRGISISTAN*, KONGO***, LITAUEN*, NEPAL**, ÖSTERREICH**, PERU*, RUSSISCHE FÖDERATION***, SAMBIA***, SIERRA LEONE*, TUNESIEN** und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA**.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2003.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2004.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2005.

57/414. Wahl von Richtern für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

A

Auf ihrer 80. Plenarsitzung am 31. Januar 2003 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 12 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, die folgenden elf Richter für eine vierjährige Amtszeit, das heißt bis zum 24. Mai 2007, in die Strafkammern des Gerichtshofs⁹:

Herrn Mansoor AHMED (Pakistan)

Herrn Sergei Alekseevich EGOROV (Russische Föderation)

Herrn Asoka de Zoysa GUNAWARDANA (Sri Lanka)

Herrn Mehmet GÜNEY (Türkei)

Herrn Erik MØSE (Norwegen)

Frau Arlette RAMAROSON (Madagaskar)

Herrn Jai Ram REDDY (Fidschi)

Herrn William Hussein SEKULE (Vereinigte Republik Tansania)

Frau Andrésia VAZ (Senegal)

Frau Inés Mónica WEINBERG DE ROCA (Argentinien)

Herrn Lloyd George WILLIAMS (St. Kitts und Nevis).

⁹ Siehe A/57/491, A/57/492 und Corr.1 und A/57/493.

B

Auf ihrer 86. Plenarsitzung am 22. Mai 2003 beschloss die Generalversammlung, sich die Empfehlungen des Generalsekretärs¹⁰ zu eigen zu machen, die der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1482 (2003) vom 19. Mai 2003¹¹ unterstützt hatte; danach soll Richter Dolenc nach seiner Ablösung als Mitglied des Gerichtshofs den Fall *Cyangugu*, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hatte, erledigen; Richter Maqutu soll nach seiner Ablösung als Mitglied des Gerichtshofs die Fälle *Kajelijeli* und *Kamuhanda*, mit deren Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hatte, erledigen; ungeachtet des Artikels 11 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs und ausnahmsweise soll Richter Ostrovsky nach seiner Ablösung als Mitglied des Gerichtshofs den Fall *Cyangugu*, mit dessen Behandlung er vor Ablauf seiner Amtszeit begonnen hatte, erledigen, und Richterin Pillay soll nach ihrer Ablösung als Mitglied des Gerichtshofs den Fall *Media*, mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen hatte, erledigen. Die Versammlung nahm außerdem Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, den Fall *Cyangugu* vor Ende Februar 2004 und die Fälle *Kajelijeli*, *Kamuhanda* und *Media* vor Ende Dezember 2003 abzuschließen.

C

Auf ihrer 92. Plenarsitzung am 25. Juni 2003 wählte die Generalversammlung im Einklang mit den Artikeln 12 und 12 ter des Statuts des Gerichtshofs die folgenden achtzehn Ad-litem-Richter für eine am 25. Juni 2003 beginnende vierjährige Amtszeit¹²:

Herrn Aydin Sefa AKAY (Türkei)
Frau Florence Rita ARREY (Kamerun)
Frau Solomy Balungi BOSSA (Uganda)
Herrn Robert FREMR (Tschechische Republik)
Frau Taghreed HIKMAT (Jordanien)
Frau Karin HÖKBORG (Schweden)
Herrn Vagn JOENSEN (Dänemark)
Herrn Gberdao Gustave KAM (Burkina Faso)
Herrn Tan Sri Dato 'Hj. Mohd. Azmi Dato 'Hj. KAMARUDDIN (Malaysia)
Frau Flavia LATTANZI (Italien)
Herrn Kenneth MACHIN (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
Herrn Joseph Edward Chiondo MASANCHE (Vereinigte Republik Tansania)
Herrn Lee Gacuiga MUTHOGA (Kenia)
Herrn Seon Ki PARK (Republik Korea)
Herrn Mparany Mamy Richard RAJOHNSON (Madagaskar)
Herrn Emile Francis SHORT (Ghana)
Herrn Albertus Henricus Joannes SWART (Niederlande)
Frau Aura Emérita GUERRA DE VILLALAZ (Panama).

¹⁰ Siehe A/57/790-S/2003/431.

¹¹ A/57/814.

¹² See A/57/800, A/57/801 und Add.5 und A/57/802.

57/415. Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 15. April 2003 bestätigte die Generalversammlung die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung¹³ von Herrn Mark MALLOCH BROWN für eine am 1. Juli 2003 beginnende weitere vierjährige Amtszeit zum Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen.

57/416. Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 6. Juni 2003 ernannte die Generalversammlung nach Artikel 3 Absatz 2 der in der Anlage zur Versammlungsresolution 31/192 vom 22. Dezember 1976 enthaltenen Satzung der Gemeinsamen Inspektionsgruppe Herrn Christopher Thomas für eine am 1. Januar 2004 beginnende und am 31. Dezember 2008 endende fünfjährige Amtszeit zum Mitglied der Gemeinsamen Inspektionsgruppe¹⁴.

Damit gehören der Gemeinsamen Inspektionsgruppe folgende Mitglieder an: Frau Doris BERTRAND-MUCK (*Österreich*)**, Herr Even Francisco FONTAINE ORTIZ (*Kuba*)***, Herr Ion GORITA (*Rumänien*)**, Herr Sumihiro KUYAMA (*Japan*)*, Herr Wolfgang MÜNCH (*Deutschland*)**, Herr Louis-Dominique OUEDRAOGO (*Burkina Faso*)**, Herr TANG Guangting (*China*)***, Herr Christopher THOMAS (Trinidad und Tobago)****, Herr Victor VISLYKH (*Russische Föderation*)***, Frau Deborah WYNES (*Vereinigte Staaten von Amerika*)*** und Herr Muhammad YUSSUF (*Vereinigte Republik Tansania*)***.

* Amtszeit bis 31. Dezember 2004.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2005.

*** Amtszeit bis 31. Dezember 2007.

**** Amtszeit bis 31. Dezember 2008.

57/417. Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 6. Juni 2003 bestätigte die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs der Vereinten Nationen¹⁵ die Verlängerung des Mandats von Herrn Rubens RICUPERO als Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen um ein Jahr, beginnend am 15. September 2003 und endend am 14. September 2004.

57/418. Wahl des Präsidenten der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung¹⁶

Auf ihrer 88. Plenarsitzung am 6. Juni 2003 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen und Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung¹⁷ Herrn Julian R. Hunte, Minister für auswärtige Angelegenheiten, internationa-

¹³ Siehe A/57/110.

¹⁴ Siehe A/57/112.

¹⁵ Siehe A/57/109.

¹⁶ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

¹⁷ Regel 30 wurde mit Resolution 56/509 vom 8. Juli 2002 geändert.

len Handel und Zivilluftfahrt von St. Lucia, durch Akklamation zum Präsidenten der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung.

57/419. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung¹⁶

Am 6. Juni 2003 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung gemäß Regel 99 Buchstabe a¹⁸ und Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung Sitzungen ab, um ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 89. Plenarsitzung am 6. Juni 2003 gab der Amtierende Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der Hauptausschüsse der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung bekannt:

<i>Erster Ausschuss:</i>	Herr Jarmo SAREVA (Finnland)
<i>Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):</i>	Herr Enrique LOEDEL (Uruguay)
<i>Zweiter Ausschuss:</i>	Herr Iftekhar Ahmed CHOWDHURY (Bangladesch)
<i>Dritter Ausschuss:</i>	Herr Martin BELINGA-EBOUTOU (Kamerun)
<i>Fünfter Ausschuss:</i>	Herr Hynek KMONICEK (Tschechische Republik)
<i>Sechster Ausschuss:</i>	Herr Lauro L. BAJA, Jr. (Philippinen)

57/420. Wahl der Vizepräsidenten der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung¹⁶

Auf ihrer 89. Plenarsitzung am 6. Juni 2003 wählte die Generalversammlung gemäß den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu ihrer Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 und Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung¹⁷ die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten durch Akklamation zu Vizepräsidenten der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung: ÄQUATORIALGUINEA, CHINA, FRANKREICH, HAITI, HONDURAS, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), JEMEN, KAP VERDE, LUXEMBURG, MADAGASKAR, MALAWI, MAROKKO, MYANMAR, NIEDERLANDE, RUSISCHE FÖDERATION, SENEGAL, SLOWENIEN, TADSCHIKISTAN, TURKMENISTAN, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

¹⁸ Regel 99 Buchstabe a wurde mit Resolution 56/509 vom 8. Juli 2002 geändert.

B. Sonstige Beschlüsse

1. Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

57/503. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

B¹⁹

Auf ihrer 80. Plenarsitzung am 29. Januar 2003 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 17 a) "Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um die Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰ rasch anzugehen.

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 11. April 2003 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Präsidialausschusses in seinem fünften Bericht²¹, den Zusatzgegenstand "Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit" in die Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihn unmittelbar im Plenum zu behandeln.

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 23. Juni 2003 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 92 "Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich" unmittelbar im Plenum zu behandeln, um den Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich²² zu prüfen.

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 15. September 2003 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 17 j) "Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen" unmittelbar im Plenum zu behandeln, und kam überein, sofort mit der Behandlung des Punktes zu beginnen²³.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 66 i) "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" unmittelbar im Plenum zu behandeln, und kam überein, sofort mit der Behandlung des Punktes zu beginnen²⁴.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 86 d) "Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft" unmittelbar im Plenum zu behandeln, und kam überein, sofort mit der Behandlung des Punktes zu beginnen²⁵.

57/586. Friedensnobelpreis 2001

Auf ihrer 87. Plenarsitzung am 29. Mai 2003 beschloss die Generalversammlung, den Anteil der Vereinten Nationen an dem 2001 verliehenen Friedensnobelpreis dem Friedensnobelpreis-Gedächtnisfonds der Vereinten Nationen zu stiften²⁶.

57/587. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003 beschloss die Generalversammlung ungeachtet Ziffer 37 ihrer Resolution 57/300 vom 20. Dezember 2002, die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs "Stärkung der Vereinten Nationen: Eine Agenda für weitere Veränderungen – Zwischenstaatliche Überprüfung des mittelfristigen Plans und des Programmhaushaltsplans"²⁷ bis zu ihrer achtundfünfzigsten Tagung zurückzustellen und ihn unter dem Tagesordnungspunkt "Stärkung des Systems der Vereinten Nationen" zu behandeln.

57/591. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 3. Juli 2003, unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse und nach Behandlung des Berichts der gemäß ihrer Resolution 48/26 vom 3. Dezember 1993 geschaffenen Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen²⁸ sowie eingedenk der am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁹, in der sie unter anderem be-

¹⁹ Damit wird der Beschluss 57/503 in Abschnitt B des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/57/49)*, Bd. II, zu Beschluss 57/503 A.

²⁰ Siehe A/57/101/Add.1/Rev.1; siehe auch Beschluss 57/406 B.

²¹ A/57/250/Add.4.

²² A/57/48. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 48*.

²³ Siehe A/57/111/Add.2; siehe auch Beschluss 57/411 C.

²⁴ Siehe A/57/848; siehe auch Beschluss 57/592.

²⁵ See A/57/L.80 und A/57/L.82; siehe auch Beschlüsse 57/593 und 57/594.

²⁶ Siehe A/57/816.

²⁷ A/57/786.

²⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 47* und Korrigendum (A/57/47 und Corr.1).

²⁹ Siehe Resolution 55/2.

schlossen, sich verstärkt darum zu bemühen, eine umfassende Reform des Sicherheitsrats in allen Aspekten herbeizuführen,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht der Arbeitsgruppe über ihre Tätigkeit während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung;

b) begrüßte die Generalversammlung die bislang erzielten Fortschritte bei der Behandlung der Fragen im Zusammenhang mit den Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats; da hinsichtlich einer großen Anzahl von Fragen eine vorläufige Übereinstimmung verzeichnet werden konnte, forderte die Arbeitsgruppe jedoch angesichts der weiter bestehenden erheblichen Meinungsverschiedenheiten bezüglich anderer Fragen nachdrücklich auf, sich während der achtundfünfzigsten Tagung weiter darum zu bemühen, Fortschritte bei der Behandlung aller Aspekte der Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen zu erzielen;

c) beschloss die Generalversammlung, die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und andere mit dem Sicherheitsrat zusammenhängende Fragen während ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu behandeln, und beschloss ferner, dass die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung der von der achtundvierzigsten bis zur siebenundfünfzigsten Tagung erzielten Fortschritte sowie der auf der achtundfünfzigsten Tagung der Versammlung geäußerten Auffassungen fortsetzen und der Versammlung vor Ende der achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht samt etwaigen einvernehmlichen Empfehlungen vorlegen soll.

57/592. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 15. September 2003 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Behandlung der Ziele und der Tagesordnung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung, einschließlich der möglichen Einsetzung des Vorbereitungsausschusses³⁰.

57/593. Akkreditierung zwischenstaatlicher Organisationen für den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 15. September 2003 beschloss die Generalversammlung, die folgenden zwischenstaatlichen Organisationen für den am 29. und 30. Oktober

2003 in New York stattfindenden Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung zu akkreditieren³¹:

Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft (EURASEC)
Lateinamerikanischer Reservefonds (LARF)
Organisation der ostkaribischen Staaten (OECS)

57/594. Akkreditierung privatwirtschaftlicher Unternehmen/Organisationen für den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 15. September 2003 beschloss die Generalversammlung, die folgenden privatwirtschaftlichen Unternehmen/Organisationen für den am 29. und 30. Oktober 2003 in New York stattfindenden Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung und für die ihm vorausgehenden Anhörungen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen zu akkreditieren³²:

Financial Services Volunteer Corps (FSVC)
African Business Round Table (ABR)
Securities Industry Association (SIA)
Kleiman International Consultants, Inc.
Pateli Zambia, Ltd.
Dexia Credit Local

57/595. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 15. September 2003 beschloss die Generalversammlung, den Punkt "Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung" in den Entwurf der Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57/596. Zypern-Frage

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 15. September 2003 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Zypern-Frage" zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57/597. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 15. September 2003 beschloss die Generalversammlung auf Antrag der Demokratischen Republik Kongo³³, die Behandlung des Punktes "Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo" zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

³⁰ A/57/848.

³¹ A/57/L.80.

³² A/57/L.82.

³³ A/57/860.

57/598. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 15. September 2003 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen" zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57/599. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

Auf ihrer 94. Plenarsitzung am 15. September 2003 beschloss die Generalversammlung, die Behandlung des Punktes "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor" zurückzustellen und ihn in den Entwurf der Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

2. Beschlüsse auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

57/556. Zu bestimmten Punkten ergriffene Maßnahmen

B³⁴

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 15. April 2003 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses³⁵, die Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte und der damit zusammenhängenden Dokumente bis zum zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen siebenundfünfzigsten Tagung zurückzustellen:

Punkte 111 und 118

Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen;

Personalmanagement

Bericht des Generalsekretärs über von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal³⁶;

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal³⁷;

Punkt 112

Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

Bericht des Generalsekretärs über die Anspruchsbeziehung bei Flugreisen³⁸;

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen"³⁹;

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner Stellungnahmen sowie der Stellungnahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Unterstützungsko-

sten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen"⁴⁰;

Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen"⁴¹;

Punkt 118

Personalmanagement

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste zur Frage einer möglichen Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion und der Sprache bei der Rekrutierung, Beförderung und Stellenbesetzung⁴²;

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Stellungnahmen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste zur Frage einer möglichen Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion und der Sprache bei der Rekrutierung, Beförderung und Stellenbesetzung⁴³;

Punkt 122

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Managementüberprüfung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁴⁴.

57/588. Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁴⁵, die Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte und der damit zusammenhängenden Dokumente bis zu ihrer achtundfünfzigsten Tagung zurückzustellen:

³⁴ Damit wird der Beschluss 57/556 in Abschnitt B.6 des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/57/49)*, Bd. II, zu Beschluss 57/556 A.

³⁵ A/57/648/Add.1, Ziffer 5.

³⁶ A/57/721.

³⁷ A/57/735.

³⁸ A/57/485.

³⁹ A/57/442.

⁴⁰ A/57/442/Add.1.

⁴¹ A/57/434, Ziffern 5 und 6.

⁴² A/56/956.

⁴³ A/56/956/Add.1.

⁴⁴ A/57/488.

⁴⁵ A/57/648/Add.2, Ziffer 5.

Punkt 112

Programmbudgetplan für den Zweijahreszeitraum 2002-2003

a) Bericht des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen und Zulagen für Amtsträger der Generalversammlung, bei denen es sich nicht um Sekretariatsbedienstete handelt: hauptamtliche Mitglieder der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Vorsitzender des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶;

b) Bericht des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen und Zulagen für Amtsträger, bei denen es sich nicht um Sekretariatsbedienstete handelt: Mitglieder des Internationalen Gerichtshofs, Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda⁴⁷;

c) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen"³⁹;

d) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner Stellungnahmen sowie der Stellungnahmen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen"⁴⁰;

e) Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen"⁴¹;

Punkt 118

Personalmanagement

f) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste zur Frage einer möglichen Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Religion und der Sprache bei der Rekrutierung, Beförderung und Stellenbesetzung⁴²;

g) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der Stellungnahmen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe zu dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste zur Frage einer möglichen Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit, der Rasse, des Geschlechts, der Reli-

gion und der Sprache bei der Rekrutierung, Beförderung und Stellenbesetzung⁴³;

Punkt 126

Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

h) Bericht des Generalsekretärs über Fortschritte beim Einsatz des Systems zur Steuerung und Überwachung des eingesetzten Geräts⁴⁸;

i) Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über den Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 und den Entwurf des Haushaltsplans für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004⁴⁹;

j) Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur stärkeren Straffung der Leitlinien für die befristete Abordnung von Bediensteten bei Friedenssicherungsmissionen⁵⁰;

k) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Festsetzung und Verwaltung von Unterhaltszulagesätzen für Feldmissionen⁵¹;

l) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Reform der Laufbahngruppe Felddienst bei den Friedensmissionen der Vereinten Nationen"⁵²;

m) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner Stellungnahmen zu dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe "Reform der Laufbahngruppe Felddienst bei den Friedensmissionen der Vereinten Nationen"⁵³;

n) Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁵⁴;

o) Bericht des Generalsekretärs über die Beteiligung von Freiwilligen der Vereinten Nationen an Friedenssicherungseinsätzen⁵⁵;

⁴⁶ A/C.5/57/35.

⁴⁷ A/C.5/57/36.

⁴⁸ A/57/765.

⁴⁹ A/57/776.

⁵⁰ A/57/787.

⁵¹ A/56/648.

⁵² A/57/78.

⁵³ A/57/78/Add.1.

⁵⁴ A/57/434.

⁵⁵ A/55/697.

p) Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen⁵⁶ und erster Bericht des Beratenden Ausschusses über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003⁵⁷;

q) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung einer Mitteilung des Amtes für interne Aufsichtsdienste mit aktualisierten Informationen über den Umsetzungsstand seiner Empfehlungen betreffend die von den Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten zur Liquidation von Missionen⁵⁸;

r) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung einer Mitteilung des Amtes für interne Aufsichtsdienste über eine Anschlussüberprüfung des Umsetzungsstands der Empfehlungen des Amtes betreffend die von den Vereinten Nationen durchgeführten Tätigkeiten zur Liquidation von Missionen⁵⁹;

s) Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen mittels Unterstützungsverträgen⁶⁰.

57/589. Anspruchsberechtigung bei Flugreisen

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶¹,

a) nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen⁶² und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶³;

b) ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, ihr seinen Bericht über die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen zweijährlich vorzulegen.

57/590. Abschreibung kontingenteigener Ausrüstung bei liquidierten Missionen

Auf ihrer 90. Plenarsitzung am 18. Juni 2003, auf Empfehlung des Fünften Ausschusses⁶⁴, nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Abschreibung kontingenteigener Ausrüstung bei liquidierten Missionen⁶⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶, stimmte die Generalversammlung dem Antrag des Sekretariats in Ziffer 4 der Mitteilung⁶⁵ zu.

⁵⁶ A/55/874, Ziffern 41-45.

⁵⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfünfzigste Tagung, Beilage 7 (A/56/7)*.

⁵⁸ A/56/896.

⁵⁹ A/57/622.

⁶⁰ A/57/718.

⁶¹ A/57/649/Add.2, Ziffer 17.

⁶² A/57/485.

⁶³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-seventh Session, Fifth Committee*, 39. Sitzung (A/C.5/57/SR.39), und Korrigendum.

⁶⁴ A/57/656/Add.1, Ziffer 35.

⁶⁵ A/57/788.

⁶⁶ A/57/772, Ziffern 60, 74 und 75.

Anhang I

Zuweisung der Tagesordnungspunkte

Der folgende zusätzliche Punkt wurde auf der wiederaufgenommenen siebenundfünfzigsten Tagung in die Tagesordnung der Generalversammlung aufgenommen und unmittelbar im Plenum behandelt¹:

Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit (Punkt 169)

Die folgenden Punkte, die dem Ersten, Zweiten und Fünften Ausschuss zugewiesen worden waren, wurden während der wiederaufgenommenen siebenundfünfzigsten Tagung auch unmittelbar im Plenum behandelt²:

1. Ernennungen zur Besetzung frei werdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 17):
 - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - j) Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen
2. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 66):
 - i) Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
3. Nachhaltige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 86):
 - d) Dialog auf hoher Ebene über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu Gunsten der Entwicklung durch Partnerschaft
4. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich (Punkt 92)

¹ Siehe A/57/252/Add.5; siehe auch Beschluss 57/503 B in Abschnitt VI.B dieses Bandes.

² Siehe A/57/252/Add.4, 6 und 7; siehe auch Beschluss 57/503 B in Abschnitt VI.B dieses Bandes.

Anhang II

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
57/4	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen				
	Resolution C	117	83.	15. April 2003	35
57/228	Gerichtsverfahren gegen die Roten Khmer				
	Resolution B	109 (b)	85.	13. Mai 2003	24
57/270	Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich				
	Resolution B	92	91.	23. Juni 2003	2
57/278	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer				
	Resolution B	110	90.	18. Juni 2003	35
57/281	Von Regierungen und anderen Stellen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal				
	Resolution B	111 and 118	90.	18. Juni 2003	35
57/283	Konferenzplanung				
	Resolution B	116	83.	15. April 2003	36
57/287	Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste				
	Resolution C	122	83.	15. April 2003	41
57/290	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen				
	Resolution B	126	90.	18. Juni 2003	42
57/291	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone				
	Resolution B	134	90.	18. Juni 2003	44
57/301	Änderung von Regel 1 der Geschäftsordnung der Generalversammlung sowie Eröffnungsdatum und Dauer der Generaldebatte	53	81.	13. März 2003	10
57/302.	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung	27	83.	15. April 2003	11
57/303	Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Der ergebnisorientierte Ansatz bei den Vereinten Nationen: Verwirklichung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen"	112	83.	15. April 2003	46

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
57/304	Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien	112	83.	15. April 2003	46
57/305	Personalmanagement	118	83.	15. April 2003	47
57/306	Untersuchung der sexuellen Ausbeutung von Flüchtlingen durch Mitarbeiter von Hilfsorganisationen in Westafrika...	122	83.	15. April 2003	54
57/307	Rechtspflege im Sekretariat	123	83.	15. April 2003	55
57/308	Plenarsitzungen auf hoher Ebene zur Frage der Weiterverfolgung der Ergebnisse der sechszwanzigsten Sondertagung: Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids	42	86.	22. Mai 2003	13
57/309	Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit	169	86.	22. Mai 2003	14
57/310	Gehalt und Altersruhegeld des Generalsekretärs und Gehalt und ruhegehaltstfähige Bezüge des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen.....	112	90.	18. Juni 2003	58
57/311	Finanzlage des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau	112	90.	18. Juni 2003	58
57/312	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO für den Zweijahreszeitraum 2004-2005	112	90.	18. Juni 2003	59
57/313	Managementüberprüfung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte	122	90.	18. Juni 2003	59
57/314	Verwaltung der Regelungen für kontingenteigene Ausrüstung	126	90.	18. Juni 2003	60
57/315	Stand der Einrichtung der strategischen Materialreserve....	126	90.	18. Juni 2003	60
57/316	Leistungen bei Tod oder Invalidität.....	126	90.	18. Juni 2003	61
57/317	Reservefonds für Friedenssicherungsmaßnahmen.....	126	90.	18. Juni 2003	61
57/318	Friedenssicherungs-Sonderhaushalt.....	126	90.	18. Juni 2003	62
57/319	Durchführbarkeit der Konsolidierung der Konten der verschiedenen Friedenssicherungseinsätze.....	126	90.	18. Juni 2003	65
57/320	Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)	126	90.	18. Juni 2003	65
57/321	Überprüfung der Sätze für die Kostenerstattung an die Regierungen der truppenstellenden Staaten	126	90.	18. Juni 2003	66
57/322	Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Politik und Verfahren der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze für die Rekrutierung internationaler Zivilbediensteter für Feldmissionen.....	126	90.	18. Juni 2003	66
57/323	Abgeschlossene Friedenssicherungsmissionen	126	90.	18. Juni 2003	67
57/324	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung.....	127 (a)	90.	18. Juni 2003	68
57/325	Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon.....	127 (b)	90.	18. Juni 2003	70

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
57/326	Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo.....	128	90.	18. Juni 2003	72
57/327	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor.....	129	90.	18. Juni 2003	74
57/328	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea.....	130	90.	18. Juni 2003	76
57/329	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola.....	131	90.	18. Juni 2003	78
57/330	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait.....	132 (a)	90.	18. Juni 2003	78
57/331	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara.....	135	90.	18. Juni 2003	80
57/332	Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern.....	142	90.	18. Juni 2003	81
57/333	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien.....	143	90.	18. Juni 2003	84
57/334	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina.....	147	90.	18. Juni 2003	85
57/335	Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo.....	151	90.	18. Juni 2003	86
57/336	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze.....	78	90.	18. Juni 2003	22
57/337	Verhütung bewaffneter Konflikte.....	10	93.	3. Juli 2003	14
57/338	Verurteilung des Anschlags auf das Personal und die Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Bagdad.....	10	94.	15. September 2003	19

Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
57/405	Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses				
	Beschluss B.....	16	84.	1. Mai 2003	93
57/406	Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen				
	Beschluss B.....	17 (a)	80.	29. Januar 2003	93
57/411	Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen				
	Beschluss B.....	17 (j)	83.	15. April 2003	94
	Beschluss C.....	17 (j)	94.	15. September 2003	94

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
57/413	Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses				
	Beschluss B	17 (g)	83.	15. April 2003	94
57/414	Wahl von Richtern für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind				
	Beschluss A	18	80.	31. Januar 2003	95
	Beschluss B	18	86.	22. Mai 2003	96
	Beschluss C	18	92.	25. Juni 2003	96
57/415	Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen	17 (i)	83.	15. April 2003	97
57/416	Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe.....	17 (f)	88.	6. Juni 2003	97
57/417	Bestätigung der Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	17 (h)	88.	6. Juni 2003	97
57/418	Wahl des Präsidenten der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung	4	88.	6. Juni 2003	97
57/419	Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung.....	5	89.	6. Juni 2003	98
57/420	Wahl der Vizepräsidenten der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung.....	6	89.	6. Juni 2003	98
57/503	Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte				
	Beschluss B	8	80. 82. 91. 94.	29. Januar 2003 11. April 2003 23. Juni 2003 15. September 2003	99
57/556	Zu bestimmten Punkten ergriffene Maßnahmen				
	Beschluss B	111	83.	15. April 2003	102
57/586	Friedensnobelpreis 2001	10	87.	29. Mai 2003	99
57/587	Stärkung des Systems der Vereinten Nationen.....	52	90.	18. Juni 2003	99
57/588	Zur künftigen Behandlung zurückgestellte Fragen.....	111	90.	18. Juni 2003	102
57/589	Anspruchsberechtigung bei Flugreisen	112	90.	18. Juni 2003	104
57/590	Abschreibung kontingenteigener Ausrüstung bei liquidierten Missionen	126	90.	18. Juni 2003	104

Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenarsitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
57/591	Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen	40	93.	3. Juli 2003	99
57/592	Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	66 (i)	94.	15. September 2003	100
57/593	Akkreditierung zwischenstaatlicher Organisationen für den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung	86 (d)	94.	15. September 2003	100
57/594	Akkreditierung privatwirtschaftlicher Unternehmen/Organisationen für den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung.....	86 (d)	94.	15. September 2003	100
57/595	Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung.....	53	94.	15. September 2003	100
57/596	Zypern-Frage	54	94.	15. September 2003	100
57/597	Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo	55	94.	15. September 2003	100
57/598	Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen	114	94.	15. September 2003	101
57/599	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor	133	94.	15. September 2003	101

